

Final Terms dated 11 September 2024

Endgültige Bedingungen vom 11. September 2024

Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A., incorporated as a corporate partnership limited by shares (*société en commandite par actions*) under Luxembourg law, with registered office at 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Grand Duchy of Luxembourg and registered with the Register of Trade and Companies of Luxembourg (*Registre de commerce et des sociétés*, Luxembourg) under number B 169.199 (the "**Issuer**")

Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A., eingetragen als Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht mit Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de commerce et des sociétés*, Luxembourg) unter der Nummer B 169.199 (die "**Emittentin**")

Issue of up to 10,000 Memory Express Notes Based Upon the EURO STOXX 50[®] Index

Ausgabe von bis zu 10.000 Memory Express Schuldverschreibungen basierend auf dem EURO STOXX 50[®] Index

Guaranteed by Citigroup Global Markets Limited (the "**Guarantor**")

Under the Citi Global Medium Term Note Programme

*Garantiert durch die Citigroup Global Markets Limited (die "**Garantiegeberin**")*

im Rahmen des Citi Global Medium Term Note Programme

PROHIBITION OF SALES TO UK RETAIL INVESTORS – The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("**UK**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the *European Union (Withdrawal) Act 2018* ("**EUWA**") and regulations made thereunder; (ii) a customer within the meaning of the provisions of the *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – *Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**VK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im VK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts ist; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie durch das EUWA Teil des nationalen Rechts ist, qualifiziert wäre; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Prospektverordnung, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**VK***

Prospektverordnung"). Folglich wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "VK PRIIPs-Verordnung"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK nach der VK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

MIFID II PRODUCT GOVERNANCE / RETAIL INVESTORS, PROFESSIONAL INVESTORS AND ECPS ONLY TARGET MARKET – Solely for the purposes of the manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); (ii) all channels for distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate; and (iii) the following channels for distribution of the Notes to retail clients are appropriate - investment advice, portfolio management and non-advised sales, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "**distributor**") should take into consideration the manufacturer's target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer's target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT KLEINANLEGER, PROFESSIONELLE INVESTOREN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger angemessen sind – Anlageberatung, Portfolio-Management und Verkäufe ohne Beratung, nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle zu bestimmen.

This document constitutes the Final Terms of the Securities described herein for the purposes of Article 8(4) of the Prospectus Regulation and must be read in conjunction with the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time). Full information on the Issuer, the Guarantor, and the offer of the Securities is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. For the purposes hereof, the expression "**Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council, in connection with the Commission Delegated Regulation (EU) 2019/980.

*Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der darin beschriebenen Wertpapiere für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Prospektverordnung dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags) zu lesen. Vollständige Angaben zu der Emittentin, der Garantiegeberin und dem Angebot der Wertpapiere stehen nur zur Verfügung, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt zusammen betrachtet werden. Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Prospektverordnung**" Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission.*

The Base Prospectus and any supplements relating thereto and the translation of the Base Prospectus into German are available for viewing at the offices of the Paying Agents and on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com). In addition, these Final Terms are available on <https://de.citifirst.com>.

Der Basisprospekt sowie die dazugehörigen Nachträge und die Übersetzung des Basisprospekts in die deutsche Sprache sind zur Einsichtnahme bei den Geschäftsstellen der Zahlstellen und auf der Website des Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) erhältlich. Zusätzlich sind diese Endgültigen Bedingungen auf <https://de.citifirst.com> erhältlich.

For the purposes hereof, "**Base Prospectus**" means CGMFL's Regional Structured Notes Base Prospectus No. 3 dated 30 January 2024 (as supplemented by Supplement No. 1 dated 27 March 2024, Supplement No. 2 dated 30 April 2024, Supplement No. 3 dated 22 May 2024, Supplement No. 4 dated 23 July 2024 and Supplement No. 5 dated 23 August 2024 (the "**Supplements**")).

*Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet "**Basisprospekt**" den Regionalen Basisprospekt Nr. 3 der CGMFL für strukturierte Schuldverschreibungen vom 30. Januar 2024 (in der durch Nachtrag Nr. 1 vom 27. März 2024, Nachtrag Nr. 2 vom 30. April 2024, Nachtrag Nr. 3 vom 22. Mai 2024, Nachtrag Nr. 4 vom 23. Juli 2024 und Nachtrag Nr. 5 vom 23. August 2024 (die "**Nachträge**") ergänzten Fassung).*

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the terms and conditions (the "**Terms and Conditions**") set forth under the sections entitled "Introduction to the General Conditions", "General Conditions of the Securities", the Valuation and Settlement Schedule and the Underlying Schedule applicable to the Underlying in the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time).

*Die hierin verwendeten Begriffe haben die in den Bedingungen (die "**Bedingungen**") dieses Basisprospekts (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags), welche in den Abschnitten "Einleitung zu den Allgemeinen Bedingungen", "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere", dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und dem Basiswert-Anhang, welcher in Bezug auf den Basiswert anwendbar ist, dargelegt sind, zugewiesene Bedeutung.*

The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or any state securities law. The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**") and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (as defined in Regulation S). Each purchaser of the Securities or any beneficial interest therein will be deemed to have represented and agreed that it is outside the United States and is not a U.S. person and will not sell, pledge or otherwise transfer the Securities or any beneficial interest therein at any time within the United States or to, or for the account or benefit of, a U.S. person, other than the Issuer or any affiliate thereof. The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee do not constitute, and have not been marketed as, contracts of sale of a commodity for future delivery (or options thereon) subject to the United States Commodity Exchange Act, as amended, and trading in the Securities has not been approved by the United States Commodity Futures Trading Commission under the United States Commodity Exchange Act, as amended. For a description of certain restrictions on offers and sales of Notes, see "Section F - General Information relating to the Programme and the Securities – Section F.3 - Subscription and Sale and Transfer and Selling Restrictions" in the Base Prospectus.

*Die Wertpapiere und die CGMFL Garantieurkunden wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß eines anderen staatlichen Wertpapiergesetzes registriert. Die Wertpapiere und die CGMFL Garantieurkunden werden Nicht-US-Personen außerhalb der Vereinigten Staaten auf Grundlage von Regulation S gemäß dem Securities Act ("**Regulation S**") angeboten und verkauft und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (U.S. persons, wie in Regulation S definiert) angeboten oder verkauft werden. Für jeden Erwerber der Schuldverschreibungen oder eines wirtschaftlichen Interesses daran gilt die Zusicherung und Bestätigung, dass er sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet und keine US-Person ist und die Schuldverschreibungen oder ein wirtschaftliches Interesse daran zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer US-Person, mit Ausnahme der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, verkaufen, verpfänden oder anderweitig übertragen wird.*

Die Wertpapiere und die CGMFL Garantiekunden stellen keine Verträge über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (oder Optionen darauf) dar, die dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission gemäß dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung genehmigt. Eine Beschreibung bestimmter Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die Wertpapiere findet sich im Abschnitt "Abschnitt F - Allgemeine Informationen zum Programm und den Wertpapieren – Abschnitt F.3 - Zeichnung und Verkauf sowie Übertragungs- und Verkaufsbeschränkungen" des Basisprospekts.

PART A – TERMS AND CONDITIONS

TEIL A – BEDINGUNGEN

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	(a) Issuer:	Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A.
	(a) Emittentin:	Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A.
	(b) Guarantor:	Citigroup Global Markets Limited
	(b) Garantiegeberin:	Citigroup Global Markets Limited
	(c) Series Number:	CGMFL86344
	(c) Seriennummer:	CGMFL86344
	(d) Tranche Number:	1
	(d) Tranchennummer:	1
	(e) Date on which the Securities will be consolidated and form a single Series:	Not applicable
	(e) Datum, an dem die Wertpapiere zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden:	Nicht anwendbar
2	(a) Type of the Security:	Note (Cash Settled Security)
	(a) Art des Wertpapiers:	Schuldverschreibung (Wertpapier mit Barausgleich)
	(b) Trading method:	Trading in Units
	(b) Handelsmethode:	Handel in Stücken
3	Specified Currency:	Euro
	Festgelegte Wahrung:	Euro
4	Number of Securities:	
	Anzahl der Wertpapiere:	
	(a) Series:	Up to 10,000 units (each unit represents an amount equal to the Calculation Amount). It is planned that the final Number of Securities of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (the "CSSF") (www.cssf.lu) and/or on the website https://de.citifirst.com .

(a)	Serie:	Bis zu 10.000 Stücke (jedes Stück repräsentiert einen Betrag in Höhe des Berechnungsbetrages). Es wird geplant, dass die finale Anzahl der Wertpapiere der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (die "CSSF") (www.cssf.lu) und/oder der Website https://de.citifirst.com veröffentlicht wird.
(b)	Tranche:	Up to 10,000 units (each unit represents an amount equal to the Calculation Amount). It is planned that the final Number of Securities of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (the "CSSF") (www.cssf.lu) and/or on the website https://de.citifirst.com .
(b)	Tranche:	Bis zu 10.000 Stücke (jedes Stück repräsentiert einen Betrag in Höhe des Berechnungsbetrag). Es wird geplant, dass die finale Anzahl der Wertpapiere der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (die "CSSF") (www.cssf.lu) und/oder der Website https://de.citifirst.com veröffentlicht wird.
5	Issue Price:	1,000 Euro per unit
	Ausgabepreis:	1.000 Euro pro Stück
6	Calculation Amount:	1,000 Euro
	Berechnungsbetrag:	1.000 Euro
7	Issue Date:	25 October 2024
	Ausgabetag:	25. Oktober 2024
8	Maturity Date:	25 October 2027
	Fälligkeitstag:	25. Oktober 2027
9	TEFRA:	Not applicable
	TEFRA:	Nicht anwendbar
10	Relevant Clearing System:	Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany
	Maßgebliches Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland
11	Relevant Rules:	Clearstream Rules
	Maßgebliche Vorschriften:	Clearstream-Vorschriften

12	Redenomination:	Not applicable
	Währungsumstellung:	Nicht anwendbar
13	Name and address of Calculation Agent:	Citigroup Global Markets Limited (acting through EMEA Equity Index Exotic Trading Desk (or any successor)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Berechnungsstelle:	Citigroup Global Markets Limited (handelnd durch EMEA Equity Index Exotic Trading Desk (oder einen Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
14	Name and address of Fiscal Agent:	Citibank, N.A., London Branch (acting through Agency & Trust, MTN Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Emissionsstelle:	Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Agency & Trust, MTN Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
15	Name and address of Paying Agent:	Citibank, N.A., London Branch (acting through Agency & Trust, MTN Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Zahlstelle:	Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Agency & Trust, MTN Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
16	Redemption profile:	Redemption amount upon redemption barrier event (cash settled)
	Rückzahlungsprofil:	Rückzahlungsbetrag bei Rückzahlungsbarrierenereignis (Barausgleich)

UNDERLYING PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE BASISWERT-BESTIMMUNGEN

1 Underlying Table

Underlying	Identification Number	Classification
EURO STOXX 50® Index This Underlying shall be a Redemption Underlying, a Redemption Barrier Underlying, an Interest Underlying, an Interest Barrier Underlying and a MER Underlying.	ISIN: EU0009658145 WKN: 965814	Security Index

Basiswerttabelle

Basiswert	Identifikationsnummer	Klassifizierung
EURO STOXX 50® Index Dieser Basiswert ist ein Rückzahlungsbasiswert , ein Basiswert der Rückzahlungsbarriere, ein Zinsbasiswert, ein Basiswert der Zinsbarriere und ein ZVR-Basiswert.	ISIN: EU0009658145 WKN: 965814	Wertpapierindex

2 Provisions in respect of each Underlying

Bestimmungen in Bezug auf jeden
Basiswert

Security Index Conditions

Wertpapierindexbestimmungen

Valuation:	Intraday valuations
Bewertung:	Intradaybewertungen
Additional Disruption Event(s):	Increased Cost of Stock Borrow and Loss of Stock Borrow
Zusätzliches Störungsereignis(se):	Erhöhte Kosten der Aktienleihe und Wegfall der Aktienleihe

Additional Adjustment Event(s):	Applicable
	Early Redemption Amount: Fair Market Value
Zusätzliche(s) Anpassungsereignis(se):	Anwendbar
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Fairer Marktwert
Additional Early Redemption Event(s):	Applicable
	Early Redemption Amount: Fair Market Value
Zusätzliche(s) Vorzeitige(s) Rückzahlungsereignis(se):	Anwendbar
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Fairer Marktwert
Security Index Adjustment Event(s):	Applicable
Anpassungsereignis(se) für Wertpapierindizes:	Anwendbar
Security Index Substitution:	Applicable
Wertpapierindexersetzung:	Anwendbar

TABLE U-1

Security Index	Type of Index	Electronic Page	Exchange	Related Exchange	Single Valuation Time	Same Day Publication
EURO STOXX 50® Index	Multiple Exchange Index	Bloomberg: SX5E Index	Principal Exchanges	All Exchanges	Not applicable	Applicable

TABELLE U-1

Wert- papier- index	Indexart	Elektro- nische Seite	Börse	Verbundene Börse	Einzelner Bewertungs- zeitpunkt	Taggleiche Veröffent- lichung
EURO STOXX 50® Index	Mehrfachbörsenindex	Bloomberg: SX5E Index	Hauptbörsen	Alle Börsen	Nicht anwendbar	Anwendbar

PAYOFF PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES
AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

1 Interest and Redemption Provisions

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitions

1.1 Definitionen

(a) General definitions

(a) Allgemeine Definitionen

Business Centre: New York

Geschäftszentrum: New York

Business Day: means

- (i) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in each Business Centre; and
- (ii) any TARGET Business Day.

Geschäftstag: bezeichnet

- (i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- (ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

Business Day Convention: see TABLE 4

Geschäftstagekonvention: siehe TABELLE 4

Cut-Off Number: Not applicable

Festgelegte Anzahl: Nicht anwendbar

Interest Payment Date: see TABLE 1.

Each Interest Payment Date shall be adjusted in accordance with the Business Day Convention.

Zinszahlungstag: siehe TABELLE 1. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der Geschäftstagekonvention angepasst.

Securities that bear interest: Applicable

Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Specified Interest Barrier Observation Date:	see TABLE 1
Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere:	siehe TABELLE 1
Specified Interest Strike Date:	see TABLE 1
Festgelegter Zinsfestlegungstag:	siehe TABELLE 1
Specified Interest Valuation Date:	Not applicable
Festgelegter Zinsbewertungstag:	Nicht anwendbar
(i) Definitions relating to the Interest Underlying(s), the performance of the Interest Underlying(s) and levels of the Interest Underlying(s)	
(i) Definitionen in Bezug auf den/die Zinsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte und die Stände des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte	
Closing Level on Interest Strike Date:	Applicable
Schlussstand am Zinsfestlegungstag	Anwendbar
Interest Initial Level:	see TABLE 4
Zinsanfangsstand:	siehe TABELLE 4
Interest Underlying:	each Underlying specified as such in the Underlying Table above
Zinsbasiswert:	jeder Basiswert, der in der obigen Basiswerttabelle als solcher bezeichnet wird
(ii) Definitions relating to the determination of whether interest is due on an Interest Payment Date	
(ii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig sind	
Interest Barrier Event:	Will occur in respect of an Interest Payment Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the Interest Barrier Underlying(s) in respect of such Interest Payment Date and each Interest Barrier Observation Date related thereto is greater than (or equal to) the relevant Interest Barrier Level.
Zinsbarrierenereignis:	Tritt in Bezug auf einen Zinszahlungstag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts in Bezug auf den Basiswert der Zinsbarriere in Bezug auf diesen Zinszahlungstag und jeden damit verbundenen Beobachtungstag der Zinsbarriere an einem

	Beobachtungstag der Zinsbarriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen Zinsbarrierenstand ist.
Interest Barrier Event European Observation:	Applicable
Zinsbarrierenereignis – europäische Beobachtung:	Anwendbar
Interest Barrier Level:	means, in respect of an Interest Payment Date and an Interest Barrier Underlying, the percentage level specified as such for such Interest Payment Date in TABLE 1.
Zinsbarrierenstand:	bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag und einen Basiswert der Zinsbarriere den prozentualen Stand, der für diesen Zinszahlungstag in TABELLE 1 als solcher angegeben ist.
Interest Barrier Underlying(s):	means the Interest Underlying.
Basiswert(e) der Zinsbarriere:	bezeichnet den Zinsbasiswert.
(iii) Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags	
Interest Amount:	see TABLE 1
Zinsbetrag:	siehe TABELLE 1
Lookback Securities:	Applicable
Lookback-Wertpapiere:	Anwendbar

TABLE 1: DEFINITIONS RELATING TO INTEREST

Interest Payment Date	Specified Interest Strike Date	Specified Interest Barrier Observation Date	Interest Barrier Level (%)	Interest Amount
27 January 2025	18 October 2024	20 January 2025	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
25 April 2025	18 October 2024	22 April 2025	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
25 July 2025	18 October 2024	18 July 2025	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
27 October 2025	18 October 2024	20 October 2025	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
26 January 2026	18 October 2024	19 January 2026	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
27 April 2026	18 October 2024	20 April 2026	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
27 July 2026	18 October 2024	20 July 2026	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
26 October 2026	18 October 2024	19 October 2026	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
25 January 2027	18 October 2024	18 January 2027	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
26 April 2027	18 October 2024	19 April 2027	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
26 July 2027	18 October 2024	19 July 2027	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount
25 October 2027 (Maturity Date)	18 October 2024	18 October 2027	60.00% of the Interest Initial Level	EUR 13.75 per Calculation Amount

TABELLE 1: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF ZINSEN

Zinszahlungstag	Festgelegter Zinsfestlegungstag	Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere	Zinsbarrierenstand (%)	Zinsbetrag
27. Januar 2025	18. Oktober 2024	20. Januar 2025	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
25. April 2025	18. Oktober 2024	22. April 2025	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
25. Juli 2025	18. Oktober 2024	18. Juli 2025	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
27. Oktober 2025	18. Oktober 2024	20. Oktober 2025	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
26. Januar 2026	18. Oktober 2024	19. Januar 2026	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
27. April 2026	18. Oktober 2024	20. April 2026	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
27. Juli 2026	18. Oktober 2024	20. Juli 2026	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
26. Oktober 2026	18. Oktober 2024	19. Oktober 2026	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
25. Januar 2027	18. Oktober 2024	18. Januar 2027	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
26. April 2027	18. Oktober 2024	19. April 2027	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
26. Juli 2027	18. Oktober 2024	19. Juli 2027	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag

25. Oktober 2027 (Fälligkeitstag)	18. Oktober 2024	18. Oktober 2027	60,00% des Zinsanfangsstands	EUR 13,75 je Berechnungsbetrag
--------------------------------------	------------------	------------------	------------------------------	--------------------------------

Mandatory Early Redemption (MER):	Applicable
Zwingende Vorzeitige Rückzahlung (ZVR):	Anwendbar
(a) Definitions relating to Mandatory Early Redemption ("MER")	
(a) Definitionen in Bezug auf Zwingende Vorzeitige Rückzahlung ("ZVR")	
(i) Dates	
(i) Tage	
Business Day Convention:	see TABLE 4
Geschäftstagekonvention:	siehe TABELLE 4
MER Date:	Any date specified as such in TABLE 2
ZVR-Tag:	Jeder als solcher in TABELLE 2 aufgeführter Tag
Specified MER Barrier Observation Date:	In respect of a MER Date, any date specified as such in TABLE 2
Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere:	In Bezug auf einen ZVR-Tag, jeder als solcher in TABELLE 2 aufgeführter Tag
Specified MER Strike Date:	In respect of an Underlying, any date specified as such in TABLE 2
Festgelegter ZVR-Festlegungstag:	In Bezug auf einen ZVR-Basiswert, jeder als solcher in TABELLE 2 aufgeführter Tag
(ii) Definitions relating to the MER Underlying(s), the performance of the MER Underlying(s) and levels of the MER Underlying(s)	
(ii) Definitionen in Bezug auf den/die ZVR-Basiswert(e), die Wertentwicklung des/der ZVR-Basiswert(e) und Stände des/der ZVR-Basiswert(e)	
Closing Level on MER Strike Date:	Applicable
Schlussstand am ZVR-Festlegungstag:	Anwendbar
MER Underlying:	see TABLE 4
ZVR-Basiswert:	siehe TABELLE 4
(iii) Definitions relating to the determination of whether a MER Barrier Event has occurred and therefore that the MER Amount will be due on the relevant MER Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob ein ZVR-Barriereereignis eingetreten ist und	

dadurch der ZVR-Betrag am maßgeblichen ZVR-Tag fällig ist

MER Barrier Event:

Will occur in respect of a MER Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the MER Barrier Underlying is greater than (or equal to) the relevant MER Barrier Level on the MER Barrier Observation Date.

ZVR-Barrierereignis:

Tritt in Bezug auf einen ZVR-Tag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der ZVR-Barriere am Beobachtungstag der ZVR-Barriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen ZVR-Barrierenstand ist.

MER Barrier Level:

Means, in respect of a MER Date, the percentage level specified as such for the MER Barrier Underlying(s) in TABLE 2.

ZVR-Barrierenstand:

Bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag den prozentualen Stand, der für den Basiswert der ZVR-Barriere in TABELLE 2 als solcher angegeben ist.

MER Barrier Underlying(s) (MERBU):

Means: the MER Underlying.

Basiswert(e) der ZVR-Barriere (ZVRBB):

Bezeichnet: den ZVR-Basiswert.

TABLE 2: DEFINITIONS RELATING TO MER

Specified MER Strike Date	MER Date:	Specified MER Barrier Observation Date	MER Amount	MER Barrier Level:
18 October 2024	25 July 2025	18 July 2025	EUR 1,000 per Calculation Amount	100.00% of the MER Initial Level
	27 October 2025	20 October 2025	EUR 1,000 per Calculation Amount	100.00% of the MER Initial Level
	26 January 2026	19 January 2026	EUR 1,000 per Calculation Amount	95.00% of the MER Initial Level
	27 April 2026	20 April 2026	EUR 1,000 per Calculation Amount	95.00% of the MER Initial Level
	27 July 2026	20 July 2026	EUR 1,000 per Calculation Amount	90.00% of the MER Initial Level
	26 October 2026	19 October 2026	EUR 1,000 per Calculation Amount	90.00% of the MER Initial Level
	25 January 2027	18 January 2027	EUR 1,000 per Calculation Amount	85.00% of the MER Initial Level
	26 April 2027	19 April 2027	EUR 1,000 per Calculation Amount	85.00% of the MER Initial Level
	26 July 2027	19 July 2027	EUR 1,000 per Calculation Amount	80.00% of the MER Initial Level
	25 October 2027 (Maturity Date)	18 October 2027	EUR 1,000 per Calculation Amount	80.00% of the MER Initial Level

TABELLE 2: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF ZVR

Festgelegter ZVR-Festlegungstag:	ZVR-Tag	Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere:	ZVR-Betrag	ZVR-Barrierenstand:
18. Oktober 2024	25. Juli 2025	18. Juli 2025	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	100,00% des ZVR-Anfangsstands
	27. Oktober 2025	20. Oktober 2025	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	100,00% des ZVR-Anfangsstands
	26. Januar 2026	19. Januar 2026	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	95,00% des ZVR-Anfangsstands
	27. April 2026	20. April 2026	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	95,00% des ZVR-Anfangsstands
	27. Juli 2026	20. Juli 2026	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	90,00% des ZVR-Anfangsstands
	26. Oktober 2026	19. Oktober 2026	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	90,00% des ZVR-Anfangsstands
	25. Januar 2027	18. Januar 2027	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	85,00% des ZVR-Anfangsstands
	26. April 2027	19. April 2027	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	85,00% des ZVR-Anfangsstands
	26. Juli 2027	19. Juli 2027	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag	80,00% des ZVR-Anfangsstands
	25. Oktober 2027 (Fälligkeitstag)		18. Oktober 2027	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag

(b) Definitions relating to redemption

(b) Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung

(i) Definitions relating to dates

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

Specified Final Valuation Date: see TABLE 3

Festgelegter Finaler Bewertungstag: siehe TABELLE 3

Specified Redemption Barrier Observation Date: see TABLE 3

Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere: siehe TABELLE 3

Specified Redemption Strike Date: see TABLE 3

Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag: siehe TABELLE 3

(ii) Definitions relating to the Redemption Underlying(s), the performance of the Redemption Underlying(s) and levels of the Redemption Underlying(s)

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Rückzahlungsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Rückzahlungsbasiswert(e) und Stände des/der Rückzahlungsbasiswert(e)

Closing Level on Final Valuation Date: Applicable

Schlussstand an Finaler Bewertungstag: Anwendbar

Closing Level on Redemption Strike Date: Applicable

Schlussstand am Rückzahlungsfestlegungstag: Anwendbar

Final Performance: Applicable

Finale Wertentwicklung: Anwendbar

Final Performance adjustment: Not applicable

Anpassung der Endgültigen Wertentwicklung: Nicht anwendbar

Final Reference Level: Applicable

The Underlying Closing Level of the Redemption Underlying on the Final Valuation Date.

Referenzendstand: Anwendbar

Der Schlussstand des Basiswerts des Rückzahlungsbasiswerts am Finalen Bewertungstag

FX: Not applicable

FX: Nicht anwendbar

Redemption Initial Level:	Redemption Strike Level.
Rückzahlungsanfangsstand:	Rückzahlungsbasisstand
Redemption Strike Level:	see TABLE 3
Rückzahlungsbasisstand:	siehe TABELLE 3
Redemption Underlying:	see TABLE 4
Rückzahlungsbasiswert:	siehe TABELLE 4
Single Underlying Observation:	Applicable
Beobachtung eines Einzelnen Basiswerts:	Anwendbar
(iii) Definitions relating to the determination of the redemption amount due or assets deliverable on the Maturity Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der am Fälligkeitstag zu liefernden Vermögenswerte	
Final Barrier Level:	The percentage level specified for such Redemption Barrier Underlying in TABLE 3 below.
Finaler Barrierenstand:	Den für diesen Basiswert der Rückzahlungsbarriere in nachstehender TABELLE 3 festgelegten prozentualen Stand.
Redemption Barrier Event:	Will occur if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Level of the Redemption Barrier Underlying is less than the relevant Final Barrier Level on any Redemption Barrier Observation Date.
Rückzahlungsbarrierenereignis:	Tritt ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Basiswertstand des Basiswerts der Rückzahlungsbarriere an einem Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere niedriger als der maßgebliche(n) Finale(n) Barrierenstand ist.
Redemption Barrier Event European Observation:	Not applicable
Rückzahlungsbarrierenereignis – europäische Beobachtung:	Nicht anwendbar
Redemption Barrier Event Underlying Closing Level:	Not applicable
Schlussstand des Basiswerts bei Rückzahlungsbarrierenereignis:	Nicht anwendbar

Redemption Barrier Event American Observation – Intra-Day Level:	Applicable
Rückzahlungsbarrierenereignis – amerikanische Beobachtung – Intradaystand:	Anwendbar
Redemption Barrier Underlying(s):	the Redemption Underlyings specified as such in TABLE 3 below
Basiswert(e) der Rückzahlungsbarriere:	die in nachstehender TABELLE 3 als solche angegebenen Rückzahlungsbasiswerte
(iv) Definitions relating to the determination of the Redemption Amount due	
(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags	
Entitlement:	Not applicable
Lieferungsmenge:	Nicht anwendbar
Performance-Linked Redemption Amount:	Applicable
Wertentwicklungsbezogener Rückzahlungsbetrag:	Anwendbar
Put Option:	Applicable
Put-Option:	Anwendbar
Relevant Percentage:	See TABLE 4
Maßgeblicher Prozentsatz:	Siehe TABELLE 4

TABLE 3: DEFINITIONS RELATING TO REDEMPTION

Specified Final Valuation Date	Redemption Barrier Underlying	Final Barrier Level (%)	Specified Redemption Barrier Observation Date	Specified Redemption Strike Date	Redemption Strike Level
18 October 2027	EURO STOXX 50® Index (ISIN: EU0009658145)	60.00% of the Underlying Closing Level on the Redemption Strike Date	Each Scheduled Trading Day for the Redemption Barrier Underlying from (but excluding) the Redemption Strike Date to (and including) the Final Valuation Date	18 October 2024	100% of the Underlying Closing Level on the Redemption Strike Date

TABELLE 3: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE RÜCKZAHLUNG

Festgelegter Finaler Bewertungstag	Basiswert der Rückzahlungsbarriere	Finaler Barrierenstand (%)	Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere	Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag	Rückzahlungsbasisstand
18. Oktober 2027	EURO STOXX 50® Index (ISIN: EU0009658145)	60,00 % des Schlusstands des Basiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag	jeder Planmäßigen Handelstag für 18. Oktober 2024 einen Basiswert der Rückzahlungsbarriere ab dem Rückzahlungsfestlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)	18. Oktober 2024	100% des Schlusstands des Basiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag

Applicable selections for the purposes of Clause 1.2 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.2 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Interest Barrier Event:

Applicable

If, in respect of an Interest Payment Date:

- (a) an Interest Barrier Event has not occurred no amount will be paid on such Interest Payment Date; or
- (b) if an Interest Barrier Event has occurred, the Interest Amount will be paid on such Interest Payment Date.

Zinsbarrierenereignis:

Anwendbar

Ist in Bezug auf einen Zinszahlungstag:

- (a) kein Zinsbarrierenereignis eingetreten, wird kein Betrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt, bzw.
- (b) wenn ein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt.

Securities that bear interest:

Applicable

Verzinsliche Wertpapiere:

Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.3 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.3 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Mandatory Early Redemption:

Applicable

If, in respect of a MER Date, a MER Barrier Event has occurred, the Issuer shall pay the MER Amount in respect of each Calculation Amount.

Zwingende Vorzeitige Rückzahlung:

Anwendbar

Ist in Bezug auf einen ZVR-Tag ein ZVR-Barrierenereignis eingetreten, zahlt die Emittentin den ZVR-Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.

MER Amount:	see TABLE 2
ZVR-Betrag:	siehe TABELLE 2
Applicable selections for the purposes of Clause 1.4 of the Valuation and Settlement Schedule	
Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.4 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs	
Barrier Event Redemption Amount:	Applicable The Performance-Linked Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag bei Barrierereignis:	Anwendbar Der Wertentwicklungsbezogene Rückzahlungsbetrag
Cash Settled Securities:	Applicable
Wertpapiere mit Barausgleich:	Anwendbar
Redemption Amount:	(A) If a Redemption Barrier Event has not occurred, the Issuer shall pay any amount specified as "Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified" in TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS below; and (B) if a Redemption Barrier Event has occurred, the Issuer shall pay the Barrier Event Redemption Amount.
Rückzahlungsbetrag:	(A) Wenn kein Rückzahlungsbarrierereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin einen als "Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarriereereignis (Obere Barriere) festgelegt ist" in nachstehender TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN aufgeführten Betrag; und (B) wenn ein Rückzahlungsbarrierereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin den Rückzahlungsbetrag bei Barrierereignis.
Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified:	Applicable see TABLE 4
Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarriereereignis (Obere Barriere) festgelegt ist:	Anwendbar siehe TABELLE 4

Redemption Barrier Event:	Applicable
Rückzahlungsbarrierenereignis:	Anwendbar
Redemption Upper Barrier Event:	Not applicable
Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere):	Nicht anwendbar
Physical Delivery Securities:	Not applicable
Wertpapiere mit Physischer Lieferung:	Nicht anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.5 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.5 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Redemption at the option of the Issuer (Issuer Call):	Not applicable
--	----------------

Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call):	Nicht anwendbar
---	-----------------

Applicable selections for the purposes of Clause 2 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 2 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Additional Early Redemption Event:	Applicable
---	------------

In respect of an Underlying, each event specified in the Underlying Schedule applicable to such Underlying.

Zusätzliches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:	Anwendbar
--	-----------

In Bezug auf einen Basiswert jedes in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang angegebene Ereignis.

Adjustment Event:	Applicable
--------------------------	------------

In respect of an Underlying, the occurrence at any time of a Change in Law, a Hedging Disruption, an Increased Cost of Hedging or any Additional Adjustment Event applicable to such Underlying.

Anpassungsereignis:	Anwendbar
---------------------	-----------

In Bezug auf einen Basiswert, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung, Erhöhte Hedgingkosten oder ein für diesen Basiswert einschlägiges Zusätzliches Anpassungsereignis vorliegt.

Change in Law: Applicable

Gesetzesänderung: Anwendbar

Early Redemption Event: Applicable

In respect of an Underlying, following the occurrence of an Adjustment Event in respect of such Underlying, the Calculation Agent determines that no adjustment or substitution can reasonably be made under this Condition to account for the effect of such Adjustment Event.

Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: Anwendbar

In Bezug auf einen Basiswert, dass die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses in Bezug auf diesen Basiswert feststellt, dass gemäß dieser Bedingung vernünftigerweise keine Anpassung oder Ersetzung vorgenommen werden kann, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen.

Fair Market Value: Applicable

Fairer Marktwert: Anwendbar

Hedging Disruption: Applicable

Hedgingstörung: Anwendbar

Increased Cost of Hedging: Applicable

Erhöhte Hedgingkosten: Anwendbar

Illegality: Applicable

Rechtswidrigkeit: Anwendbar

Mandatory Early Redemption Barrier Events: Applicable

Rückzahlungsbarrierenereignisse der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung: Anwendbar

Material Increased Cost: Applicable

Wesentliche Erhöhte Kosten: Anwendbar

Securities linked to one Underlying: Applicable

Auf einen einzelnen Basiswert bezogenen Wertpapiere: Anwendbar

Specified Valuation Date: Each date deemed pursuant to the Conditions to be a Specified Valuation Date.

Festgelegter Bewertungstag: Jeder Tag, der gemäß den Bedingungen als Festgelegter Bewertungstag gilt.

Trade Date: 18 October 2024

Handelstag: 18. Oktober 2024

Valuation Roll: eight (8)

Bewertungsverschiebungen: acht (8)

Applicable selections for the purposes of Clause 3 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 3 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Accrual: Not applicable

Accrual: Nicht anwendbar

Fixed Rate Securities: Applicable

Festverzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

Securities that bear interest: Applicable

Verzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 4 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 4 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Physical Delivery Securities: Not applicable

Wertpapieren mit Physischer Lieferung: Nicht anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 5 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten
für die Zwecke von Klausel 5 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Dual Currency Securities: Not applicable
Doppelwährungswertpapiere: Nicht anwendbar

TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS

Definitions relating to Interest:	
Business Day Convention	Following Business Day Convention
Interest Initial Level	The Underlying Closing Level for the Interest Underlying on the Interest Strike Date.
Definitions relating to MER:	
Business Day Convention	Following Business Day Convention
MER Underlying	EURO STOXX 50® Index (ISIN: EU0009658145)
Definitions relating to Redemption:	
Redemption Underlying	EURO STOXX 50® Index (ISIN: EU0009658145)
Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified	EUR 1,000 per Calculation Amount
Barrier Event Redemption Amount	the Performance-Linked Redemption Amount
Relevant Percentage	100%

**TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE
AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN**

Definitionen in Bezug auf Zinsen:	
Geschäftstagekonvention	Folgende Geschäftstagekonvention
Zinsanfangsstand	Schlussstand des Basiswerts der Zinsbarriere am Zinsfestlegungstag
Definitionen in Bezug auf die ZVR:	
Geschäftstagekonvention	Folgende Geschäftstagekonvention
ZVR-Basiswert	EURO STOXX 50® Index (ISIN: EU0009658145)
Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung:	
Rückzahlungsbasiswert	EURO STOXX 50® Index (ISIN: EU0009658145)
Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarriereereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarriereereignis (Obere Barriere) festgelegt ist:	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag
Rückzahlungsbetrag bei Barriereereignis	der Wertentwicklungsbezogene Rückzahlungsbetrag
Maßgeblicher Prozentsatz	100%

PART B – OTHER INFORMATION

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1 LISTING AND ADMISSION TO TRADING:

BÖRSENZULASSUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL:

Admission to trading and listing:

Application will be made to the Frankfurt Stock Exchange for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange with effect from on or around 25 October 2024 but there can be no assurance that any such listing will occur on or prior to the date of issue of any Securities, as the case may be, or at all.

To the knowledge of the Issuer, Securities of the same class have in the past been admitted to trading on Euronext Dublin's regulated market and the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange and are listed on the official list of Euronext Dublin and the Luxembourg Stock Exchange and on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange and on the regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of the Stuttgart Stock Exchange.

Zulassung zum Handel und
Börsenzulassung:

Die Notierung der Wertpapiere im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse wird bei der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung ab oder um den 25. Oktober 2024 beantragt; es gibt jedoch keine Gewissheit, dass diese Notierung am bzw. vor dem Ausgabetag der Wertpapiere erfolgt oder dass sie überhaupt erfolgt.

Nach dem Wissen der Emittentin wurden in der Vergangenheit bereits Wertpapiere der gleichen Gattung am geregelten Markt der Euronext Dublin und der Wertpapierbörse Luxembourg zum Handel zugelassen und auf der Official List der Euronext Dublin, Wertpapierbörse Luxembourg sowie im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und im Freiverkehr der Stuttgarter Wertpapierbörse notiert.

Estimate of total expenses related to admission to trading:

EUR 1,500

Schätzung der gesamten Kosten im
Zusammenhang mit der Zulassung zum
Handel:

EUR 1.500

2 RATINGS

RATINGS

Ratings:

Not applicable. The Securities are not rated.

Ratings:

Nicht anwendbar. Die Wertpapiere wurden von keiner Ratingagentur bewertet.

3 INTERESTS OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE ISSUE/OFFER

INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Save for any fees payable to the Dealer and/or the distributors, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer. The Dealer and/or the distributors and their affiliates have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for, the Issuer and the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.

Abgesehen von an den Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen zu zahlenden Gebühren bestehen, soweit dies der Emittentin bekannt ist, bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können. Die Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen und deren verbundene Unternehmen waren bisher und sind möglicherweise auch künftig im Investment-Banking-Bereich tätig und/oder betreiben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kommerzielles Bankgeschäft mit der Emittentin und der Garantiegeberin und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und erbringen möglicherweise im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Dienstleistungen für diese.

4 REASONS FOR THE OFFER, ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN

- | | |
|--------------------------------------|--|
| (a) Reasons for the Offer: | The net proceeds of the issue of the Securities by the Issuer will be used primarily to grant loans or other forms of funding to the Guarantor and any entity belonging to the same group, and may be used to finance the Issuer itself. |
| (a) Gründe für das Angebot: | Die Nettoerlöse aus der Emission der Wertpapiere durch die Emittentin werden hauptsächlich zur Ausreichung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an die Garantiegeberin und Unternehmen derselben Gruppe verwendet und können zur Finanzierung der Emittentin selbst eingesetzt werden. |
| (b) Estimated net proceeds: | An amount equal to the product of (i) the final Number of Securities of the Notes issued on the Issue Date and (ii) EUR 1,000 (Issue Price per unit). |
| (b) Geschätzter Nettoerlös: | Ein Betrag, der dem Produkt aus (i) der finalen Anzahl der Wertpapiere der am Ausgabetag ausgegebenen Schuldverschreibungen und (ii) EUR 1.000 (Ausgabepreis pro Stück) entspricht. |
| (c) Estimated total expenses: | Approximately EUR 6,500 (listing fees and legal expenses) |
| (c) Geschätzte Gesamtkosten: | Ca. EUR 6.500 (Listinggebühren und Rechtskosten) |

5 INFORMATION ABOUT THE PAST AND FUTURE PERFORMANCE AND VOLATILITY OF THE UNDERLYING

ANGABEN ZU DER VERGANGENEN UND ZUKÜNFTIGEN WERTENTWICKLUNG UND VOLATILITÄT DES BASISWERTS

Information about the past and future performance of the or each Underlying is electronically available from the applicable Electronic Pages specified for such Underlying in Part A above.

Angaben zu der vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. aller jeweiligen Basiswerte sind auf den Elektronischen Seiten, die für den betreffenden Basiswert in Teil A oben angegeben sind, in elektronischer Form erhältlich.

6 EU BENCHMARKS REGULATION

EU BENCHMARK VERORDNUNG

- | | |
|--|--|
| EU Benchmarks Regulation: | Applicable. |
| EU Benchmark Verordnung: | Anwendbar. |
| EU Benchmarks Regulation: Article 29(2) statement on benchmarks: | Applicable |
| EU Benchmark Verordnung: Erklärung gemäß Artikel 29 (2) bezüglich Referenzwerte: | Anwendbar |
| | The EURO STOXX 50® Index is provided by STOXX Limited. |

As at the date hereof, STOXX Limited does appear in the register of administrators and benchmarks established and maintained by ESMA pursuant to Article 36 of the EU Benchmarks Regulation.

Der EURO STOXX 50® Index wird von STOXX Limited bereitgestellt.

Zu diesem Datum erscheint STOXX Limited im Register der Administratoren und Referenzwerte, das durch die ESMA gemäß Artikel 36 der EU Benchmark Verordnung geführt wird.

7 DISCLAIMER

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH and their licensors, research partners or data providers have no relationship to the Issuer or the Dealer, other than the licensing of the EURO STOXX 50® Index (the "**Index**") and the related trademarks for use in connection with the Securities (hereinafter, the "**Products**").

In case the Index is an iSTOXX or idDAX index, note that such indices are tailored to a customer request or market requirement based on an individualized rule book which is not integrated into the STOXX index family or DAX index family.

STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH and their licensors, research partners or data providers do not:

- sponsor, endorse, sell or promote the Products or recommend that any person invest in the Products or any other securities.
- have any responsibility or liability for or make any decisions about the timing, amount or pricing of the Products.
- have any responsibility or liability for the administration, management or marketing of the Products.
- consider the needs of the Products or the owners of the Products in determining, composing or calculating the Index or have any obligation to do so.

STOXX Ltd. and Qontigo Index GmbH respectively as the licensor and their licensors, research partners or data providers give no warranty, and exclude any liability (whether in negligence or otherwise), in connection with the Products or their performance.

Specifically,

- STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH and their licensors, research partners or data providers do not give any warranty, express or implied, and exclude any liability about:
 - the results to be obtained by the Products, the owners of the Products or any other person in connection with the use of the Index and the data included in the Index;
 - the accuracy, timeliness, and completeness of the Index and its data;
 - the merchantability and the fitness for a particular purpose or use of the Index and its data; and
 - the performance of the Products generally.

- STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH and their licensors, research partners or data providers give no warranty and exclude any liability, for any errors, omissions or interruptions in the Index or its data.
- Under no circumstances will STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH or their licensors, research partners or data providers be liable (whether in negligence or otherwise) for any lost profits or indirect, punitive, special or consequential damages or losses, arising as a result of such errors, omissions or interruptions in the Index or its data or generally in relation to the Products even in circumstances where STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH or their licensors, research partners or data providers are aware that such loss or damage may occur.

STOXX Ltd. and Qontigo Index GmbH do not assume any contractual relationship with the purchasers of the Product or any other third parties. The licensing agreement between the Issuer and the respective licensors solely for their benefit and not for the benefit of the owners of the Products or any other third parties.

*STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Partner oder Datenlieferanten stehen in keiner Beziehung zur Emittentin oder zum Vertriebspartner, abgesehen von der Lizenzierung des EURO STOXX 50® Index (der "**Index**") und der zugehörigen Marken zur Verwendung in Verbindung mit den Wertpapieren (im Folgenden die "**Produkte**").*

Handelt es sich bei dem Index um einen iSTOXX- oder idDAX-Index, so ist zu beachten, dass diese Indizes auf Kundenwunsch oder Marktanforderung auf der Grundlage eines individualisierten Regelwerks zugeschnitten sind, das nicht in die STOXX-Indexfamilie oder die DAX-Indexfamilie integriert ist.

STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Partner oder Datenlieferanten:

- unterstützen, vermarkten, verkaufen oder fördern die Produkte nicht und empfehlen niemandem, in die Produkte oder andere Wertpapiere zu investieren.
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für den Zeitpunkt, das Volumen oder die Preisgestaltung der Produkte und treffen keine Entscheidungen über die Produkte.
- tragen keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung der Produkte.
- berücksichtigen nicht die Bedürfnisse der Produkte oder der Eigentümer der Produkte bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index und sind nicht dazu verpflichtet, dies zu tun.

STOXX Ltd. und Qontigo Index GmbH als Lizenzgeber bzw. deren Lizenzgeber, Partner oder Datenlieferanten übernehmen keine Gewährleistung und schließen jegliche Haftung (weder bei Fahrlässigkeit noch anderweitig) im Zusammenhang mit den Produkten oder deren Wertentwicklung aus.

Insbesondere:

- geben STOXX Ltd, Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Partner oder Datenlieferanten keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, und schließen jegliche Haftung aus über:
 - die Ergebnisse, die von den Produkten, den Eigentümern der Produkte oder anderen Personen im Zusammenhang mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten erzielt werden;
 - die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Indexes und seiner Daten;
 - die Marktgängigkeit und die Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Index und seiner Daten; und

- *die Wertentwicklung der Produkte im Allgemeinen.*
- *geben STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Partner oder Datenlieferanten keine Garantie und schließen jegliche Haftung für Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder Unterbrechungen im Index oder seinen Daten aus.*
- *haften STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH oder ihre Lizenzgeber, Partner oder Datenlieferanten unter keinen Umständen (weder bei Fahrlässigkeit noch anderweitig) für entgangene Gewinne oder sonstige Verluste oder indirekten, strafenden, besonderen oder mittelbaren Schadensersatz, der infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder seinen Daten oder allgemein in Bezug auf die Produkte entstehen kann, selbst wenn STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH oder ihre Lizenzgeber, Partner oder Datenlieferanten wissen, dass ein solcher Verlust oder Schaden eintreten kann.*

STOXX Ltd. und Qontigo Index GmbH gehen keine vertraglichen Beziehungen mit den Käufern des Produkts oder sonstigen Dritten ein. Die Lizenzvereinbarung zwischen der Emittentin und den jeweiligen Lizenzgebern gilt ausschließlich zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Eigentümer der Produkte oder sonstiger Dritter.

Bloomberg®

Certain information contained in these Final Terms consists of extracts from or summaries of information that is publicly-available from Bloomberg L.P. (Bloomberg®). The Issuer and the Guarantor accept responsibility for accurately reproducing such extracts or summaries and, as far as the Issuer and the Guarantor are aware and are able to ascertain from such publicly-available information, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading. Bloomberg® makes no representation, warranty or undertaking, express or implied, as to the accuracy of the reproduction of such information, and accepts no responsibility for the reproduction of such information or for the merits of an investment in the Securities. Bloomberg® does not arrange, sponsor, endorse, sell or promote the issue of the Securities.

Bloomberg®

Bei bestimmten in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben handelt es sich um auszugsweise oder zusammenfassende Angaben, die der Öffentlichkeit von der Bloomberg L.P. (Bloomberg®) zugänglich gemacht wurden. Die Emittentin und die Garantiegeberin übernehmen die Verantwortung für die richtige Wiedergabe dieser Auszüge bzw. Zusammenfassungen, und es wurden – soweit dies der Emittentin und der Garantiegeberin bekannt ist und sie dieses anhand dieser öffentlich zugänglichen Angaben feststellen können – keine Tatsachen ausgelassen, ohne deren Erwähnung sich die wiedergegebenen Angaben als unrichtig oder irreführend erweisen würden. Bloomberg® gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen in Bezug auf die richtige Wiedergabe dieser Angaben ab und übernimmt auch keine Verantwortung für die Wiedergabe dieser Angaben oder für die Vorteile einer Anlage in die Wertpapiere. Die Wertpapiere und deren Begebung werden von Bloomberg® weder arrangiert noch gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben.

8 OPERATIONAL INFORMATION

OPERATIVE INFORMATIONEN

ISIN Code:	DE000KJ5DDN6
WKN:	KJ5DDN
Delivery:	Delivery versus payment
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung

Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility:

Not applicable

Sollen auf eine Weise gehalten werden, dass die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllt sind:

Nicht anwendbar

Reasons for the issue:

See "*Use of Proceeds*" in the Base Prospectus

Gründe für die Emission:

Siehe "*Erlösverwendung*" im Basisprospekt

9 DISTRIBUTION

VERTRIEB

(a) Method of distribution:

Non-syndicated

(a) Art des Vertriebs:

Nicht syndiziert

(b) If non-syndicated, name and address of Dealer:

Citigroup Global Markets Europe AG,
Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main,
Germany

(b) Liegt keine Syndizierung vor: Name und Anschrift des Vertriebspartners:

Citigroup Global Markets Europe AG,
Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main,
Deutschland

(c) Total commission and concession:

Up to 0.75 per cent. of the Calculation Amount per unit.

(c) Gesamtprovision und -vergütung:

Bis zu 0,75 % des Berechnungsbetrags pro Stück.

(d) Non-exempt Offer:

An offer (the "**Offer**") of the Securities may be made by the Dealer (the "**Initial Authorised Offeror**") other than pursuant to Article 1(4) and/or 3(2) of the Prospectus Regulation during the period from (and including) 11 September 2024 to (and including) 18 October 2024 (12.00 pm, Frankfurt time) (the "**Offer Period**") in Germany.

Offers (if any) in any member state other than the Public Offer Jurisdiction(s) will only be made pursuant to an exemption from the obligation under the Prospectus Regulation to publish a prospectus.

"**Public Offer Jurisdiction**" means Germany.

See further Paragraph 10 below.

(d) Nichtbefreites Angebot:

Ein Angebot (das "**Angebot**") der Wertpapiere kann durch den Vertriebspartner (den "**Ersten Zugelassenen Anbieter**") auf eine andere Weise als gemäß Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 3 Absatz 2 der Prospektverordnung während des Zeitraums vom 11. September 2024 (einschließlich) bis zu dem 18. Oktober 2024 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) (der "**Angebotszeitraum**") in Deutschland erfolgen.

Angebote in einem anderen Mitgliedstaat als der Rechtsordnung/den Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots erfolgen – gegebenenfalls – ausschließlich im Rahmen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur

Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektverordnung.

"Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots" bezeichnet Deutschland.

Siehe Abschnitt 10 unten.

(e) Consent:

The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (general consent). The general consent to the subsequent resale and final placement of the securities by the financial intermediaries is given with respect to Germany.

The subsequent resale and final placement of the securities by financial intermediaries may take place during the period from 11 September 2024 until 18 October 2024.

(e) Zustimmung:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während des Zeitraums vom 11. September 2024 bis 18. Oktober 2024.

(f) Prohibition of Sales to EEA Retail Investors:

Not applicable

(f) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:

Nicht anwendbar

(g) Prohibition of Sales to UK Retail Investors:

Applicable

(g) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich:

Anwendbar

10 TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

(a) Offer Price:

EUR 1,000 plus up to 1.00% agio

(a) Angebotspreis:

EUR 1.000 zuzüglich bis zu 1,00 % Ausgabeaufschlag

(b) Conditions to which the Offer is subject:

If the Issuer receives subscriptions for Notes with an aggregate Number of Securities of 10,000 units, the Issuer may end the Offer Period before 18 October 2024 (12 pm, Frankfurt time).

In the event that the Offer Period is shortened as described above, the Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.

The Issuer reserves the right, in its absolute discretion, to cancel the Offer and the issue of the Notes in Germany at any time prior to the Issue Date. The Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.

- (b) Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:

Erhält die Emittentin Zeichnungen von Schuldverschreibungen mit einer gesamten Anzahl von Wertpapieren von 10.000 Stücken, kann die Emittentin den Angebotszeitraum vor dem 18. Oktober 2024 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beenden.

Für den Fall, dass der Angebotszeitraum wie oben beschrieben verkürzt wird, veröffentlicht die Emittentin eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot und die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Deutschland nach eigenem Ermessen jederzeit vor dem Ausgabetag einzustellen. Die Emittentin wird eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise veröffentlichen.

- (c) **The time period, including any possible amendments, during which the offer will be open:**

11 September 2024 – 18 October 2024 (12 pm, Frankfurt time)

- (c) Der Zeitraum, in dem das Angebot gültig ist, einschließlich etwaiger Änderungen:

11. September 2024 – 18. Oktober 2024 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main)

- (d) **Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants:**

The Issuer may decline applications and/or accept subscriptions which would exceed the Number of Securities of 10,000 units, as further described below. It may be necessary to scale back applications under the Offer.

In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of one unit (each unit represents an amount equal to the Calculation Amount), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of one unit.

The Issuer also reserves the right, in its absolute discretion, to decline in whole or in part an application for Notes under the Offer in accordance with all applicable laws and regulations and/or in order to comply with any applicable laws and regulations. Accordingly, an applicant for Notes may, in such

circumstances, not be issued the number of (or any) Notes for which it has applied.

The Issuer also reserves the right to accept any subscriptions for Notes which would exceed the "up to" Number of Securities of the Notes of 10,000 units and the Issuer may increase the "up to" Number of the Securities of the Notes.

The Issuer shall either publish new final terms in respect of any fungible increase in Number of Securities or shall publish a supplement in respect thereof on the website <https://de.citifirst.com>.

- (d) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller:

Die Emittentin kann Anträge ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die die Anzahl der Wertpapiere von 10.000 Stücken übersteigen würden, wie im Folgenden näher beschrieben. Es kann notwendig werden, Anträge im Rahmen des Angebots zu reduzieren.

Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von einem Stück (jedes Stück repräsentiert einen Betrag in Höhe des Berechnungsbetrags), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner von einem Stück.

Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und/oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften ganz oder teilweise abzulehnen. Dementsprechend können an einen Zeichner der Schuldverschreibungen unter diesen Umständen nicht die Anzahl der Schuldverschreibungen, für die er einen Zeichnungsantrag gestellt hat (oder gar keine Schuldverschreibungen), ausgegeben werden.

Weiterhin behält sich die Emittentin das Recht vor, Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen anzunehmen, die die "bis zu" Anzahl der Wertpapiere für die Schuldverschreibungen von 10.000 Stücken übersteigen würden, und die Emittentin kann die "bis zu" Anzahl der Wertpapiere für die Schuldverschreibungen erhöhen.

Die Emittentin wird entweder neue Endgültige Bedingungen einer fungiblen Erhöhung der Anzahl der

	Wertpapiere oder einen Nachtrag dazu auf der Website https://de.citifirst.com veröffentlichen.
(e) Details of the minimum and/or maximum amount of application:	The minimum amount of any subscription is EUR 1,000 (one unit)
(e) Angaben zur Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe:	Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 1.000 (ein Stück)
(f) Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities:	Notes will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Notes will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date.
(f) Angaben zu den Modalitäten und Fristen für die Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen werden auf Basis von Lieferung gegen Zahlung zur Verfügung gestellt. Die Emittentin schätzt, dass die Schuldverschreibungen am oder um den Ausgabebetrag herum in das entsprechende Bucheffekten-Wertpapierkonto des Käufers geliefert werden.
(g) Manner in and date on which results of the offer are to be made public:	By means of a notice published by the Issuer on the website of the <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (the "CSSF") (www.cssf.lu) and/or the website https://de.citifirst.com .
(g) Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse:	Durch eine von der Emittentin auf der Website der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (die "CSSF") (www.cssf.lu) und/oder der Website https://de.citifirst.com veröffentlichte Mitteilung.
(h) Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised:	Not applicable
(h) Art der Ausübung des Vorkaufsrechts, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Handhabung von Zeichnungsrechten, die nicht ausgeübt werden:	Nicht anwendbar
(i) Whether tranche(s) have been reserved for certain countries:	Offers may be made by the Initial Authorised Offeror to any person in Germany.
(i) Angabe, ob eine oder mehrere Tranchen bestimmten Ländern vorbehalten sind:	Angebote können durch den Ersten Zugelassenen Anbieter an jede Person in Deutschland abgegeben werden.
(j) Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made:	Applicants in Germany will be notified by the Initial Authorised Offeror or any other Intermediary of the success of their application.
(j) Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen	Zeichner in Deutschland werden direkt vom Ersten Zugelassenen Anbieter oder einem anderen Intermediär über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert.

Benachrichtigung begonnen werden kann:

- | | |
|---|--|
| <p>(k) Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser:</p> | <p>Apart from the Offer Price, the Issuer is not aware of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser in Germany. For details of withholding taxes applicable to subscribers in Germany, see the section F.4 entitled "<i>Taxation</i>" in the Base Prospectus.</p> |
| <p>(k) Betrag etwaiger, dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellter Kosten und Steuern:</p> | <p>Abgesehen vom Angebotspreis sind der Emittentin keine Kosten oder Steuern bekannt, welche dem Zeichner oder Erwerber in Deutschland speziell in Rechnung gestellt werden. Einzelheiten in Bezug auf Quellensteuern, die auf Zeichner in Deutschland erhoben werden, finden sich in Abschnitt F.4 "<i>Besteuerung</i>" des Basisprospekts.</p> |
| <p>(l) Name(s), address(es), legal entity identifier, domicile, legal form and law and country of incorporation to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place.</p> | <p>None</p> |
| <p>(l) Name/n, Anschrift/en, Legal Entity Identifier, Sitz, Rechtsform und anwendbares Recht und Land der Gründung der Platzierer in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt, soweit diese der Emittentin bekannt sind.</p> | <p>Keine</p> |

This annex does not form part of the Final Terms for the purposes of the Prospectus Regulation and has been attached for information purposes only. The following shows the consolidated terms and conditions as they apply to the relevant product.

Dieser Anhang ist für die Zwecke der Prospektverordnung nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen und wurde lediglich zu Informationszwecken beigefügt. Nachfolgend sind die auf das jeweilige Produkt anwendbaren, konsolidierten Bedingungen abgebildet.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

EINLEITUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Die Wertpapiere werden in Serien begeben, wobei jede Serie eine oder mehrere Tranchen von Wertpapieren umfassen kann. Jede Tranche unterliegt den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die "**Endgültigen Bedingungen**" umfassen die emissionspezifischen und endgültigen Informationen in Bezug auf die entsprechende Tranche von Wertpapieren sowie die Bedingungen.

Die "**Bedingungen**" der Wertpapiere umfassen (i) diese Einleitung zu den Allgemeinen Bedingungen, (ii) die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und (iii) den Bewertungs- und Abwicklungsanhang sowie den jeweiligen Basiswertanhang des maßgeblichen Basiswerts/der maßgeblichen Basiswerte.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts "Bedingungen der Wertpapiere" sind im Zusammenhang mit den jeweils in den Endgültigen Bedingungen getroffenen anwendbaren Auswahlen zu lesen.

Diese Auswahlen stellen klar, ob die jeweiligen in dem Basiswertanhang und Bewertungs- und Abwicklungsanhang enthaltenen Arbeitsanweisungen Anwendung finden.

AUS DIESEM GRUND MÜSSEN ANLEGER DIE JEWEILIGEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT IM ALLGEMEINEN UND DEM BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG UND JEDEM IN DIESEM ABSCHNITT "BEDINGUNGEN DER" WERTPAPIERE ENTHALTENEN ANWENDBAREM BASISWERTANHANG IM SPEZIELLEN LESEN, UM DIE BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS EINER TRANCHE VON WERTPAPIEREN ZU VERSTEHEN.

Zur Klarstellung: Begriffe und/oder Klauselbestimmungen, die in eckigen Klammern in diesem Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" angegeben wurden und eine Arbeitsanweisung für diese nicht vorliegt, finden Anwendung soweit sie in einer Bestimmung enthalten sind, die aufgrund einer oben erwähnten Auswahl in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist.

Die in nachfolgendem Abschnitt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**" und jede eine "**Bedingung**") enthalten keine Platzhalter und werden deshalb nicht vervollständigt.

In Bezug auf jede Tranche ist entweder die Citigroup Global Markets Holdings Inc. ("**CGMHI**") oder die Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. ("**CGMFL**") ihre Emittentin (die "**Emittentin**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Jede von der CGMHI ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt einer von der Citigroup Inc. (die "**CGMHI-Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantieurkunde vom 21. Dezember 2015 in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (die "**CGMHI-Garantieurkunde**").

Jede von der CGMFL ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt (i) einer Garantieurkunde vom 25. Januar 2019 (die "**CGMFL-Garantieurkunde**") sowie (ii) einer von der Citigroup Global Markets Limited (die "**CGMFL-Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantie in Bezug auf jegliche Verbindlichkeiten von CGMFL vom 11. Mai 2017 (die "**Umfassende Zahlungsgarantie**"), jeweils in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (zusammen die "**CGMFL-Garantieurkunden**").

Von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMFL-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMFL-Garantieurkunden; Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und

die CGMFL-Garantiekunden bleiben in Bezug auf die von der CGMHI ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMHI-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMHI-Garantiekunde; Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde bleiben in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Entsprechend seiner Verwendung in diesen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Tranche**" Wertpapiere, die in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel) identisch sind, und der Begriff "**Serie**" eine Tranche von Wertpapieren zusammen mit einer oder mehreren Tranchen von Wertpapieren, die (a) zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden sollen und (b) mit Ausnahme ihres jeweiligen Ausgabetermins, Zinsfälligkeitstermins und/oder Ausgabepreises in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und Zulassung zum Handel) identisch sind.

Alle großgeschriebenen Begriffe, die nicht in den Bedingungen definiert sind, haben die ihnen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1 Form, Eigentum und Übertragung, Nennbetrag

(a) Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") entweder der CGMHI oder der CGMFL als Emittentin werden in der Festgelegten Währung zu einem bestimmten Gesamtnennbetrag oder Anzahl an Wertpapieren begeben. Die Wertpapiere sind durch auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit Festgelegtem Nennbetrag oder Anzahl an Wertpapieren verbrieft.

Die Wertpapiere sind Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

(b) Sammelurkunde

(i) Buchmäßige Eintragung

Die Sammelurkunde wird grundsätzlich bei Clearstream Banking AG hinterlegt. Die Emittentin räumt Clearstream Banking AG ein dauerhaftes, unwiderrufliches und absolutes Besitzrecht an der Sammelurkunde ein.

Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Sofern die Sammelurkunde nicht bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird, ist zudem die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person für die Gültigkeit der Sammelurkunde erforderlich.

(ii) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird dauerhaft und unwiderruflich ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing-Systems übertragen werden können. Wertpapierinhaber haben unter keinen Umständen einen Anspruch auf physische Herausgabe der Sammelurkunde oder einer Einzelurkunde.

Der Begriff "**Wertpapierinhaber**" bezieht sich auf den Inhaber eines Miteigentumsanteils bzw. -rechts an der Sammelurkunde.

"**Maßgebliches Clearing-System**" bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**"), Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream**"), Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und/oder gegebenenfalls ein anderes maßgebliches Clearing-System, durch welches Anteile an den Wertpapieren gehalten werden und über dessen Konto die Wertpapiere gecleart werden sollen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Nennbetrag und Anzahl von Wertpapieren

In den auf die Wertpapiere anwendbaren Endgültigen Bedingungen wird die Handelsmethode als Handel in Nennbetrag ("**Handel in Nennbetrag**") oder Handel in Stücken ("**Handel in Stücken**") angegeben.

In den auf die Wertpapiere, für die Handel in Nennbetrag gilt, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind der Nennbetrag (der "**Festgelegte Nennbetrag**"), zu dem die Wertpapiere begeben werden, der

Gesamtnennbetrag (der "**Gesamtnennbetrag**"), die Wahrung (die "**Festgelegte Wahrung**") und der Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**") festgelegt.

In den auf die Wertpapiere, fur die Handel in Stucken gilt, anwendbaren Endgultigen Bedingungen sind die Festgelegte Wahrung der betreffenden Wertpapiere, die Anzahl der begebenen Wertpapiere und der Berechnungsbetrag festgelegt.

2 Status

Wie vorstehend dargelegt, bleiben samtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und samtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiekunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere begrunden unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

(b) Status der CGMHI-Garantiekunde in Bezug auf die Wertpapiere: ausschlielich fur von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere relevant

Die Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gema der CGMHI-Garantiekunde begrunden unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMHI-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(c) Status der CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere

Die Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gema den CGMFL-Garantiekunden begrunden unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(d) Ruckkufe

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen konnen jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zuruckkaufen. Alle wie vorstehend beschrieben zuruckgekauften Wertpapiere konnen im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von dem Ersten Unternehmen kontrolliert wird, jedes Unternehmen, welches das Erste Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert bzw. jedes

Unternehmen, das mit dem Ersten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einer gemeinsamen Kontrolle unterliegt. Für diese Zwecke bezeichnet "**Kontrolle**" das Halten der Stimmrechtsmehrheit an einem Unternehmen.

3 Zinsen

Die Bestimmungen zu etwaigen auf die Wertpapiere zu zahlenden Zinsen sind in dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

4 Rückzahlung und Rückkauf

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte gelten als am in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der "**Fälligkeitstag**") automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(a) Finale Rückzahlung

Sofern im Bewertungs- und Abwicklungsanhang nicht etwas anderes vorgesehen ist bzw. nicht bereits eine Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfolgt ist, wird jeder Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder jede Anzahl von Wertpapieren am Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags, der im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist oder auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Art und Weise ermittelt wird, zurückgezahlt.

(b) Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call)

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin ("**Issuer Call**") vorzeitig zurückgezahlt werden, indem die Emittentin durch Mitteilung innerhalb der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist bzw., falls keine entsprechende Frist angegeben ist, innerhalb von mindestens fünf und höchstens 60 Tagen an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) (wobei die Mitteilungen nicht widerrufen werden können und den für die Rückzahlung festgelegten Tag enthalten müssen), an einem Optionalen Rückzahlungstag alle oder einige der dann ausstehenden Wertpapiere zurückzahlt, und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere der dem Berechnungsbetrag entspricht, zum Optionalen Rückzahlungsbetrag, welcher im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist bzw. auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Weise bestimmt wird bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, zusammen mit den bis zum betreffenden Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) ggf. aufgelaufenen Zinsen. Der Betrag einer solchen Rückzahlung darf nicht niedriger als der Mindestrückzahlungsbetrag und nicht höher als der Höchstrückzahlungsbetrag sein, wie jeweils ggf. in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt.

(c) Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und Rückzahlung wegen Rechtswidrigkeit

(i) Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vollständig, jedoch nicht teilweise, jederzeit mit einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückgezahlt werden (wobei die Mitteilung nicht widerrufen werden kann), und zwar in Bezug auf jeden

Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen, falls dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen so angegeben ist, wenn die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung zusätzlicher Zinsen auf diese Wertpapiere verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, und zwar infolge von Änderungen oder Anpassungen der Gesetze (oder Vorschriften oder nachgelagerten Entscheidungen) von Luxemburg (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Vereinigten Staaten (CGMHI) oder des Vereinigten Königreichs (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden von oder in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich oder Änderungen bei der Anwendung oder offiziellen Auslegung dieser Gesetze, Vorschriften oder Entscheidungen, wenn eine entsprechende Änderung oder Anpassung an oder nach dem Tag, an dem sich eine Person (einschließlich Personen, die als Konsortialbanken, Broker oder Vertriebspartner fungieren) zum Kauf der ersten Tranche entsprechender Wertpapiere der Erstemission dieser ersten Tranche verpflichtet, wirksam wird und eine solche Verpflichtung von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch Ergreifen angemessener ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen nicht umgangen werden kann, wobei eine entsprechende Rückzahlungsmittelteilung nicht früher als 90 Tage vor dem frühesten Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung dieser zusätzlichen Zinsen verpflichtet wäre, wenn zum entsprechenden Zeitpunkt eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere fällig wäre.

Vor der Veröffentlichung einer Rückzahlungsmittelteilung übermittelt die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin der Emissionsstelle oder der Zahlstelle (i) eine von einem leitenden Angestellten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin unterzeichnete Bescheinigung, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin berechtigt ist, diese Rückzahlung vorzunehmen, und in welcher faktisch dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausübung eines entsprechenden Rückzahlungsrechts der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin erfüllt sind, und (ii) ein Rechtsgutachten von in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich anerkannten Rechtsanwälten, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, diese zusätzlichen Zinsen infolge einer entsprechenden Änderung oder Anpassung zu zahlen.

(ii) Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Wertpapiere, bzw. stellt die CGMHI-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMHI-Garantierurkunde oder stellt die CGMFL-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMFL-Garantierurkunden aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unrechtmäßig, rechtswidrig oder auf sonstige Weise unzulässig ist oder wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückzahlen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in den Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies in keiner Weise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Zahlt die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bestimmung vorzeitig zurück, so wird die Emittentin, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jeden Nennbetrag der von diesem Inhaber gehaltenen Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, bzw. jeder Anzahl von Wertpapieren einen Betrag in Höhe des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zahlen. Die Zahlung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilte Art und Weise und mit einer entsprechenden Zahlung in Bezug auf diese Wertpapiere gelten alle Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin als erfüllt.

(d) *Rückkäufe*

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle entsprechend zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

(e) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

(i) Für die Zwecke der Bedingung 4 und Bedingung 7 (*Kündigungseignisse*) und des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs und vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere als einer der folgenden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegebenen Beträge berechnet und ist jeweils gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu zahlen:

(A) Fairer Marktwert, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird;

(B) Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(C) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(D) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung oder

(E) ein anderer im Bewertungs- und Abwicklungsanhang und/oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebener Betrag, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird.

(ii) Unterliegen die Wertpapiere einer vorzeitigen Rückzahlung und entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum vorstehenden Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung gilt Folgendes:

(A) Nach Eintritt des jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) so bald wie nach billigem Ermessen nach dem Eintritt möglich mit (wobei eine entsprechende Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber als "**Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung**" bezeichnet wird), dass die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe ihres Mindesteinlösebetrags zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, es sei denn, der jeweilige Wertpapierinhaber entscheidet sich wirksam, die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben. Die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung kann, aber muss nicht, den Fairen Marktwert der Wertpapiere an einem von der Berechnungsstelle am oder vor dem Tag der Übermittlung dieser Mitteilung gewählten Tag enthalten und muss den Stichtag, bis zu dem die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung ausgeübt werden kann, den von der Berechnungsstelle in Bezug auf dieses Wahlrecht gewählten Tag der Feststellung des Fairen Marktwerts (der zeitlich nach dem Tag dieser Mitteilung liegen kann) sowie den vorzeitigen Rückzahlungstag enthalten.

(B) Um sich wirksam dafür zu entscheiden, seine unter vorstehendem Buchstaben (A) aufgeführte Option zur Rückzahlung eines Teils oder der Gesamtheit seiner Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, muss ein Wertpapierinhaber, wenn das jeweilige Wertpapier durch eine

Sammelurkunde verbrieft ist und das Clearing über Euroclear oder Clearstream, Luxemburg, erfolgt, die Registerstelle spätestens an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung genannten Stichtag gemäß den Standardverfahren von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, in einer von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, jeweils akzeptierten Form über die Ausübung in Kenntnis setzen.

(C) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen gilt in Bezug auf jeden Nennbetrag von Wertpapieren, der dem Berechnungsbetrag entspricht oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere und für den:

(1) die Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Höhe nach dem Fairen Marktwert der Wertpapiere an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen Tag entspricht, wobei dieser Betrag an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen vorzeitigen Rückzahlungstag gezahlt wird, und

(2) keine Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen entspricht, wobei dieser Betrag am Fälligkeitstag gezahlt wird.

In beiden Fällen sind nach dem Tag, an dem die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung erfolgt, keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge zu zahlen.

(i) Bei Wertpapieren, die der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen und für die der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag als "Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" oder "Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" angegeben ist, wird dieser Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen am Fälligkeitstag gezahlt und nach dem Tag der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung werden keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge gezahlt.

(ii) Wie vorstehend in Bezug auf einen Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere verwendet, bezeichnet:

"Aufgelaufene Zinsen" in Bezug auf diesen Berechnungsbetrag einen Betrag in der Festgelegten Währung, der der Summe der Zinsbeträge entspricht, die in Bezug auf jeden Tag in dem Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag, an dem der Optionswert festgelegt wird, bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag berechnet werden, wobei jeder Zinsbetrag als das Produkt aus dem Optionswert, einem Tagesgeldzinssatz oder einem für die Festgelegte Währung und den entsprechenden Tag erreichbaren Marktzinssatz und einem in Bezug auf die Festgelegte Währung für die Berechnung von Tagesgeldzinssätzen üblichen Zinstagequotient festgelegt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag" in Bezug auf jedes Wertpapier und den in Bezug auf ein solches Wertpapier zu zahlenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einen Tag, den die Emittentin dem jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) als Tag für die Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags mitteilt.

5 Berechnungen und Veröffentlichung

(a) *Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen in Bezug auf die Abwicklung*

Zur Feststellung der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Mengen wird die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle die in Bedingungen beschriebenen und in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen konkret ausgewählten Methoden anwenden. Bei einer solchen Feststellung im Zusammenhang mit auf diese Weise zu zahlenden Beträgen bzw. auf diese Weise zu liefernden Mengen ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle an die in der jeweils anwendbaren Formel ausgedrückte Berechnungsmethode gebunden. Im Hinblick auf die Feststellung einzelner Werte, welche in die jeweilige Formel einzufügen sind, kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) relevante Informationen prüfen, die eine oder mehrere der folgenden Informationsarten umfassen dürfen, jedoch nicht müssen, insbesondere:

- (i) (verbindliche oder indikative) Quotierungen eines oder mehrerer Dritter bzw. einer oder mehrerer Informationsquellen,
- (ii) Informationen, die aus relevanten, von einem oder mehreren Dritten bzw. einer oder mehreren Informationsquellen bereitgestellten Marktdaten der maßgeblichen Märkte bestehen, insbesondere maßgebliche Zinssätze, Kurse, Renditen, Ertragskurven, Volatilitäten, Korrelationen betreffend Spreads oder sonstige relevante Marktdaten des maßgeblichen Marktes oder
- (iii) Informationen aus internen Quellen (einschließlich Verbundener Unternehmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle, wie vorstehend unter (i) bzw. (ii) beschrieben, oder sonstige Informationen, die von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle im regelmäßigen Geschäftsbetrieb oder im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen verwendet werden.

Gegenstände des billigen Ermessens (§§ 315, 317 BGB) sind dabei weder die jeweils anwendbare Formel noch die aufgrund der festgelegten Berechnungsmethode errechneten zu zahlenden Beträge bzw. auf diese Weise zu liefernden Mengen, sondern lediglich die Werte, welche in die entsprechende Formel eingesetzt werden.

Die entsprechende beauftragte Stelle veranlasst, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, allen Zahlstellen, den Wertpapierinhabern, jeder anderen in Bezug auf die Wertpapiere Beauftragten Stelle, die nach Erhalt dieser Informationen eine Zahlung leisten oder eine weitere Berechnung oder Feststellung vornehmen soll, und, sofern die Wertpapiere börsennotiert sind und die Regeln der jeweiligen Börse dies verlangen oder eine andere zuständige Behörde dies verlangt, dieser Börse oder zuständigen Behörde unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt wird.

(b) Berechnungen in Bezug auf Wertpapiere

Jede Berechnung eines für ein Wertpapier bar zu zahlenden Betrages erfolgt auf der Grundlage des Gesamtnominalbetrags oder der Anzahl sämtlicher an dem betreffenden Tag ausstehender Wertpapiere, die nach Maßgabe der Maßgeblichen Vorschriften vertrieben werden;

"Maßgebliche Vorschriften" bezeichnet die Euroclear-Vorschriften, die Clearstream-Vorschriften bzw. die Bedingungen und jegliche Verfahren zur Nutzung eines entsprechenden anderen Clearing-Systems in der jeweils aktualisierten Form, wie sie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe von Wertpapieren angegeben sind.

"Euroclear-Vorschriften" bezeichnet die Bedingungen zur Nutzung von Euroclear und die Betriebsverfahren von Euroclear in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream-Vorschriften" bezeichnet die Verwaltungsbestimmungen (*Management Regulations*) von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream (*Instructions to Participants of Clearstream*) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(c) *Auf- und Abrundungen*

Für die Zwecke von gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen (sofern nichts anderes angegeben ist) erforderlichen Berechnungen werden (x) alle sich aus diesen Berechnungen ergebenden Prozentsätze gegebenenfalls auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden), (y) sämtliche Zahlen auf sieben signifikante Stellen gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden) und (z) sämtliche zur Zahlung fälligen Währungsbeträge auf die nächste Einheit der betreffenden Währung gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden); hiervon ausgenommen ist der Yen, bei dem auf den nächsten Yen abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der betreffenden Währung, der in dem Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

6 Zahlungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) *Zahlungen auf die Wertpapiere*

Alle Zahlungen unterliegen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

Nur der Inhaber einer Sammelurkunde hat in Bezug auf die durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapiere das Recht auf Erhalt von Zahlungen und die Zahlungspflicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin gilt jeweils in Höhe der an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde geleisteten Zahlung als erfüllt. Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems als wirtschaftlicher Inhaber eines bestimmten Nennbetrags von durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapieren geführt wird, hat in Bezug auf ihren Anteil an jeder von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde entsprechend geleisteten Zahlung lediglich einen Anspruch gegenüber dem Maßgeblichen Clearing-System.

(b) *Beauftragung Beauftragter Stellen*

Jede Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle, die jeweils anfänglich von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin bestellt wurde, und ihre entsprechenden Geschäftsstellen sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Jede Zahlstelle oder die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als beauftragte Stelle der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und geht keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein. Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin behalten sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere beauftragte Stellen (von denen jede die Emittentin, ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, ein Verbundenes Unternehmen der CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ein Verbundenes Unternehmen der CGMFL-Garantiegeberin sein kann), zu bestellen,

sofern die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin jederzeit über folgende Stellen verfügen:

- (i) eine Berechnungsstelle;
- (ii) eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einer Rechtsordnung in Europa, die nicht die Rechtsordnung ist, in der die Emittentin ihren Sitz hat, und
- (iii) sonstige beauftragte Stellen, die gemäß den Regeln einer Wertpapierbörse, bei der die Wertpapiere gegebenenfalls notiert sind, gegebenenfalls erforderlich sind.

Eine entsprechende Änderung oder eine Änderung einer angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wird den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) unmittelbar mitgeteilt.

(c) *Bezugnahme auf Kapital und Zinsen*

In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf (i) "**Kapital**" schließen etwaige in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Aufschläge sowie jeden Rückzahlungsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und alle anderen Beträge mit ein, die ihrer Art nach gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlendes Kapital darstellen, (ii) "**Zinsen**" schließen alle Zinsbeträge und alle anderen gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlenden Beträge mit Zinscharakter ein und (iii) eine Zahlung von Kapital (oder etwaigen Aufschlägen) oder Zinsen in Bezug auf ein Wertpapier schließen in jedem Zusammenhang Bezugnahmen auf die Zahlung von gemäß dieser Bedingung 6 vorgesehenen zusätzlichen Zinsen ein, soweit in dem betreffenden Zusammenhang zusätzliche Zinsen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingung 6 in dieser Hinsicht zu zahlen sind, zu zahlen waren oder zu zahlen wären; eine (gegebenenfalls erfolgende) ausdrückliche Bezugnahme auf die Zahlung zusätzlicher Zinsen in einer Bestimmung dieser Bedingungen ist nicht dahingehend auszulegen, dass zusätzliche Zinsen in den betreffenden Bestimmungen dieser Bedingungen, in denen keine ausdrückliche Bezugnahme erfolgt, ausgeschlossen sind. Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen keine Zinszahlung vorgesehen ist, werden Bezugnahmen auf Zinsen in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht berücksichtigt.

(d) *Hinterlegung fälliger Beträge*

Die Emittentin kann beim Amtsgericht Frankfurt am Main alle im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingefordert worden sind, auch wenn sich die betreffenden Wertpapierinhaber nicht im Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine Hinterlegung erfolgt und auf das Recht zur Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der betreffenden Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

(e) *Steuergesetzen und sonstigen Bestimmungen unterliegende Zahlungen*

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen unterliegen alle Zahlungen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

(i) *Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (i) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMHI die Emittentin ist*

Die Emittentin und die CGMHI-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw. an gemäß der CGMHI- Garantieurkunde berechnete Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch die Vereinigten Staaten (bzw. durch eine ihrer

Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuer(n), Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder der CGMHI-Garantiekunde zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

- a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass (A) gegenwärtig oder in der Vergangenheit eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person (oder zwischen einem Treuhänder, Treugeber oder Begünstigten derselben oder einer Person, die über den betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. über die betreffende berechnete Person eine Machtbefugnis hat, sofern es sich bei dem betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person um eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen handelt, oder ein Mitglied oder Anteilseigner des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person, sofern es sich bei dem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer oder der berechtigten Person um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt) und den Vereinigten Staaten besteht bzw. bestand, so unter anderem auch dadurch, dass der betreffende Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer oder die betreffende berechnete Person (oder der betreffende Treuhänder, Treugeber, Begünstigte, mit Machtbefugnis Ausgestattete bzw. das Mitglied oder der Anteilseigner) ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist oder war, dort gewerblich oder unternehmerisch tätig oder vertreten ist oder war oder dort eine Betriebsstätte unterhält oder unterhielt oder aufgrund des Umstands (B) eines vergangenen oder gegenwärtigen Status des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person als persönliche Holdinggesellschaft oder private Stiftung oder sonstige steuerbefreite Unternehmung in Bezug auf die Vereinigten Staaten oder als Kapitalgesellschaft, die zur Vermeidung von US-Bundesertragsteuer Gewinne einbehält;
- b) Steuern auf Vermögensmassen, Erbschafts-, Schenkungs-, Umsatz- oder Verkehrssteuern oder Steuern auf bewegliches Vermögen oder ähnliche(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren;
- c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den Inhaber, den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechnete Person eines Wertpapiers oder der CGMHI-Garantiekunde später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die betreffende Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die betreffende Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**");
- d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantiekunde zahlbar sind;
- e) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, deren Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlstelle verlangt wird – und zwar von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantiekunde, sofern die Zahlung ohne den betreffenden Abzug oder die betreffende Einbehaltung von einer anderen Zahlstelle vorgenommen werden kann;
- f) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund eines Versäumens erhoben werden, die geltenden Zertifizierungs-, Dokumentations-, Informations- oder sonstigen Meldeanforderungen in Bezug auf die Nationalität, den Wohnort, die Identität oder die Beziehung zu den Vereinigten Staaten des Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der berechtigten Person

aus einem Wertpapier oder der CGMHI-Garantieurkunde zu erfüllen sofern, unbeachtet jeglicher Steuerabkommen, die Einhaltung kraft Gesetz oder Verordnung der Vereinigten Staaten als Voraussetzung erforderlich ist, um von der betreffenden Steuer, Veranlagung oder sonstigen behördlichen Gebühr entlastet oder befreit zu werden;

g) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die einem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer oder einer berechtigten Person auferlegt werden, die tatsächlich oder hypothetisch 10 Prozent oder mehr der kombinierten Stimmrechte aller Aktiengattungen der Emittentin hält, wie in Section 871(h)(3)(B) des *United States Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**Code**") beschrieben, bei dem oder der es sich um eine Bank, die Zinsen empfängt, wie in Section 881(c)(3)(A) des Code beschrieben, oder eine Bank, die bedingte Zinsen empfängt, wie in Section 871(h)(4) des Code beschrieben, oder ein beherrschtes ausländisches Unternehmen, das mit der Emittentin über Anteilseigentum verbunden ist, wie in Section 881(c)(3)(C) des Code beschrieben, handelt;

h) eine(r) Zahlung auf ein Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde an einen Inhaber oder eine berechnigte Person, bei der es sich um einen Treuhänder oder eine Partnerschaft oder nicht den alleinigen wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden Zahlung handelt, insoweit ein Begünstigter oder Treugeber in Bezug auf den betreffenden Treuhänder oder ein Mitglied der betreffenden Partnerschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer kein Anrecht auf die zusätzlichen Zinsen gehabt hätte, wäre der betreffende Begünstigte oder Treugeber oder das Mitglied oder der wirtschaftliche Eigentümer der Inhaber des betreffenden Wertpapiers oder der CGMHI-Gründungsurkunde oder eine diesbezüglich berechnigte Person;

i) Steuern, die gemäß Section 871(m), Section 1445, oder Sections 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder zur Einhaltung der betreffenden Verträge verabschiedeten Gesetzen erhoben werden; oder

j) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die in Bezug auf ein Wertpapier erhoben werden, zu dem die Emittentin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen feststellt, dass sie es für die Zwecke der US-Bundesertragsteuer nicht als Verbindlichkeit behandeln wird.

(ii) *Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (ii) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMFL die Emittentin ist*

Die Emittentin und die CGMFL-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw. an gemäß den CGMFL-Garantieurkunden berechnigte Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMFL-Garantieurkunden gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) oder das Vereinigte Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin) bzw. durch eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der (bzw. in den) beiden vorgenannten Länder(n) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder den CGMFL-Garantieurkunden zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMFL-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass gegenwärtig eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechnigten Person und Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) bzw. dem Vereinigten Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin)

besteht oder künftig bestehen wird, die über das bloße Halten des Wertpapiers bzw. die bloße Berechtigung gemäß den CGMFL-Garantieurkunden hinausgeht, oder

b) die bzw. der Tatsache, dass Wertpapiere oder die CGMFL-Garantieurkunden zur Einlösung in Luxemburg oder dem Vereinigten Königreich vorgelegt werden, oder

c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, in Bezug auf die der betreffende Inhaber, der betreffende wirtschaftliche Eigentümer bzw. die betreffende berechtigte Person bei Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Ausnahmeantrags gegenüber der zuständigen Steuerbehörde keiner Zahlungspflicht unterliegen würde, oder

d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den betreffenden Inhaber, den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechtigte Person eines Wertpapiers oder der CGMFL-Garantieurkunden später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**"), oder

e) Steuern, die gemäß Sections 871(m) oder 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder Gesetzen, durch die ein zwischenstaatlicher Ansatz hinsichtlich dieser Rechtsvorschriften umgesetzt wird, erhoben werden.

(f) *Zahlungen an Geschäftstagen*

Ist der Tag, an dem ein Betrag zu zahlen ist, kein Geschäftstag, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstageskonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der jeweilige Wertpapierinhaber hat bezüglich dieser Verzögerung keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen.

7 Kündigungereignisse

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) "**Kündigungereignis**" bezeichnet in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere eines der folgenden Ereignisse:

(i) Verzug bei der Zahlung von Zinsen auf ein Wertpapier bei dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit und Fortdauern dieses Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(ii) Verzug bei der Zahlung von Kapital auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag oder Verzug bei der Lieferung einer Lieferungsmenge in Bezug auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag und Fortdauern eines solchen Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(iii) Nichteinhaltung oder Verletzung von Pflichten der Emittentin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder von Pflichten der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantieurkunden und Fortdauern dieser Nichteinhaltung oder Verletzung über einen Zeitraum von 60 Tagen nach Mitteilung in Textform an die Emittentin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin durch die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere über diese

Nichteinhaltung oder Verletzung, die eine Aufforderung zur Beseitigung der Nichteinhaltung oder Verletzung enthält, oder

(iv) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(iv) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die Emittentin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen im auf Bundesebene oder einzelstaatlicher Ebene in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen; oder

(v) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(v) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die Emittentin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder eine Abtretung durch die Emittentin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der Emittentin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

(vi) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vi) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST:

(A) Anordnung eines zuständigen Gerichts oder Fassung eines Beschlusses über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin (u. a. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), Insolvenz, freiwillige oder gerichtliche Liquidation (*insolvabilité, liquidation volontaire* oder *liquidation judiciaire*), Verwaltungsauflösung ohne Liquidation (*dissolution administrative sans liquidation*), Sanierungsvergleich (*concordat préventif de faillite*), Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*), Zwangsverwaltung (*gestion contrôlée*), Gläubigerbenachteiligung (*actio pauliana*), allgemeiner Vergleich mit Gläubigern oder Reorganisations- oder ähnliche Verfahren, die die Rechte der Gläubiger im Allgemeinen beeinträchtigen oder Bestellung eines Insolvenzverwalters der Emittentin (u. a. Bestellung eines Sachwalters (*curateur*), Liquidators (*liquidateur*), Prüfers (*commissaire*), Sachverständigen (*expert vérificateur, juge délégué* oder *juge commissaire*), sofern dies nicht zum Zwecke einer Fusion, Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung, Reorganisation oder anderer ähnlicher Vorgänge erfolgt), oder

(B) Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die CGMFL-Garantiegeberin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer

entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, oder

(C) Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die CGMFL-Garantiegeberin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder eine Abtretung durch die CGMFL-Garantiegeberin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der CGMFL-Garantiegeberin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

mit der Maßgabe, dass im Falle von (B) und (C) jede Maßnahme oder jedes Ereignis im Rahmen einer Liquidation der CGMFL-Garantiegeberin ausschließlich zum Zwecke einer Umstrukturierung, eines Umbaus, einer Fusion oder eines Zusammenschlusses kein Kündigungsereignis darstellt, vorausgesetzt, dass jede Gesellschaft, die infolge einer solchen Umstrukturierung, eines Umbaus, einer Fusion oder eines Zusammenschlusses das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Unternehmen, Eigentum und Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar davor besitzt, muss die gesamte oder im Wesentlichen die gesamte Geschäftstätigkeit der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar davor ausüben, und in keinem Fall führt eine solche Umstrukturierung, ein solcher Umbau, eine solche Fusion oder ein solcher Zusammenschluss dazu, dass Schuldverschreibungen rückzahlbar oder einlösbar werden oder dass die CGMFL-Garantieurkunden in Bezug auf Schuldverschreibungen ganz oder teilweise erlöschen; oder

(vii) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vii) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST: Die CGMFL-Garantieurkunden sind nicht länger uneingeschränkt wirksam bzw. sind nach Ansicht der CGMFL-Garantiegeberin nicht uneingeschränkt wirksam (zur Klarstellung: Dies gilt nicht, wenn dies daraus resultiert, dass die CGMFL-Garantiegeberin gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen zur Emittentin geworden ist). Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten die CGMFL-Garantieurkunden als weiterhin uneingeschränkt wirksam, wenn eine Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 12 (*Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme*) erfolgt oder wenn die CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) ersetzt wird.

(b) Wenn in Bezug auf die Ausstehenden Wertpapiere ein Kündigungsereignis eintritt und andauert, können die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere jeweils die Wertpapiere durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar fällig und zahlbar stellen, woraufhin jeder Nennbetrag der Wertpapiere in Höhe des Berechnungsbetrags bzw. jede Anzahl der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag fällig und zahlbar wird. Nach einer solchen Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier sind sämtliche Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin in Zusammenhang mit diesem Wertpapier erfüllt.

(c) "**Ausstehend**" bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere ab dem Feststellungstag sämtliche vor diesem Tag gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigten und gelieferten Wertpapiere mit Ausnahme von:

(i) Wertpapieren, die entwertet wurden oder zur Entwertung geliefert wurden;

(ii) Wertpapieren oder Teilen von Wertpapieren, zu deren Zahlung oder Rückzahlung Beträge in der erforderlichen Höhe bei der Zahlstelle hinterlegt wurden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass, falls diese Wertpapiere oder Teile dieser Wertpapiere zurückzuzahlen sind, eine ordnungsgemäße Mitteilung über diese Rückzahlung gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen erfolgt ist; und

(iii) Wertpapieren, die gegen andere Wertpapiere ausgetauscht wurden, welche gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, oder an deren Stelle andere Wertpapiere gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, sofern es sich nicht um Wertpapiere handelt, die von einem gutgläubigen Erwerber gehalten werden, in Bezug auf den diese Wertpapiere wirksame Verpflichtungen der Emittentin darstellen;

dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Feststellung, ob die Inhaber des erforderlichen Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere Handlungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgenommen haben, Wertpapiere im Eigentum der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin oder einer anderen Person, die die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, keine Berücksichtigung finden und nicht als Ausstehend gelten. Entsprechend gehaltene Wertpapiere, die in gutem Glauben verpfändet wurden, können als Ausstehend betrachtet werden, wenn der Pfandnehmer einen Nachweis über sein Recht erbringt, in Bezug auf diese Wertpapiere zu handeln, sowie darüber, dass es sich bei dem Pfandnehmer nicht um die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eine Person, die die Emittentin oder die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, handelt.

8 Feststellungen, Ermessensspielraum

(a) Ausschluss jeglicher Haftung und Verantwortung

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen ab in Bezug auf (i) die Zweckmäßigkeit einer Anlage in die Wertpapiere oder eines Exposures in Bezug auf die Wertpapiere, (ii) den Wert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder (iii) Beträge, die in Bezug auf die Wertpapiere gegebenenfalls fällig oder lieferbar werden.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die Berechnungsstelle, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, in keinem Fall (aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber Wertpapierinhabern für unmittelbare, mittelbare, besondere, Straf-, Folge- oder sonstige Schäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn sie über die mögliche Entstehung entsprechender Schäden in Kenntnis gesetzt wurden.

Die Berechnungsstelle übernimmt keine Verantwortung gegenüber Wertpapierinhabern für etwaige Fehler oder Auslassungen bei Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere und handeln ausschließlich als beauftragte Stellen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und gehen keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein.

(b) *Interessenkonflikte*

Neben der Bereitstellung von Berechnungsstellendiensten für die Emittentin kann die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen weitere oder alternative Funktionen in Zusammenhang mit der Emittentin und einer Serie von Wertpapieren übernehmen, u. a. beispielsweise die Beteiligung an Geschäften in Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten (beispielsweise als Berechnungsstelle). Des Weiteren können die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen Verträge mit der Emittentin schließen und/oder Transaktionen eingehen, die in Zusammenhang mit der Emittentin, den Wertpapieren oder einem Basiswert stehen, und infolge dessen kann der Berechnungsstelle ein Konflikt zwischen ihren Verpflichtungen als Berechnungsstelle und ihren eigenen Interessen und/oder den Interessen ihrer Verbundenen Unternehmen in anderen Funktionen entstehen. Vorbehaltlich sämtlicher aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet oder dafür verantwortlich, Konflikte zu vermeiden oder im Interesse der Wertpapierinhaber zu handeln.

(c) *Ermessensspielraum*

Bei Ausübung ihres billigen Ermessens (§§ 315, 317 BGB) in Bezug auf die Wertpapiere, wie gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen, können die Emittentin und die Berechnungsstelle jeweils Faktoren berücksichtigen, die sie im jeweiligen Fall als angemessen erachten, einschließlich insbesondere solcher Umstände oder Ereignisse, die wesentliche Auswirkungen auf die mit einer Hedgingpartei geschlossenen Hedginggeschäfte (wie im Bewertungs- und Abwicklungsanhang definiert) in Bezug auf die Wertpapiere haben oder haben können. Die Ausübung des billigen Ermessens (§§ 315, 317 BGB) der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere, wie in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, ist erforderlich, da bestimmte Umstände oder Ereignisse (beispielsweise eine wesentliche Änderung oder Störung eines Basiswerts, auf den sich die Wertpapiere beziehen) nach der Ausgabe der Wertpapiere eintreten können, die sich wesentlich auf die Kosten einer Hedgingpartei zur Aufrechterhaltung der betreffenden Wertpapiere oder Hedginggeschäfte auswirken können. Entsprechenden Umständen oder Ereignissen wurde in der Preisgestaltung der Wertpapiere gegebenenfalls nicht Rechnung getragen. Des Weiteren ist es gegebenenfalls infolge bestimmter Umstände oder Ereignisse (beispielsweise Nicht-Verfügbarkeit oder Störung einer Referenzquelle) nicht länger durchführbar oder anderweitig angemessen, dass bestimmte Bewertungen in Zusammenhang mit einem Basiswert oder anderweitig in Zusammenhang mit den Wertpapieren vorgenommen werden; folglich ist es erforderlich, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle in diesem Fall ihr billiges Ermessen (§§ 315, 317 BGB) ausüben.

9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (§ 801 Abs. 1, Satz 1 BGB) beträgt 10 (zehn) Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt 2 (zwei) Jahre ab dem Ablauf der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

10 Mitteilungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

- (a) Alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber in Bezug auf Wertpapiere werden
- (i) auf der in den anwendbaren Endgültigen Bestimmungen angegebenen Website veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (ii) im Falle börsennotierter Wertpapiere entsprechend den Regelwerken der maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer maßgeblichen Behörde veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag der Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iii) falls eine Veröffentlichung gemäß (i) oder (ii) nicht möglich ist, in einer führenden europaweit vertriebenen deutschsprachigen Tageszeitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iv) sofern Veröffentlichungserfordernisse oder sonstige Erfordernisse gemäß (ii) gegebenenfalls einzuhalten sind, über das Maßgebliche Clearing-System zur Mitteilung durch das Maßgebliche Clearing-System an die Wertpapierinhaber veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag als erfolgt, der auf den Tag der Übermittlung an das jeweilige Maßgebliche Clearing-System folgt.

Die Unterlassung einer erforderlichen Mitteilung setzt nicht die jeweilige Festlegung, Berechnung bzw. Berichtigung außer Kraft.

(b) Alle Mitteilungen an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin und die Beauftragten Stellen in Bezug auf Wertpapiere müssen an die für die jeweilige Stelle in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anschrift oder an andere von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin, der CGMFL-Garantiegeberin und/oder der Beauftragten Stelle den Wertpapierinhabern mitgeteilte Personen bzw. Orte übersandt werden. Eine Mitteilung, die sich als ungültig, unwirksam, unvollständig oder nicht den Formerfordernissen entsprechend herausstellt, ist nichtig, sofern die Emittentin und das Maßgebliche Clearing-System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht die Rechte der die Mitteilung zustellenden Person, eine neue oder berichtigte Mitteilung zuzustellen. Die Emittentin und die Zahlstelle unternehmen alle angemessenen Anstrengungen, einen eine Mitteilung vorlegenden Wertpapierinhaber umgehend zu benachrichtigten, falls festgestellt wird, dass die betreffende Mitteilung ungültig, unwirksam oder unvollständig ist bzw. nicht den Formerfordernissen entspricht.

(c) In Bezug auf Wertpapiere, die an der Luxemburger Börse notiert sind und solange die Vorschriften dieser Börse dies vorschreiben, müssen alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf der Website der Luxemburger Börse veröffentlicht werden.

11 Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin kann sich selbst jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch ein verbundenes Unternehmen ersetzen, die zum Datum der Ersetzung nach Ansicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin eine mindestens gleichwertige Stellung und Kreditwürdigkeit wie die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin aufweist (die "**Ersatzgesellschaft**"), unter der Voraussetzung, dass:

(i) alle Maßnahmen, Bedingungen und Handlungen, die ergriffen, erfüllt oder vorgenommen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmungen), um sicherzustellen, dass im Fall einer Ersetzung der Emittentin die Wertpapiere, im Fall einer Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin die CGMHI-Garantieurkunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin die CGMFL-Garantieurkunden rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, ergriffen, erfüllt oder vorgenommen wurden und vollumfänglich gültig sind;

(ii) die Ersatzgesellschaft sich bereit erklärt hat, die Wertpapierinhaber von sämtlichen dem jeweiligen Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Ersetzung auferlegten Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren freizustellen oder dem Wertpapierinhaber sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbeding und unwiderruflich zugesichert hat;

(iii) die Ersatzgesellschaft und die Emittentin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft (a) Rechtsgutachten von unabhängigen im Land der Gründung der Ersatzgesellschaft, in Deutschland bzw. in England anerkannten Rechtsberatern erhalten haben, dass die Verpflichtungen, die der Ersatzgesellschaft im Fall der Ersetzung der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren, im Fall der Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantieurkunden entstehen, rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, und (b) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMHI (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMHI-Garantieurkunde für die Ersatzgesellschaft entsprechend gilt, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galt, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin begründet (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (b) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die CGMHI-Garantiegeberin für die von der CGMHI begebenen Wertpapiere ist) und (c) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMFL (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMFL-Garantieurkunden für die Ersatzgesellschaft entsprechend gelten, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galten, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft begründen (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (c) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die CGMFL-Garantiegeberin für die von der CGMFL begebenen Wertpapiere ist);

(iv) alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen erteilt wurden und die Ersatzgesellschaft und die Wertpapiere alle einschlägigen Voraussetzungen gemäß Securities Act und CEA erfüllen;

(v) jede Ersetzung gemäß den Vorschriften einer Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind, zulässig ist und dadurch sichergestellt wird, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft weiterhin an dieser Wertpapierbörse notiert sind;

(vi) die Ersatzgesellschaft gegebenenfalls einen Zustellungsbevollmächtigten als ihren Beauftragten in England bestellt, der für sie Zustellungen in Bezug auf sämtliche Klagen oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entgegennimmt, und

(vii) die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin den Wertpapierinhabern das Datum der Ersetzung nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitteilt.

(b) Nach einer solchen Ersetzung wird die Ersatzgesellschaft nach Maßgabe der geltenden Endgültigen Bedingungen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so folgen und die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen und sämtliche Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so wahrnehmen, als sei die Ersatzgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin benannt; die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin (und, im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Bedingung 11, jede vorherige Ersatzgesellschaft) wird von ihren Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen und von ihrer Haftung als Schuldner der Wertpapiere befreit.

(c) Nach einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin als Bezugnahme auf die Ersatzgesellschaft.

(d) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) kann die Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber eine weitere Ersetzung vornehmen. Sämtliche in den Bedingungen 11 (a) bis (c) genannten Bestimmungen gelten entsprechend und Bezugnahmen in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin gelten, sofern durch den Kontext erforderlich, als Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften oder schließen Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften ein. Zur Klarstellung: Die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin kann als Ersatzgesellschaft der Emittentin fungieren und in solchen Fällen sind Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde oder die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden entsprechend auszulegen.

(e) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) oder Bedingung 11 (d) kann jede Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber die Ersetzung entsprechend rückgängig machen.

Zur Klarstellung: Die CGMHI kann von der Citigroup Inc. gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMHI-Garantiegeberin ist.

Zur Klarstellung: Die CGMFL kann von der CGML als Emittentin gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMFL-Garantiegeberin ist.

(f) Keine Bestimmung dieser Bedingung 11 soll die Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch eine andere Einheit im Rahmen einer Auflösung, Restrukturierung oder Reorganisation der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin, während oder nachdem die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zum Gegenstand eines

Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Liquidations-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens geworden ist, verhindern.

(g) Solange die Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind, muss die entsprechende Wertpapierbörse über jede Ersetzung in Kenntnis gesetzt werden und die Anforderungen der entsprechenden Wertpapierbörse in Bezug auf eine solche Ersetzung müssen erfüllt werden (einschließlich der Anforderung, einen Nachtrag zu veröffentlichen).

12 Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin wird mit keiner anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder Aufnahme verschmelzen oder ihr unbewegliches und bewegliches Vermögen im Wesentlichen vollständig an eine Person (wie nachstehend definiert) übertragen oder vermieten, außer im Falle von seitens der CGMHI ausgegebenen Wertpapieren und ausschließlich in Bezug auf die CGMHI-Garantiegeberin im Wege einer Übertragung oder Vermietung an eine oder mehrere ihrer jeweiligen Tochterunternehmen (wie nachstehend definiert), es sei denn

(i) es handelt sich bei der aus einer solchen Verschmelzung mit der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme hervorgehenden Kapitalgesellschaft oder der Person, welche das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Emittentin im Wesentlichen vollständig durch Übertragung erwirbt oder mietet (die "**Nachfolgekaptalgesellschaft**"), um eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Luxemburgs, Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, der Niederlande oder jeweils einer Gebietskörperschaft eines der genannten Länder errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft, die durch Vornahme der Handlungen, die für den Fall, dass diese Nachfolgekaptalgesellschaft als Ersatzgesellschaft für die Zwecke der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) fungiert, erforderlich sind, im Falle einer Verschmelzung der Emittentin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung des Kapitals und der Zinsen sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung aller Vermögenswerte in Bezug auf alle Wertpapiere übernimmt und sich zur Einhaltung und Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen verpflichtet, die von der Emittentin zu erfüllen oder einzuhalten sind, bzw. im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMHI-Garantiekunde in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMHI-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMHI-Garantiekunde verpflichtet, oder im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMFL-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMFL-Garantiekunden verpflichtet;

(ii) jede Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind bzw. gehandelt werden, bestätigt, dass die Wertpapiere nach der beabsichtigten Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft auch weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bzw. gehandelt werden.

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet "**Person**" jede Einzelperson, jede Kapital- oder Personengesellschaft, jedes Joint Venture, jede Vereinigung, jede Gesellschaft in Form einer körperschaftlich organisierten Personengesellschaft nach US-amerikanischem Recht (*joint stock company*), jeden Trust, jede Vermögensmasse (*estate*), jede rechtsfähige Organisation oder jede Regierung oder Behörde bzw. eine ihrer Gebietskörperschaften und "**Tochterunternehmen**" bezeichnet jede Person, bei der die Emittentin bzw. die CGMHI-Garantiegeberin und/oder eine oder mehrere maßgebliche

Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Stimmrechtsmehrheit der ausstehenden Beteiligungen (ausschließlich solcher Beteiligungen, denen nur aufgrund des Eintritts eines unvorhergesehenen Ereignisses ein Stimmrecht gewährt wird) zum entsprechenden Zeitpunkt hält bzw. halten. Zu diesem Zweck bezeichnet "**Stimmrecht**" das Recht zur Stimmabgabe in einer ordentlichen Wahl der Directors (oder, im Fall einer Person, die keine Kapitalgesellschaft ist, das Recht, Personen mit ähnlichen Positionen ordnungsgemäß zu bestellen und der Bestellung zuzustimmen).

(b) Nach einer Verschmelzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin mit einer anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder durch Aufnahme oder einer Übertragung oder Vermietung des im Wesentlichen vollständigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß dem vorstehenden Abschnitt (a) wird die aus einer solchen Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin hervorgehende Nachfolgekaptalgesellschaft oder die Nachfolgekaptalgesellschaft, an die die Übertragung oder Vermietung erfolgt, die Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen, und kann die Nachfolgekaptalgesellschaft alle Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin so ausüben, als sei diese Nachfolgekaptalgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin genannt (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*)), und anschließend wird das Vorgängerunternehmen, außer im Fall einer Vermietung, von sämtlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und den in diesem festgesetzten Endgültigen Bedingungen, den Wertpapieren, der CGMHI-Garantieurkunde (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) und den CGMFL-Garantieurkunden (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) befreit.

13 Hedginggeschäfte

Im Sinne dieser Bedingung 13 bezeichnen "**Hedginggeschäfte**" Geschäfte, die die Emittentin gegebenenfalls abschließt, damit ihr die entsprechenden im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu zahlenden oder zu liefernden Geldbeträge oder Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dies kann auch eine Direktanlage einer Hedgingpartei in einen Basiswert umfassen. Alternativ kann eine Hedgingpartei indirekt investieren, indem sie einen Derivatekontrakt auf einen Basiswert abschließt oder erwirbt. Solche Hedginggeschäfte können auf Portfolio-Basis erfolgen (d. h., die Hedgingpartei hat Geschäfte zur Absicherung der Wertpapiere und anderer Pflichten der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen abgeschlossen). Eine Hedgingpartei wird versuchen, solche Hedginggeschäfte auszuwählen, die für sie im Zusammenhang mit dem steuerlichen, aufsichtsrechtlichen und geschäftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, effizient sind, ohne dabei jedoch die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Eine Hedgingpartei kann Hedginggeschäfte bei Veranlassung auch anpassen, jedoch nicht in jedem Fall nachteilige Kosten, Steuern oder regulatorische Änderungen vermeiden, die sich auf ihre Hedginggeschäfte auswirken. Zur Klarstellung: Keine Hedgingpartei ist zum Abschluss von Hedginggeschäften verpflichtet und die Wertpapierinhaber erlangen im Falle des Abschlusses von Hedginggeschäften keine Rechte oder Ansprüche durch solche Geschäfte und können nicht auf diese Hedginggeschäfte zurückgreifen.

14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben (oder mit Ausnahme der Höhe und des Datums der ersten Zahlung von darauf anfallenden Zinsen in jeder Hinsicht identischen) Bedingungen wie die ursprünglichen Wertpapiere schaffen und ausgeben; dies gilt zur Klarstellung und sofern nichts anderes angegeben ist mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Ausgabetag**" als Bezugnahmen auf den Tag der ersten Ausgabe der Wertpapiere zu verstehen sind und diese mit den ursprünglichen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" entsprechend auszulegen sind.

15 Währungsumstellung

Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Währungsumstellung" als anwendbar angegeben ist, kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch vorherige Mitteilung an die Wertpapierinhaber und die Zahlstellen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einen Währungsumstellungstag bestimmen, wobei es sich um einen Tag (im Fall von verzinslichen Wertpapieren um einen für die Wertpapiere vorgesehenen Zinszahlungstag) handelt, der auf einen Tag, an dem das Land der jeweiligen Festgelegten Währung den Euro nach Maßgabe des AEU-Vertrages als gesetzliches Zahlungsmittel einführt, oder einen späteren Tag fällt.

Mit Wirkung ab dem Währungsumstellungstag gilt ungeachtet der übrigen Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen Folgendes:

- (a) jeder Festgelegte Nennbetrag wird auf den Euro-Betrag umgestellt, der dem Gegenwert des Nennbetrags in der Festgelegten Währung zu dem Festgestellten Kurs, abgerundet auf die nächste Einheit von EUR 0,01, entspricht,
- (b) nach dem Währungsumstellungstag werden sämtliche Zahlungen auf die Wertpapiere, mit Ausnahme von Zinszahlungen für vor dem Währungsumstellungstag beginnende Zeiträume, ausschließlich so in Euro geleistet, als seien in den Wertpapieren enthaltene Bezugnahmen auf die entsprechende Festgelegte Währung Bezugnahmen auf Euro. Zahlungen erfolgen in Euro per Gutschrift oder Überweisung auf ein vom Zahlungsempfänger bezeichnetes Euro-Konto (bzw. ein anderes Konto, auf welches Gutschriften oder Überweisungen von Euro-Beträgen möglich sind) oder auf Wunsch des Zahlungsempfängers per auf Euro lautenden Scheck, und
- (c) es können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin diejenigen in der Mitteilung angegebenen anderen Änderungen hinsichtlich der Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin vorgenommen werden, die erforderlich sind, damit diese den zum betreffenden Zeitpunkt auf Wertpapiere, die auf Euro lauten, anwendbaren Konventionen entsprechen, insbesondere wenn die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft sind. Solche anderen Änderungen werden erst nach ihrer Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) wirksam.

Zum Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet:

"Festgestellter Kurs" den Umtauschkurs der Festgelegten Währung (unter Einhaltung der Rundungsregeln gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Europäischen Union) in Euro nach Festlegung durch den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 140 des AEU-Vertrages.

"Währungsumstellungstag" (im Fall von verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, an dem Zinsen auf die Wertpapiere zahlbar sind oder (im Fall von nicht verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, der in jedem Fall von der Emittentin in der gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) an die Wertpapierinhaber versandten

Mitteilung angegeben ist und auf den Tag, ab dem das Land mit der Festgelegten Währung an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem AEU-Vertrag teilnimmt, bzw. einen späteren Tag fällt.

"**AEU-Vertrag**" den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin noch die CGMFL-Garantiegeberin oder die Zahlstelle ist gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer anderen Person für etwaige sich in Bezug auf eine Gutschrift oder Überweisung in Euro oder eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Währungsumrechnung oder Rundung ergebende oder daraus entstehende Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben haftbar.

Festlegungen durch die Emittentin gemäß dieser Bedingung 15 gelten (außer im Fall eines offenkundigen Fehlers) für die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin, die Zahlstellen und die Wertpapierinhaber als endgültig und verbindlich.

16 Änderungen

(a) Enthalten die anwendbaren Endgültigen Bedingungen offensichtliche typographische Fehler, Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Fehler oder Fehlschreibungen, ist die Emittentin berechtigt, diese Fehler oder Fehlschreibungen ohne Einholung der Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin nach vernünftiger Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass diese Berichtigung für die Wertpapierinhaber annehmbar ist und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellt. Entsprechende Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(b) Sonstige Unstimmigkeiten oder Auslassungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen können von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigt oder ergänzt werden. Allerdings sind – unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin – nur Berichtigungen oder Ergänzungen gestattet, die nach vernünftiger Betrachtung als für die Wertpapierinhaber annehmbar angenommen werden können und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellen. Entsprechende Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(c) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen nach Maßgabe dieser Bedingung 16 und teilt sie eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung den Wertpapierinhabern mit, kann jeder Wertpapierinhaber innerhalb von drei (3) Wochen nach der entsprechenden Mitteilung die von ihm gehaltenen Wertpapiere umgehend fällig und zahlbar stellen, wenn eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung dazu führt, dass sich die Leistungspflichten der Emittentin auf eine Art und Weise ändern, die den Wertpapierinhaber wesentlich beeinträchtigt. Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber über ihr Recht, ihre Wertpapiere fällig und zahlbar zu stellen, in Kenntnis, wenn sie die Berichtigung oder Ergänzung bekannt gibt. Werden die Wertpapiere fällig und zahlbar gestellt, werden sie zum Ausgabepreis zurückgenommen.

(d) Offensichtliche typographische Fehler und Berechnungsfehler oder Fehlschreibungen und ähnliche offensichtliche Fehler in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen räumen der Emittentin ein Recht auf Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern ein. Ein entsprechendes Anfechtungsrecht darf nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden

Grundes für ein Anfechtungsrecht ausgeübt werden. Das Anfechtungsrecht ist durch Mitteilung gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) auszuüben.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Anwendbares Recht

Die Wertpapiere und etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

Zur Klarstellung werden im Falle von Wertpapieren, die von der CGMFL ausgegeben werden, die Artikel 470-1 bis 470-19 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung ausgeschlossen.

(b) Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der nicht ausschließliche Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

18 Anerkennung der United States Special Resolution Regimes

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen

(i) wird, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin Beteiligte an einem Verfahren nach dem Federal Deposit Insurance Act oder Titel II des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (jeder davon ein **U.S. "Special Resolution Regime"**) wird, die Übertragung der Wertpapiere (soweit es sich bei ihnen um Erfasste Instrumente handelt) und/oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMHI ausgegeben wurden) der CGMHI-Garantiekunde oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMFL ausgegeben wurden) der CGMFL-Garantiekunden (zusammen die "**Relevanten Vereinbarungen**") (und die Übertragung von Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen) von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin in dem gleichen Umfang wirksam, wie die Übertragung unter dem U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Relevanten Vereinbarungen sowie Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden; und

(ii) dürfen Verzugsrechte gegen die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der Relevanten Vereinbarungen, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (dieser Begriff ist in 12 United States Code ("**U.S.C.**") 1841 (k) definiert und soll damit übereinstimmend ausgelegt werden) Beteiligte an einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regime werden, nur in einem solchen Umfang ausgeübt werden, wie sie unter dem U.S. Special Resolution Regime ausgeübt werden dürften, wenn die Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden. Für die Zwecke dieses Absatzes kommt **Verzugsrecht** die Bedeutung zu, die dem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, zugewiesen ist und ist in Übereinstimmung damit auszulegen. "**Erfasstes Wertpapier**" bezieht sich auf jedes Wertpapier, das unter die in 12 U.S.C. 5390(c)(8)(D) enthaltene Definition eines qualifizierten Finanzkontrakts fällt und ist in Übereinstimmung damit auszulegen.

ANHÄNGE ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

BASISWERT-ANHANG 1 – WERTPAPIERINDEXBEDINGUNGEN

1 Definitionen

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bedeutet Erhöhte Kosten der Aktienleihe und Wegfall der Aktienleihe.

"**Enthaltenes Wertpapier**" bezeichnet in Bezug auf einen Wertpapierindex jedes/jeden in diesem Wertpapierindex als Komponente enthaltene(n) Wertpapier oder Schuldtitel.

"**Elektronische Seite**" bezeichnet in Bezug auf einen Wertpapierindex die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Seite.

"**Börse**" bezeichnet

die Börse, das Kursnotierungssystem, der außerbörsliche Markt oder das Handelssystem an der bzw. an dem das betreffende Enthaltene Wertpapier (nach Feststellung der Berechnungsstelle) hauptsächlich gehandelt wird.

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet

einen Planmäßigen Handelstag für den betreffenden Mehrfachbörsenindex, an dem der betreffende Indexsponsor den Stand dieses Wertpapierindex veröffentlicht und jede Verbundene Börse für den betreffenden Mehrfachbörsenindex während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, ungeachtet einer Schließung der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss.

"**Erhöhte Kosten der Aktienleihe**" bedeutet, dass eine Hedgingpartei bei der Leihe eines Enthaltene Wertpapiers einen höheren Zinssatz zahlen muss als den Anfänglichen Aktienleihesatz.

"**Indexsponsor**" bezeichnet in Bezug auf einen Wertpapierindex die Kapitalgesellschaft oder andere Gesellschaft, die (a) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und ggf. der Berechnungs- und Anpassungsmethoden in Bezug auf diesen Wertpapierindex verantwortlich ist und (b) den Stand dieses Wertpapierindex (selbst oder durch einen Beauftragten) veröffentlicht.

"**Anfänglicher Aktienleihesatz**" bezeichnet in Bezug auf ein Enthaltene Wertpapier den Zinssatz, der von einer Hedgingpartei hätte gezahlt werden müssen, um ein solches Enthaltene Wertpapier am Handelstag zu leihen, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Wegfall der Aktienleihe**" bedeutet, dass es einer Hedgingpartei trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht möglich ist, ein Enthaltene Wertpapier zu einem Zinssatz, der höchstens dem Maximalen Aktienleihesatz entspricht, zu leihen (oder eine entsprechende Leihe aufrecht zu erhalten).

"**Maximaler Aktienleihesatz**" bezeichnet in Bezug auf ein Enthaltene Wertpapier den niedrigsten Zinssatz, der von einer Hedgingpartei unter wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen hätte gezahlt werden müssen, um ein solches Enthaltene Wertpapier am Handelstag zu leihen, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Mehrfachbörsenindex**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Wertpapierindex.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet

jede Börse oder jedes Kursnotierungssystem, an der bzw. dem der Handel eine (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für die sich auf den betreffenden Wertpapierindex beziehenden Termin- oder Optionskontrakte hat.

"Planmäßiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf einen Wertpapierindex, einen Planmäßigen Handelstag und eine Börse oder Verbundene Börse für den betreffenden Wertpapierindex, den regulären wochentäglichen Handelsschluss dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem maßgeblichen Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet

in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex jeden Tag, an dem (i) der Indexsponsor für diesen Mehrfachbörsenindex planmäßig den Stand dieses Mehrfachbörsenindex veröffentlicht, (ii) jede Verbundene Börse in Bezug auf diesen Mehrfachbörsenindex planmäßig während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist und (iii) der X-Prozentsatz höchstens 20 % der betreffenden Enthaltenen Wertpapiere entspricht.

"Wertpapierindex" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"Wertpapierindexbedingung" bezeichnet jede in diesem Basiswertanhang festgelegte Bedingung.

"Nachfolgeindex" bezeichnet jeden Index, der einen Wertpapierindex ersetzt und für dessen Berechnung, nach Feststellung der Berechnungsstelle, dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel und Methode wie für die Berechnung des jeweiligen Wertpapierindex verwendet wird.

"X-Prozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex und irgendeinen Tag den Prozentsatz der betreffenden Enthaltenen Wertpapiere, die an einem solchen Tag planmäßig nicht an einer maßgeblichen Börse gehandelt werden können, weil dieser Tag kein Tag ist, an dem die maßgebliche Börse planmäßig während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist. Für die Zwecke der Bestimmung des X-Prozentsatzes in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex gilt Folgendes: Der betreffende prozentuale Anteil eines betreffenden Enthaltenen Wertpapiers, das nicht gehandelt werden kann, ergibt sich aus einem Vergleich zwischen (a) dem auf dieses Enthaltene Wertpapier entfallenden Anteil des Standes des Mehrfachbörsenindex und (b) dem Gesamtstand des Mehrfachbörsenindex, jeweils unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, die jeweils von dem betreffenden Indexsponsor als Teil der "Markteröffnungsdaten" veröffentlicht werden.

2 Bewertung

(a) Intradaybewertungen

"Basiswertstand" bezeichnet in Bezug auf einen Wertpapierindex und einen Bewertungstag den Stand des betreffenden Wertpapierindex

der während dieses Bewertungstags fortlaufend beobachtet wird, wie auf der maßgeblichen Elektronischen Seite angezeigt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet

in Bezug auf einen Wertpapierindex, einen Basiswertstand und einen Planmäßigen Handelstag für den betreffenden Wertpapierindex den Zeitpunkt, zu dem der Stand dieses Wertpapierindex während dieses Planmäßigen Handelstages jeweils festgestellt wird.

3 Störung der Bewertung

"**Störungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Wertpapierindex einen Planmäßigen Handelstag für den betreffenden Wertpapierindex, an dem ein Marktstörungsereignis eintritt.

(a) *Mehrfachbörsenindex*

"**Marktstörungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Wertpapierindex, der ein Mehrfachbörsenindex ist, den Eintritt eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse:

- (i) der betreffende Indexsponsor veröffentlicht den Stand dieses Wertpapierindex nicht, oder
- (ii) eine Verbundene Börse ist während ihrer regulären Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet, oder
- (iii) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem betreffenden Enthaltene Wertpapier an einer maßgeblichen Börse (aufgrund von Kursschwankungen über die zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, soweit die Summe aller maßgeblichen davon betroffenen Enthaltene Wertpapiere zuzüglich des X-Prozentsatzes mindestens 20 % des Standes des betreffenden Wertpapierindex bildet, oder
- (iv) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten auf den betreffenden Wertpapierindex an einer maßgeblichen Verbundenen Börse (aufgrund von Kursschwankungen über die zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, oder
- (v) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (vii) bzw. (viii) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Börse) Transaktionen in einem maßgeblichen Enthaltene Wertpapier zu tätigen oder Marktkurse für dieses einzuholen, stört oder beeinträchtigt, soweit die Summe aller maßgeblichen hiervon betroffenen Enthaltene Wertpapiere zuzüglich des X-Prozentsatzes mindestens 20 % des Standes des betreffenden Wertpapierindex entspricht, oder
- (vi) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (vii) bzw. (viii) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Verbundenen Börse) Transaktionen in Termin- oder Optionskontrakten auf den betreffenden Wertpapierindex zu tätigen oder Marktwerte für diese einzuholen, stört oder beeinträchtigt, oder
- (vii) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer maßgeblichen Börse an einem Börsengeschäftstag in Bezug auf ein betreffendes Enthaltene Wertpapier vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Börse an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem

betreffenden Börsengeschäftstag), soweit die Summe aller maßgeblichen davon betroffenen Enthaltenen Wertpapiere zuzüglich des X-Prozentsatzes mindestens 20 % des Standes des betreffenden Wertpapierindex bildet, oder

(viii) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den betreffenden Wertpapierindex vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Verbundenen Börse an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Verbundenen Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Börsengeschäftstag).

(b) *Feststellung eines Marktstörungsereignisses*

Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf einen Wertpapierindex vorliegt, gilt Folgendes: Tritt zu dem jeweiligen Zeitpunkt hinsichtlich eines in dem betreffenden Wertpapierindex Enthaltenen Wertpapiers ein Ereignis ein, das zu einem Marktstörungsereignis führt, ergibt sich der betreffende prozentuale Anteil dieses Enthaltenen Wertpapiers am Stand des betreffenden Wertpapierindex aus einem Vergleich zwischen (i) dem auf dieses Enthalte Wertpapier entfallenden Anteil des Standes des betreffenden Wertpapierindex und (ii) dem Gesamtstand des betreffenden Wertpapierindex, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, die jeweils von dem betreffenden Indexsponsor als Teil der "Markteröffnungsdaten" veröffentlicht werden.

Für die Festlegung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf ein Enthaltenes Wertpapier vorliegt, gilt Folgendes: Tritt zu dem jeweiligen Zeitpunkt hinsichtlich des betreffenden Enthaltenen Wertpapiers ein Ereignis ein, das zu einem Marktstörungsereignis führt, ergibt sich der betreffende prozentuale Anteil dieses Enthaltenen Wertpapiers am Stand des betreffenden Wertpapierindex aus einem Vergleich zwischen (i) dem auf dieses Enthalte Wertpapier entfallenden Anteil des Standes des betreffenden Wertpapierindex und (ii) dem Gesamtstand des betreffenden Wertpapierindex, und zwar unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, die jeweils von dem betreffenden Indexsponsor als Teil der "Markteröffnungsdaten" veröffentlicht werden.

4 Zusätzliche Anpassungsereignisse

Die folgenden Zusätzlichen Anpassungsereignisse gelten in Bezug auf einen Wertpapierindex:

(a) Der betreffende Wertpapierindex wird entweder (a) nicht von dem bzw. für den betreffenden Indexsponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem bzw. für einen für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des betreffenden Indexsponsors, oder (b) durch einen Nachfolgeindex ersetzt (wobei dieser Index als der maßgebliche Wertpapierindex gilt), und

(b) jedes Zusätzliche Störungsereignis.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Zusätzliches Anpassungsereignis entspricht dem Fairen Marktwert

5 Zusätzliche Vorzeitige Rückzahlungsereignisse

Das folgende Zusätzliche Vorzeitige Rückzahlungsereignis gilt in Bezug auf einen Wertpapierindex: Die Berechnungsstelle stellt fest, dass eine Berechnung bzw. Ersetzung gemäß Wertpapierindexbedingung 6(b) (*Änderung oder Einstellung eines Wertpapierindex und Wertpapierindexersetzung*) trotz zumutbarer Anstrengungen nicht vorgenommen werden kann.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Zusätzliches Anpassungsereignis entspricht dem Fairen Marktwert.

5 Weitere Bestimmungen

(a) *Korrektur veröffentlichter oder bekannt gegebener Kurse oder Stände*

"**Korrekturzeitraum**" bezeichnet in Bezug auf einen Wertpapierindex zwei Geschäftstage.

(b) *Änderung oder Einstellung eines Wertpapierindex und Wertpapierindexersetzung*

(i) Anpassungsereignis für Wertpapierindizes

Sofern (A) der betreffende Indexsponsor in Bezug auf einen Wertpapierindex an oder vor einem Bewertungstag eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Standes des betreffenden Wertpapierindex bekannt gibt oder diesen Wertpapierindex anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme einer zur Fortführung des betreffenden Wertpapierindex bei Änderungen der darin Enthaltenen Wertpapiere, Kapitalisierung oder anderen routinemäßigen Ereignissen in dieser Formel oder Methode vorgesehenen Änderung) (eine "**Wertpapierindexänderung**"), oder (B) der betreffende Indexsponsor an oder vor einem Bewertungstag den betreffenden Wertpapierindex zu irgendeinem Zeitpunkt dauerhaft einstellt und kein Nachfolgeindex existiert (eine "**Wertpapierindexeinstellung**"), oder (C) der betreffende Indexsponsor oder eine für ihn handelnde natürliche oder juristische Person an oder vor einem Bewertungstag den betreffenden Wertpapierindex nicht berechnet und bekannt gibt (eine "**Wertpapierindexstörung**" und zusammen mit einer Wertpapierindexänderung und einer Wertpapierindexeinstellung jeweils ein "**Anpassungsereignis für Wertpapierindizes**"), stellt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Anpassungsereignis für Wertpapierindizes wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, und kann, wenn dies der Fall ist, entweder:

(A) den jeweiligen Stand des betreffenden Wertpapierindex zu dem jeweiligen Zeitpunkt an diesem Bewertungstag berechnen und dabei anstelle eines veröffentlichten Standes des betreffenden Wertpapierindex den Stand dieses Wertpapierindex zu dem jeweiligen Zeitpunkt an diesem Bewertungstag zugrunde legen, wie von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der vor Eintritt dieses Anpassungsereignisses für Wertpapierindizes zuletzt gültigen Formel oder Methode zur Berechnung des Standes des betreffenden Wertpapierindex, festgestellt, jedoch nur anhand der Enthaltenen Wertpapiere bzw. der sonstigen in dem betreffenden Wertpapierindex enthaltenen Vermögenswerte oder Instrumente, die der Wertpapierindex unmittelbar vor Eintritt dieses Anpassungsereignisses für Wertpapierindizes umfasste (mit Ausnahme derjenigen Enthaltenen Wertpapiere bzw. der sonstigen Vermögenswerte oder Instrumente, die inzwischen nicht mehr an einer maßgeblichen Börse notiert werden), oder

(B) den betreffenden Wertpapierindex entsprechend Wertpapierindexbedingung 6(b)(ii) (*Wertpapierindexersetzung*) ersetzen und gegebenenfalls die Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie in Bezug auf eine solche Ersetzung für notwendig oder angemessen erachtet; oder

(C) die Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses für Wertpapierindizes Rechnung zu tragen, und den Stichtag für jede solche Anpassung festlegen.

Kann eine Berechnung, Ersetzung und/oder Anpassung trotz zumutbarer Anstrengungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgenommen werden, so findet Wertpapierindexbedingung 5 (*Zusätzliche Vorzeitige Rückzahlungsereignisse*) Anwendung.

(ii) Wertpapierindexersetzung

Jede von der Berechnungsstelle gemäß Wertpapierindexbedingung 6(i)(B) (*Anpassungsereignis für Wertpapierindizes*) vorgenommene Anpassung stellt eine Wertpapierindexersetzung dar und kann von der Berechnungsstelle in Folge eines Anpassungsereignisses vorgenommen werden.

"**Wertpapierindexersetzung**" bezeichnet in Bezug auf ein Anpassungsereignis für Wertpapierindizes die Ersetzung des von diesem Anpassungsereignis für Wertpapierindizes betroffenen Wertpapierindex durch einen neuen von der Berechnungsstelle ausgewählten Wertpapierindex (der ein Ersatzwertpapierindex ist, für dessen Berechnung, nach Feststellung der Berechnungsstelle, dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel und Methode wie für die Berechnung des jeweiligen ursprünglichen Wertpapierindex verwendet wird. Der neue Wertpapierindex gilt anstelle des vom Anpassungsereignis für Wertpapierindizes betroffenen Wertpapierindex als Wertpapierindex.

(c) Feststellung des Schlusstands des Basiswerts eines Wertpapierindex an einem Störungstag

Ist ein Schlusstand des Basiswerts bezogen auf einen Wertpapierindex gemäß Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(b) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlusstände der Basiswerte)*) an einem Bewertungstag festzustellen, der ein Störungstag für den betreffenden Wertpapierindex ist, so hat die Berechnungsstelle diesen Schlusstand des Basiswerts des betreffenden Wertpapierindex zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag in Übereinstimmung mit der vor Eintritt des ersten Störungstags in Bezug auf diesen Wertpapierindex zuletzt gültigen Formel oder Methode für die Berechnung des Standes des betreffenden Wertpapierindex festzustellen, und zwar entweder unter Zugrundelegung (i) des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag an der maßgeblichen Börse gehandelten oder notierten Kurses jedes in dem betreffenden Wertpapierindex Enthaltenen Wertpapiers oder (ii) (falls an diesem Bewertungstag in Bezug auf das betreffende Enthaltene Wertpapier ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag auslöst) eines Werts des maßgeblichen Enthaltenen Wertpapiers zu dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt hat.

(d) Ermessensspielraum der Berechnungsstelle bei der Feststellung nicht wesentlicher Ereignisse

Falls die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass es nicht von wesentlicher Bedeutung ist, dass ein Tag, der ansonsten ein Bewertungstag gewesen wäre,

(A) kein Planmäßiger Handelstag in Bezug auf einen Wertpapierindex ist, da eine oder mehrere maßgebliche Verbundenen Börsen planmäßig nicht geöffnet sind, oder

(B) ein Störungstag in Bezug auf einen Wertpapierindex allein aus dem Grund ist, dass eine maßgebliche Verbundene Börse nicht geöffnet ist,

so kann die Berechnungsstelle im Rahmen ihres billigen Ermessens (§ 317 BGB) feststellen, dass dieser Tag entweder (A) als Bewertungstag in Bezug auf einen Wertpapierindex gilt, und zwar ungeachtet dessen, dass ein solcher Tag kein Planmäßiger Handelstag in Bezug auf den betreffenden Wertpapierindex ist, da eine oder mehrere der Verbundenen Börsen planmäßig nicht geöffnet sind, oder (B) für den Fall nicht als Störungstag gilt, dass er allein aus dem Grund ein Störungstag wäre, dass die betreffende Verbundene Börse nicht geöffnet ist.

ANHANG ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG

Dieser Bewertungs- und Abwicklungsanhang gilt für alle Wertpapiertranchen.

Die von der Berechnungsstelle als angemessen erachtete bzw. in sonstigem Zusammenhang mit den in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang geregelten Angelegenheiten vorzunehmende Durchführung bzw. Ausübung sämtlicher Feststellungen, Abwägungen, Wahlrechte, Auswahlentscheidungen, (tatsächlichen oder fiktiven) Wandlungen oder Berechnungen bzw. die Entscheidung über eine solche Durchführung bzw. Ausübung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) vorgenommen.

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitionen

(a) *Allgemeine Definitionen*

"**Geschäftszentrum**" ist New York.

"**Geschäftstag**" bezeichnet

(i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und

(ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem T2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**T2**" bezeichnet das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolgesystem.

"**Folgende Geschäftstagekonvention**" bedeutet, dass, wenn ein in den Bedingungen genannter Termin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Gegenstand einer Anpassung gemäß der Folgenden Geschäftstagekonvention angegeben ist und dieser Termin andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, dieser Termin auf den nächsten Tag verschoben wird, der ein Geschäftstag ist.

(b) *Definitionen in Bezug auf Zinsen*

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagekonvention (die "**Geschäftstagekonvention**") angepasst.

"**Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag:

jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Beobachtungstag der Zinsbarriere**").

"**Festgelegter Zinsfestlegungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder dieser Tage gilt als Festgelegter Bewertungstag (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Zinsfestlegungstag**").

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Zinsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte und die Stände des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte

"**Zinsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und den Zinsbasiswert den Schlusstand des Basiswerts dieses Zinsbasiswerts am Zinsfestlegungstag.

"**Zinsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig sind

Ein "**Zinsbarrierenereignis**" tritt in Bezug auf einen Zinszahlungstag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlusstand des Basiswerts am Beobachtungstag der Zinsbarriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen Zinsbarrierenstand ist.

Wobei die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend jeweils zugeordnete Bedeutung haben:

"**Zinsbarrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag und einen Basiswert der Zinsbarriere den prozentualen Stand, der für diesen Zinszahlungstag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solcher angegeben ist.

"**Basiswert(e) der Zinsbarriere**" bezeichnet den Zinsbasiswert.

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

"**Zinsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag

(i) den Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als "Zinsbetrag" für diesen Zinszahlungstag festgelegt ist, zuzüglich (ii) der Summe der Beträge, die als "Zinsbetrag" festgelegt werden, in Bezug auf alle Zinszahlungstage vor diesem Zinszahlungstag, (x) an denen kein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist und dieser Zinsbetrag bzw. diese Zinsbeträge daher nicht an dem entsprechenden vorherigen Zinszahlungstag gezahlt wurde bzw. wurden, und (y) die nicht bereits, wie in dieser Ziffer (ii) beschrieben, an einem vorherigen Zinszahlungstag berücksichtigt wurden, unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Festverzinsliche Wertpapiere bezeichnet werden können, bei denen es sich um Lookback-Wertpapiere in Bezug auf einen oder mehrere festgelegte Zinsbeträge, die ausschließlich im Hinblick auf einen oder mehrere festgelegte Zinszahlungstage zu zahlen sind, handelt.

(a) Definitionen in Bezug auf Zwingende Vorzeitige Rückzahlung ("**ZVR**")

(i) Tage

"**ZVR-Tag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag.

Jeder ZVR-Tag wird entsprechend der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageskonvention angepasst (die "**Geschäftstageskonvention**").

"**Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag, jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Beobachtungstag der ZVR-Barriere**").

"**Festgelegter ZVR-Festlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Basiswert, jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**ZVR-Festlegungstag**").

"**Festgelegter ZVR-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag, jeden als solchen für diesen ZVR-Tag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**ZVR-Bewertungstag**").

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die ZVR-Basiswert(e), die Wertentwicklung des/der ZVR-Basiswert(e) und Stände des/der ZVR-Basiswert(e)

"**ZVR-Anfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Basiswert und einen ZVR-Tag den Schlussstand des Basiswerts dieses ZVR-Basiswerts am ZVR-Festlegungstag.

"**ZVR-Basiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob ein ZVR-Barriereereignis eingetreten ist und dadurch der ZVR-Betrag am maßgeblichen ZVR-Tag fällig ist

Ein "**ZVR-Barriereereignis**" tritt in Bezug auf einen ZVR-Tag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der ZVR-Barriere am Beobachtungstag der ZVR-Barriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen ZVR-Barrierenstand ist.

Wobei die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend jeweils zugeordnete Bedeutung haben:

"**Basiswert der ZVR-Barriere**" oder "**ZVRBB**" bezeichnet den ZVR-Basiswert.

"**ZVR-Barrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag den prozentualen Stand, der für den Basiswert der ZVR-Barriere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solcher angegeben ist.

(b) *Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung*

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Festgelegter Finaler Bewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Finaler Bewertungstag**" oder "**FBT**").

"**Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei jeder dieser Tage als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere**").

"**Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Rückzahlungsfestlegungstag**").

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Rückzahlungsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Rückzahlungsbasiswert(e) und Stände des/der Rückzahlungsbasiswert(e)

"**Finale Wertentwicklung**" bezeichnet

einen prozentualen Betrag, der auf Grundlage der folgenden Formel berechnet wird, wobei jeder maßgebliche Bestandteilwert für den maßgeblichen Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere in Bezug auf den maßgeblichen Rückzahlungsbasiswert bestimmt wird:

$$\frac{\text{Schlussstand des Basiswerts} - \text{Rückzahlungsbasisstand}}{\text{Rückzahlungsanfangsstand}}$$

"**Basiswert der Finalen Wertentwicklung/Basiswerte der Finalen Wertentwicklung**" oder "**BFW**" bezeichnet den Rückzahlungsbasiswert.

"**Referenzendstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert:

den Schlussstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Finalen Bewertungstag.

"**Rückzahlungsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert

den Rückzahlungsbasisstand

"**Rückzahlungsbasisstand**" bezeichnet den für jeden Rückzahlungsbasiswert in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbasisstand.

"**Rückzahlungsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlungsbetrags

"**Finaler Barrierenstand**" bezeichnet den für diesen Basiswert der Rückzahlungsbarriere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten prozentualen Stand.

Ein "**Rückzahlungsbarrierenereignis**" tritt ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle

der Basiswertstand an einem Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere niedriger als der maßgebliche(n) Finale(n) Barrierenstand ist.

"Basiswert der Rückzahlungsbarriere" bezeichnet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegebenen Rückzahlungsbasiswerte.

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags

"Wertentwicklungsbezogener Rückzahlungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag einen Betrag in der Festgelegten Währung, der festgesetzt wird als:

das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Summe des Maßgeblichen Prozentsatzes und der Finalen Wertentwicklung des Basiswerts der Finalen Wertentwicklung/der Basiswerte der Finalen Wertentwicklung ("**BFW**"), wobei die folgende Formel gilt:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times (\text{Maßgeblicher Prozentsatz} + \text{Finale Wertentwicklung des/der BFW})$$

"Maßgeblicher Prozentsatz" bezeichnet den in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

1.2 Zinsbetrag

Die Emittentin zahlt den maßgeblichen Zinsbetrag am Zinszahlungstag.

Ist in Bezug auf einen Zinszahlungstag:

- (a) kein Zinsbarrierenereignis eingetreten, wird kein Betrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt, bzw.
- (b) wenn ein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt.

1.3 An einem Rückzahlungstag der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung fälliger Rückzahlungsbetrag der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung

Ist in Bezug auf einen ZVR-Tag ein ZVR-Barrierenereignis eingetreten, zahlt die Emittentin den ZVR-Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.

Der ZVR-Betrag entspricht dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen ZVR-Betrag.

1.4 Am Fälligkeitstag zu liefernder Rückzahlungsbetrag

(A) Wenn kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist,

zahlt die Emittentin einen als "**Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere) festgelegt ist**" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Betrag; und

(B) wenn ein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin den Rückzahlungsbetrag bei Barrierenereignis (der "**Rückzahlungsbetrag**").

"**Rückzahlungsbetrag bei Barrierenereignis**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Betrag.

2 Bestimmungen zur Basiswertbewertung

(a) *Anpassungen von Bewertungstagen (Planmäßige Handelstage)*

Ein Festgelegter Bewertungstag wird bzw. Festgelegte Bewertungstage werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angepasst:

Ist ein Festgelegter Bewertungstag kein Planmäßiger Handelstag für den Basiswert, ist der Bewertungstag der erste auf diesen Festgelegten Bewertungstag unmittelbar folgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für den Basiswert ist, es sei denn, dieser Tag ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Störungstag für den Basiswert; in diesem Fall findet die nachstehende Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(b) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*) bzw. die nachstehende Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(d) (*Anpassung von Bewertungstagen (Störungstage und Basiswertstände)*) (wie jeweils anwendbar) bzw. finden die Bestimmungen über die Anpassung von Bewertungstagen aufgrund von Störungstagen aus den für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhängen Anwendung.

(b) *Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*

Die Anpassung eines Festgelegten Bewertungstags bzw. Festgelegter Bewertungstage (ggf. wie nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Bedingung 2(a) und/oder der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge angepasst) erfolgt,

vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Ist dieser festgelegte Bewertungstag für diesen Basiswert ein Störungstag für diesen Basiswert, ist der Bewertungstag der jeweils frühere der folgenden Termine: (I) der erste auf diesen festgelegten Bewertungstag unmittelbar folgende Tag, der ein planmäßiger Handelstag, jedoch kein Störungstag für den Basiswert ist, oder (II) der planmäßige Handelstag, der die Anzahl von planmäßigen Handeltagen an Bewertungsverschiebungen unmittelbar nach diesem festgelegten Bewertungstag folgt.

Würde der gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellte Bewertungstag für einen Basiswert ansonsten auf einen Tag nach dem zweiten planmäßigen Handelstag für diesen Basiswert vor dem Termin, an dem eine entsprechende Zahlung bzw. Lieferung im Rahmen der Wertpapiere planmäßig erfolgen soll, fallen (der "**Bewertungsstichtag**"), gilt dieser Bewertungstag als der Bewertungsstichtag (ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag für diesen Basiswert ist) und die Bestimmungen der nachstehenden Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(c)(ii) finden diesbezüglich Anwendung.

(c) *Anpassungen von Bewertungstagen (Feststellung von Schlussständen der Basiswerte durch die Berechnungsstelle)*

(i) Ist der (nach Maßgabe der vorstehenden Bedingung 2(b) festgestellte) Bewertungstag für einen Basiswert ein Störungstag für diesen Basiswert, stellt die Berechnungsstelle (sofern in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang nichts anderes angegeben ist) den Schlussstand des Basiswerts dieses Basiswerts an diesem Bewertungstag anhand eines durch sie nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) geschätzten Schlussstands des Basiswerts für diesen Basiswert zur Bewertungszeit (sofern anwendbar) an oder für einen solchen Tag fest.

(ii) Wurde hinsichtlich des (nach Maßgabe der vorstehenden Bedingung 2(b) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*) festgestellten) Bewertungstags für einen Basiswert festgestellt, dass dieser auf den Bewertungsstichtag für diesen Basiswert fällt, stellt die Berechnungsstelle (sofern in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang nichts anderes angegeben ist) den Schlussstand des Basiswerts dieses Basiswerts an diesem Bewertungsstichtag nach ihrem billigen Ermessen anhand eines durch sie nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) geschätzten Schlussstands des Basiswerts für diesen Basiswert zur Bewertungszeit (sofern anwendbar) an oder für einen solchen Tag fest.

(d) *Anpassung von Bewertungstagen (Störungstage und Basiswertstände)*

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Basiswertstand eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bewertungstag aufgrund des Eintritts eines zu einem Störungstag führenden Ereignisses nicht ermittelt werden kann, wird der Basiswertstand zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag bei der Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträgen und/oder zu liefernden Mengen nicht berücksichtigt.

(e) *Anpassungsereignisse*

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Anpassungsereignisses fest, wird sie (vorbehaltlich der Bestimmungen des für den betreffenden Basiswert geltenden Basiswertanhangs) (i) diejenige Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für erforderlich oder zweckmäßig hält, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses, ggf. vorbehaltlich der Bestimmungen des betreffenden Basiswertanhangs, Rechnung zu tragen, und (ii) den Termin bestimmen, an dem jede solche Anpassung wirksam wird.

Eine Anpassung gemäß den vorstehenden Bestimmungen kann eine "Monetarisierung" der Wertpapiere umfassen. Sofern die Wertpapiere monetarisiert sind, (i) stellt die Berechnungsstelle den Wert der Anleihekomponente und des eingebetteten Derivats bzw. der eingebetteten Derivate, aus denen die Wertpapiere bestehen, in der festgelegten Währung (der "**Monetarisierter Wert**") an einem von der

Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Monetarisierungsbewertungstag**") fest, (ii) sind etwaige künftige Beträge in Bezug auf Zinsen und der Finale Rückzahlungsbetrag nicht mehr zu zahlen und (iii) wird stattdessen für die Wertpapiere am Fälligkeitstag ein Betrag gezahlt, der (a) dem Monetarisierten Wert entspricht, zuzüglich (b) Zinsen, die für diesen Monetarisierten Wert zum Tagesgeldsatz, bezogen auf die von der Berechnungsstelle bestimmte Festgelegte Währung (bei Doppelwährungswertpapieren ist dies die Nennwährung) im Zeitraum ab dem Monetarisierungsbewertungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) angefallen sind.

Bei Vorliegen Erhöhter Hedgingkosten kann die Berechnungsstelle ihre Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) anpassen, um die jeweiligen erhöhten Hedgingkosten an die Wertpapierinhaber weiterzugeben; eine solche Anpassung kann u. a. eine Reduzierung der andernfalls im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge oder eine Reduzierung der Anzahl der andernfalls im Rahmen der Wertpapiere zu liefernden Maßgeblichen Vermögenswerte umfassen, ist darauf jedoch nicht beschränkt.

Soweit in dem maßgeblichen Basiswertanhang angegeben, können von der Berechnungsstelle als Reaktion auf ein Anpassungsereignis vorgenommene Anpassungen auch die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts oder des sonstigen, im für den jeweiligen Basiswert geltenden Basiswertanhang angegebenen Vermögenswerts umfassen; dabei kann die Berechnungsstelle diejenigen sonstigen Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie im Zusammenhang mit dieser Ersetzung für erforderlich oder zweckmäßig hält.

(f) *Vorzeitige Rückzahlungsereignisse*

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses fest, werden (vorbehaltlich der Bestimmungen des Basiswertanhangs) die Wertpapiere in ihrer Gesamtheit (jedoch nicht nur einzelne Wertpapiere) an einem von der Emittentin bestimmten Tag zurückgezahlt bzw. können – bei Eintritt eines vorzeitigen Beendigungsereignisses Hedgingstörung – auf diese Weise zurückgezahlt werden; dabei erfolgt die Rückzahlung aller Berechnungsbeträge jeweils durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, der als solcher für das zum Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses führende Ereignis in dem maßgeblichen Basiswertanhang angegeben ist.

(g) *Rückzahlungsbarrierenereignisse der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung*

Bei Eintritt eines ZVR-Barrierenereignisses werden die Wertpapiere in ihrer Gesamtheit (jedoch nicht nur einzelne Wertpapiere) zurückgezahlt; dabei erfolgt die Rückzahlung aller Berechnungsbeträge jeweils durch Zahlung eines nach Maßgabe der vorstehenden Bedingung 1 am maßgeblichen ZVR-Tag ermittelten Betrags.

(i) *Korrektur veröffentlichter oder bekannt gegebener Kurse oder Stände*

Für den Fall, dass ein Stand, Kurs, Satz bzw. Wert (wie jeweils anwendbar) eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Tag, der von oder im Auftrag der für diese Veröffentlichung oder Bekanntgabe zuständigen natürlichen oder juristischen Person veröffentlicht oder bekannt gegeben und für eine Berechnung oder Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere herangezogen wird, später korrigiert wird und diese Korrektur (der "**Korrigierte Stand**") von oder im Auftrag dieser natürlichen oder juristischen Person innerhalb des maßgeblichen Korrekturzeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung (und mindestens zwei Geschäftstage vor dem maßgeblichen Termin, an dem eine Zahlung oder Lieferung im Rahmen der Wertpapiere planmäßig erfolgen soll) (der "**Maßgebliche Planmäßige Zahlungstag**") veröffentlicht wird, gilt dieser Korrigierte Stand als der Stand, Kurs, Satz bzw. Wert des jeweiligen Basiswerts zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem betreffenden Tag, und die Berechnungsstelle wird diesen Korrigierten Stand für die Feststellung von in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträgen und/oder zu liefernden Mengen heranziehen.

Korrekturen, die nach dem Tag veröffentlicht werden, der zwei Geschäftstage vor dem Maßgeblichen Planmäßigen Zahlungstag liegt, werden von der Berechnungsstelle bei der Feststellung dieser im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge und/oder zu liefernden Mengen nicht berücksichtigt.

(j) *Benachrichtigungen*

Die Berechnungsstelle informiert die Emittentin und jede Zahlstelle über jede von ihr nach Maßgabe dieser Bedingung getroffene Festlegung sowie über die Maßnahmen, deren Vornahme sie hinsichtlich der Festlegung vorschlägt. Die Emittentin informiert hierüber anschließend die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen, sobald dies vernünftigerweise praktikabel ist. Versäumt es die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine Zahlstelle über eine Festlegung zu informieren, oder versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber über eine Festlegung zu informieren, wird dadurch die Wirksamkeit der Festlegung nicht beeinträchtigt.

(k) *Definitionen*

"Zusätzliches Anpassungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert jedes Ereignis, das in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang als solches angegeben ist.

"Zusätzliches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert jedes in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang angegebene Ereignis.

"Anpassungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung, Erhöhte Hedgingkosten oder ein für diesen Basiswert einschlägiges Zusätzliches Anpassungsereignis vorliegen.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle (a) aufgrund der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze, Normen, Verordnungen, Richtlinien oder Vorschriften (insbesondere steuerrechtlicher Vorschriften) oder (b) aufgrund des Erlasses anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) oder einer Änderung von deren Auslegung durch zuständige Gerichte, rechtsprechende Stellen oder Aufsichtsbehörden feststellt, dass:

(i) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung einer Hedgingposition ganz oder teilweise unzulässig, rechtswidrig oder aus einem anderen Grund verboten ist oder sein wird, wobei der Emittentin (oder ihren Beauftragten) die Heilung dieser Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit bzw. die Vermeidung dieses Verbots durch die Vornahme aller ihr zur Verfügung stehenden, wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen (dies beinhaltet, dass diese Maßnahmen zu keinem wesentlichen Verlust der Emittentin (oder ihrer Beauftragten) führen), nicht möglich ist; oder

(ii) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (u. a. aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf die Steuersituation einer maßgeblichen Hedgingpartei) wesentlich erhöhte Kosten entstehen werden, die von der Emittentin (oder ihren Beauftragten) durch die Vornahme vernünftiger Maßnahmen, die der Emittentin (nach deren eigener Feststellung) zur Verfügung stehen und nicht zu einem wesentlichen Verlust der Emittentin (oder ihrer Beauftragten) führen, nicht vermieden werden können.

"Korrekturzeitraum" hat in Bezug auf einen Basiswert die diesem Begriff in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bedeutet in Bezug auf einen Basiswert, dass die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses in Bezug auf diesen Basiswert feststellt, dass gemäß dieser Bedingung vernünftigerweise keine Anpassung oder Ersetzung vorgenommen werden kann, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen.

"**Elektronische Seite**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Bestandteil dieses Basiswerts (der in dem maßgeblichen Basiswertanhang beschrieben wird) die elektronische Seite oder Quelle für diesen Basiswert oder diesen Bestandteil oder (i) eine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle oder einen nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister, die bzw. den der Anbieter der ursprünglichen elektronischen Seite oder Quelle benannt hat, oder (ii), falls dieser Anbieter keine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle bzw. keinen nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister offiziell benannt hat, die nachfolgende elektronische Seite oder Quelle oder den nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister, die bzw. den der jeweilige Informationsverkäufer oder -dienstleister (sofern es sich dabei nicht um den Anbieter selbst handelt) benannt hat, oder eine alternative, von der Berechnungsstelle benannte elektronische Seite oder Quelle. Sofern die Berechnungsstelle in den Fällen (i) und (ii) festlegt, dass es nicht notwendig oder zweckmäßig ist, dass die Elektronische Seite eine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle bzw. ein nachfolgender Informationsverkäufer oder -dienstleister ist, kann die Elektronische Seite entweder die ursprünglich benannte elektronische Seite oder Quelle oder eine andere, von der Berechnungsstelle gewählte elektronische Seite oder Quelle sein. Sofern für einen Basiswert und/oder einen Bestandteil des Basiswerts (wie in dem maßgeblichen Basiswertanhang beschrieben) mehr als eine Elektronische Seite angegeben ist, sind die Bestimmungen des vorstehenden Satzes entsprechend auszulegen; wenn (i) sich für einen Bewertungstag eine Abweichung zwischen einem auf den jeweiligen Elektronischen Seiten angezeigten maßgeblichen Kurs oder Stand ergibt, wird der von der Berechnungsstelle gewählte maßgebliche Kurs oder Stand für diesen Bewertungstag herangezogen; wenn (ii) ein maßgeblicher Kurs oder Stand nicht auf all diesen Elektronischen Seiten, sondern auf einer oder mehreren dieser Elektronischen Seiten veröffentlicht wird, zieht die Berechnungsstelle diesen veröffentlichten Kurs oder Stand für die Ermittlung einer Berechnung oder Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere heran, ohne dass aufgrund des Versäumnisses einer Veröffentlichung auf der/den anderen Elektronischen Seite(n) ein Störungstag als eingetreten gilt.

"**Fairer Marktwert**" bezeichnet einen durch die Berechnungsstelle ermittelten Betrag in der Festgelegten Währung, der den fairen Marktwert des Berechnungsbetrags an einem von der Emittentin gewählten Tag darstellt, einschließlich sämtlicher fälliger und zahlbarer Zinsbeträge, wobei im Fall einer Berechnung des fairen Marktwerts gemäß Bedingung 7 (Kündigungsereignisse) die Finanzlage der Emittentin, von der angenommen wird, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere vollständig erfüllen kann, nicht berücksichtigt wird.

Der "faire Marktwert" eines Berechnungsbetrags wird nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle ermittelt, wobei die Berechnungsstelle bei der Ermittlung dieses Werts die folgenden Werte berücksichtigt:

(i) die Summe zweier auf die Wertpapiere bezogener Komponenten, und zwar (i) einer Anleihekomponekte und (ii) einer Eingebettete-Derivate-Komponekte oder Optionskomponente. Der Wert der Anleihekomponekte wird auf Basis des Barwerts des mit einer herkömmlichen Anleihe verbundenen Barzahlungsstroms bestimmt, wobei der Betrag der Anleihe dem zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden, mit einem üblichen internen (ggf. um einen Spread angepassten) Finanzierungssatz abgezinsten Gesamtnennbetrag der Wertpapiere und die Laufzeit der Anleihe der zum jeweiligen Zeitpunkt verbleibenden Restlaufzeit der Wertpapiere entspricht. Der Wert der Eingebettete-Derivate-Komponekte wird auf Basis interner Preisbildungsmodelle bestimmt, die gewisse von der Berechnungsstelle als angemessen festgelegte Parameter berücksichtigen (darunter Faktoren wie zu erwartende Zins- und Dividendensätze sowie der Wert, Kurs oder Stand und die Volatilität eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte, eines sonstigen Referenzgegenstands oder darauf bezogener Futures oder Optionen); und/oder

(ii) den Wert der Wertpapiere, der unter Verwendung jeglicher anderer Faktoren bestimmt wird, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet, darunter die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit,

die Zinssätze, zu denen Banken untereinander Geld verleihen, der Zinssatz, der der Emittentin (oder ihren Verbundenen Unternehmen) für die Aufnahme von Geldern berechnet wird und, falls die Wertpapiere auf einen oder mehrere Basiswerte oder sonstige Referenzvermögenswerte bezogen sind, der Wert, die erwartete zukünftige Wertentwicklung und/oder die Volatilität dieses Basiswerts bzw. dieser Basiswerte oder dieses sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. dieser sonstigen Referenzvermögenswerte sowie sämtliche weiteren Informationen, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet (darunter die Umstände, die zu den die Rückzahlung verursachenden Ereignissen geführt haben).

Es wird erwartet, dass diese Werte zusammen mit den Abzügen für Gebühren, Kosten oder Provisionen im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere sowie den Kosten für den Abschluss von den Wertpapieren zugrunde liegenden und/oder mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Hedginggeschäften und Finanzierungsvereinbarungen als maßgebliche Preisbildungsfaktoren am oder um den Handelstag berücksichtigt wurden, um der Emittentin die Festlegung der Bedingungen zu ermöglichen, zu denen sie die Wertpapiere am Ausgabetag ausgeben kann, weshalb es sich dabei um maßgebliche Faktoren für die Bestimmung eines jeglichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags handelt.

"Hedgingkosten" bezeichnet die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Auflösung von zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, wie durch die Berechnungsstelle bestimmt, entstehen.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass eine Hedgingpartei nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen nicht in der Lage ist bzw. sein würde, (i) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder mehrere Vermögenswerte, welche die Berechnungsstelle zur Absicherung bzw. zur Ermöglichung der Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren durch die Emittentin bzw. der Erfüllung der Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Hedgingpartei" bezeichnet eine Partei, die eine Vereinbarung abschließt, mit der die Wertpapiere einzeln oder auf Portfolio- (oder "Buch-") Basis abgesichert werden oder abgesichert werden sollen, wobei es sich bei dieser Partei um die Emittentin und/oder eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen und/oder eine oder mehrere sonstige Parteien, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, handeln kann.

"Hedgingposition" bedeutet ein(e) oder mehrere (i) Positionen bzw. Kontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Termin-, Options- oder sonstige Derivatkontrakte oder Devisen, (ii) Aktienleihegeschäfte, oder (iii) sonstige Instrumente oder Vereinbarungen (jeglicher Art), die von einer Hedgingpartei zur Absicherung der Wertpapiere einzeln oder auf Portfolio- (oder "Buch-") Basis vereinbart bzw. abgeschlossen wurden.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass einer Hedgingpartei (im Vergleich zu am Handelstag bestehenden Umständen) wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen in Zusammenhang mit (i) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, der Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Transaktionen oder eines oder mehrerer Vermögenswerte, welche die Berechnungsstelle zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren durch die Emittentin bzw. die Erfüllung der Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (ii) der Realisierung, Beitreibung oder Überweisung der Erlöse aus dieser Transaktion/diesen Transaktionen bzw. diesem Vermögenswert/diesen Vermögenswerten. Ein derartiger wesentlich höherer Betrag, der allein auf eine Verschlechterung der Bonität einer Hedgingpartei zurückzuführen ist, fällt nicht unter Erhöhte Hedgingkosten.

"Option" bezeichnet in Bezug auf den Berechnungsbetrag die Optionskomponente oder das eingebettete Derivat bzw. die eingebetteten Derivate in Bezug auf (i) den diesem Berechnungsbetrag entsprechenden Nennbetrag der Wertpapiere und/oder (ii) den Zinsbestandteil in Bezug auf den Berechnungsbetrag, der eine Partizipation an einem etwaigen Basiswert bzw. an etwaigen Basiswerten ermöglicht; deren Bedingungen

werden am Handelstag (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) festgelegt, um der Emittentin die Emission des Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Anleihekomponente in Bezug auf den Nennbetrag der Wertpapiere ist von der Option ausgeschlossen.

"**Optionswert**" bezeichnet in Bezug auf den Berechnungsbetrag den etwaigen Wert der darauf bezogenen Option, der einem Mindestwert von Null unterliegt und den die Berechnungsstelle an einem von ihr gewählten Tag und Zeitpunkt berechnet, der am oder um den Zeitpunkt liegt, an dem eine Mitteilung über eine Vorzeitige Rückzahlung unter Bezugnahme auf Faktoren ergeht, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, darunter:

- (i) Marktpreise oder -werte des Basiswerts und weitere relevante wirtschaftliche Variablen (z. B. Zinssätze; Dividendensätze; Finanzierungskosten; der Wert, Kurs oder Stand eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte oder eines sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. sonstiger Referenzvermögenswerte und darauf bezogener Futures oder Optionen; die Volatilität eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte oder eines sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. sonstiger Referenzvermögenswerte sowie ggf. Umtauschkurse);
- (ii) die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Wertpapiere, wenn sie bis zur planmäßigen Fälligkeit ausstehend geblieben wären;
- (iii) interne Preisbildungsmodelle; und
- (iv) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer möglicherweise auf die Option bieten würden.

"**Festgelegter Bewertungstag**" bezeichnet jeden Tag, der gemäß den Bedingungen als Festgelegter Bewertungstag gilt.

"**Handelstag**" ist jeder als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Tag.

"**Basiswert**" bezeichnet jeden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Basiswert.

"**Schlussstand des Basiswerts**" hat in Bezug auf einen Basiswert die dem Begriff in dem auf diesen Basiswert anwendbaren Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

"**Basiswertanhang**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert denjenigen Anhang, der aufgrund der Klassifizierung dieses Basiswerts Anwendung auf diesen findet.

"**Bewertungs- und Abwicklungsbedingung**" bezeichnet jede Bedingung, die in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist.

"**Bewertungstag**" bezeichnet jeden gemäß der vorstehenden Bedingung 2(a), der vorstehenden Bedingung 2(b), der vorstehenden Bedingung 2(d) und/oder (wie jeweils zutreffend) dem maßgeblichen Basiswertanhang angepassten Festgelegten Bewertungstag.

"**Bewertungsverschiebungen**" sind der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen angegebene Wert.

"**Bewertungszeitpunkt**" hat in Bezug auf einen Basiswert die dem Begriff in dem auf diesen Basiswert anwendbaren Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

3 Festverzinsliche Wertpapiere

Die Emittentin zahlt den für den maßgeblichen Zinszahlungstag festgelegten Zinsbetrag in der Festgelegten Währung vorbehaltlich der Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 1.2 (*Zinsbetrag*). Zu diesem Zweck

entspricht der Zinsbetrag dem für den maßgeblichen Zinszahlungstag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

ISSUE-SPECIFIC SUMMARY –MEMORY EXPRESS NOTES BASED UPON THE EURO STOXX 50® Index

A. INTRODUCTION AND WARNINGS

This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus. Any decision to invest in the Securities should be based on a consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor. In certain circumstances, the investor could lose all or part of the invested capital. Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under national law, have to bear the costs of translating the Base Prospectus, including any supplements, and the related final terms before the legal proceedings are initiated. Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary, including any translation thereof, but only where the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, key information in order to aid the investor when considering whether to invest in the Securities.

The investor is about to purchase a product that is not simple and may be difficult to understand.

The Securities: Issue of up to 10,000 Airbag Memory Express Notes Based Upon the EURO STOXX 50® Index (ISIN: DE000KJ5DDN6)

The Issuer: Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. Its registered office is at 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Grand Duchy of Luxembourg and its telephone number is +352 45 14 14 447. Its Legal Entity Identifier ("LEI") is 549300EVRWDWJUNNP53.

The Authorised Offeror: The Authorised Offeror is Citigroup Global Markets Europe AG at Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Germany. Its LEI is 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Competent authority: The Base Prospectus was approved on 30 January 2024 by the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (the "CSSF") of 283, route d'Arlon L-1150, Luxembourg (Telephone number: +352 26 25 1 1).

B. KEY INFORMATION ON THE ISSUER

I. Who is the Issuer of the Securities?

Domicile and legal form of the Issuer, LEI, law under which the Issuer operates and country of incorporation: The Issuer was incorporated as a corporate partnership limited by shares (*société en commandite par actions*) on 24 May 2012 under the laws of Luxembourg and is operating under the laws of Luxembourg for an unlimited duration and is registered with the Register of Trade and Companies of Luxembourg (*Registre de commerce et des sociétés, Luxembourg*) under number B 169.199. Its LEI is 549300EVRWDWJUNNP53.

Issuer's principal activities: The Issuer grants loans and other forms of funding to Citigroup Inc. and its subsidiaries (the "Group"), and therefore may compete in any market in which the Group has a presence, and may finance itself in whatever form, including through issuance of the Securities, and carry on incidental activities.

Major shareholders, including whether it is directly or indirectly owned or controlled and by whom: The shares of the Issuer are held by Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. and Citigroup Global Markets Limited ("CGML" or the "Guarantor"). All of the issued share capital of CGML is owned by Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited, which is an indirect subsidiary of Citigroup Inc.

Key managing directors: The Issuer is managed by Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. in its capacity as manager (the "Corporate Manager"). The members of the board of managers of the Corporate Manager are Mr. Eduardo Gramuglia Pallavicino, Ms. Silvia Carpitella, Mr. Vincent Mazzoli, Ms. Milka Krasteva and Mr. Dimba Kier.

Statutory auditors: The Issuer's approved statutory auditor (*réviseur d'entreprises agréé*) is KPMG Audit S.à. r.l of 39, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg.

II. What is the key financial information regarding the Issuer?

The following key financial information has been extracted from the audited non-consolidated financial statements of the Issuer for the years ended 31 December 2023 and 2022.

Summary information – income statement		
	Year ended 31 December 2023 (audited)	Year ended 31 December 2022 (audited)
Profit before income tax (<i>in thousands of U.S. dollars</i>)	227	203
Summary information – balance sheet		
	Year ended 31 December 2023 (audited)	Year ended 31 December 2022 (audited)
Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash) (<i>in thousands of U.S. dollars</i>)	24,823,075	27,115,261
Current ratio (current assets/current liabilities)	100%	100%

Debt to equity ratio (total liabilities/total shareholder equity)	17422%	21422%
Interest cover ratio (operating income/interest expense)*	Not Applicable	Not Applicable
Summary information – cash flow statement		
	Year ended 31 December 2023 (audited)	Year ended 31 December 2022 (audited)
Net cash flows from operating activities (in thousands of U.S. dollars)	157,770	(101,533)
Net cash flows from financing activities (in thousands of U.S. dollars)	(2,899,312)	6,764,831
Net cash flows from investing activities (in thousands of U.S. dollars)	2,899,305	(6,764,800)

*In accordance with IFRS, the Issuer does not present any interest expenses.

Qualifications in audit report on historical financial information: There are no qualifications in the audit report of the Issuer on its audited historical financial information.

III. What are the key risks that are specific to the Issuer?

The Issuer is subject to the following key risks:

- The Issuer is subject to intra-group credit risk. From time to time, the Issuer enters into derivative transactions with CGML to offset or hedge its liabilities to securityholders under securities issued by it (which may include the Securities). As such, the Issuer is exposed to the credit risk of CGML in the form of counterparty risk in respect of such derivative transactions. In particular, the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities is primarily dependent on CGML performing its counterparty obligations owed to the Issuer in respect of such derivative transactions in a timely manner, and any failure by CGML to do so will negatively affect the ability of the Issuer to fulfil its obligations under the Securities. Securityholders will not have any recourse to CGML under any such derivative transactions.
- The Issuer may not be able to maintain its current ratings. If a rating agency reduces, suspends or withdraws its rating of the Issuer and/or any affiliate thereof, the liquidity and market value of the Securities are likely to be adversely affected. Ratings downgrades could also have a negative impact on other funding sources, such as secured financing and other margin requirements, for which there are no explicit triggers.
- The COVID-19 pandemic has had, and will likely continue to have, negative impacts on the Group's businesses, revenues, expenses, credit costs and overall results of operations and financial condition which could be material. Any such negative impact on the Group (including the Issuer), could adversely affect the ability of the Issuer to fulfil its obligations under the Securities, and consequently the value of and return on the Securities may also be adversely affected.

C. KEY INFORMATION ON THE SECURITIES

I. What are the main features of the Securities?

Type and class of Securities, including security identification numbers

The Securities are derivative securities in the form of notes and are linked to an underlying Security Index. The Securities will be cleared and settled through Clearstream Banking AG, Frankfurt.

The Issue Date of the Securities is 25 October 2024. The Issue Price of the Securities is EUR 1,000.

Series Number: CGMFL86344; ISIN: DE000KJ5DDN6; WKN: KJ5DDN.

Currency, Calculation Amount, Number of Securities and Maturity Date of the Securities

The Securities are denominated in Euro. The Securities have a Calculation Amount of EUR 1,000. The Number of the Securities to be issued is up to 10,000 units.

Maturity Date: 25 October 2027. This is the date on which the Securities are scheduled to redeem, subject to an early redemption of the Securities.

Rights attached to the Securities

The return on the Securities will derive from the Interest Amount payable in respect of each CA in relation to the respective Interest Payment Date and, the potential payment of a MER Amount following early redemption of the Securities due to the occurrence of a MER Barrier Event and, unless the Securities have been previously redeemed or purchased and cancelled, the payment of the Redemption Amount on the Maturity Date of the Securities.

The "Calculation Amount" or "CA" is EUR 1,000.

In order to model the pay-out mechanism for the Securities within the framework of the Base Prospectus, the pay-out was modelled using a combination of MER and Redemption mechanics under the Base Prospectus. The MER on the Maturity Date is a possible limb of the redemption profile which may apply on the Maturity Date.

In summary if:

- **the Final Reference Level is equal to or greater than the 80.00% of Redemption Strike Level (represented by the MER Strike Level on the Final Valuation Date), the pay-out is the Calculation Amount;**
- **the Underlying Level is at any time less than the Final Barrier Level on any Redemption Barrier Observation Date the pay-out is the Performance-Linked Redemption Amount;**
- **the Underlying Level is greater than (or equal to) the Final Barrier Level on each Redemption Barrier Observation Date the pay-out is the Calculation Amount.**

Interest

The Interest Amount (if any) in respect of each CA and an Interest Payment Date will be payable as set out below.

If, in respect of an Interest Payment Date,

- an Interest Barrier Event has not occurred, no amount in respect of interest will be paid on such Interest Payment Date; or
- an Interest Barrier Event has occurred, the Interest Amount will be paid on such Interest Payment Date.

A definition of the Interest Amount is set out below at "*Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date*".

Dates

An "**Interest Barrier Observation Date**" is, in respect of an Interest Payment Date, each date or dates specified as such for such Interest Payment Date in the table below (subject to adjustment – see "*Adjustments*" below).

An "**Interest Payment Date**" is each date specified as such in the table below adjusted in accordance with the Following Business Day Convention (i.e. if an Interest Payment Date is not a Business Day, such Interest Payment Date shall be the immediately following day which is a Business Day).

The "**Interest Strike Date**" is 18 October 2024 (subject to adjustment – see "*Adjustments*" below).

Definitions relating to the underlying relevant for interest, the performance of such underlying and levels of such underlying

An "**Interest Underlying**" means the Underlying specified as such in the Underlying table below.

The "**Interest Initial Level**" means, in respect of the relevant Interest Payment Date and the Interest Underlying the Underlying Closing Level of such Interest Underlying on the Interest Strike Date.

"**Closing Level**", being the Underlying Closing Level for such Interest Underlying for the Interest Strike Date.

Definitions relating to the determination of an Interest Barrier Event

An "**Interest Barrier Event**" will occur in respect of an Interest Payment Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level is greater than (or equal to) the relevant Interest Barrier Level on the Interest Barrier Observation Date.

"**Interest Barrier Level**" means, in respect of an Interest Payment Date and an Interest Barrier Underlying, the percentage level specified as such for such Interest Payment Date in the table below.

"**Interest Barrier Underlying**" means the Interest Underlying.

Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date

The "**Interest Amount**", means that the Interest Amount in respect of each CA, an Interest Payment Date and if due as provided above, is fixed interest and will be:

the relevant amount specified for such Interest Payment Date in the table below plus the sum of the Interest Amounts (if any) specified in the table below in respect of all of the Interest Payment Dates falling prior to such Interest Payment Date on which an Interest Barrier Event did not occur and, therefore, such Interest Amounts had not previously been paid.

TABLE			
Interest Barrier Level (%)	Interest Barrier Observation Date	Interest Amount	Interest Payment Date
60.00% of the Interest Initial Level	20 January 2025	EUR 13.75 per CA	27 January 2025
60.00% of the Interest Initial Level	22 April 2025	EUR 13.75 per CA	25 April 2025
60.00% of the Interest Initial Level	18 July 2025	EUR 13.75 per CA	25 July 2025
60.00% of the Interest Initial Level	20 October 2025	EUR 13.75 per CA	27 October 2025
60.00% of the Interest Initial Level	19 January 2026	EUR 13.75 per CA	26 January 2026
60.00% of the Interest Initial Level	20 April 2026	EUR 13.75 per CA	27 April 2026
60.00% of the Interest Initial Level	20 July 2026	EUR 13.75 per CA	27 July 2026
60.00% of the Interest Initial Level	19 October 2026	EUR 13.75 per CA	26 October 2026
60.00% of the Interest Initial Level	18 January 2027	EUR 13.75 per CA	25 January 2027
60.00% of the Interest Initial Level	19 April 2027	EUR 13.75 per CA	26 April 2027
60.00% of the Interest Initial Level	19 July 2027	EUR 13.75 per CA	26 July 2027

60.00% of the Interest Initial Level	20 January 2025	EUR 13.75 per CA	25 October 2027 (Maturity Date)
--------------------------------------	-----------------	------------------	---------------------------------

Mandatory Early Redemption ("MER")

The Mandatory Early Redemption amount ("**MER Amount**") due on the relevant Mandatory Early Redemption Date ("**MER Date**") if a Mandatory Early Redemption Event ("**MER Event**") occurs will be determined as follows:

If in respect of a MER Date, a MER Barrier Event has occurred, the Securities will be redeemed on the relevant MER Date at an amount for each CA equal to the amount specified as the MER Amount for the relevant MER Date in the table below.

If the Securities are redeemed early, only the relevant MER Amount and any final amounts in respect of interest shall be payable and no further amounts shall be paid or assets deliverable.

A "**MER Barrier Observation Date**" is, in respect of a MER Date, each date or dates specified as such for such MER Date in the table below (subject to adjustment – see "*Adjustments*" below).

A "**MER Date**" is each date specified as such in the table below adjusted in accordance with the Following Business Day Convention (i.e. if an MER Date is not a Business Day, such MER Date shall be the immediately following day which is a Business Day).

The "**MER Strike Date**" is 18 October 2024, in respect of the MER Underlying.

Definitions relating to the underlying relevant for mandatory early redemption, the performance of such underlying and levels of such underlying

A "**MER Underlying**" means the Underlying specified as such in the Underlying table below.

The "**MER Initial Level**" means in respect of a MER Underlying and a MER Date the Underlying Closing Level of such MER Underlying on the relevant MER Strike Date.

Definitions relating to the determination of whether the MER Amount is due on a MER Date

A "**MER Barrier Event**" will occur in respect of a MER Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the MER Barrier Underlying is greater than (or equal to) the relevant MER Barrier Level on the MER Barrier Observation Date.

The "**MER Barrier Level**" means, in respect of a MER Date, the percentage level specified for the MER Barrier Underlying in the table below.

The "**MER Barrier Underlying**" means the MER Underlying.

TABLE			
MER Date	MER Barrier Observation Date	MER Barrier Level (%)	MER Amount
25 July 2025	18 July 2025	100.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
27 October 2025	20 October 2025	100.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
26 January 2026	19 January 2026	95.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
27 April 2026	20 April 2026	95.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
27 July 2026	20 July 2026	90.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
26 October 2026	19 October 2026	90.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
25 January 2027	18 January 2027	85.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
26 April 2027	19 April 2027	85.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
26 July 2027	19 July 2027	80.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
25 October 2027 (Maturity Date)	18 October 2027	80.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA

Redemption

The Redemption Amount due on the Maturity Date will be determined in accordance with the redemption provisions as follows.

- If a Redemption Barrier Event has occurred, the Issuer shall pay the Barrier Event Redemption Amount.
- If a Redemption Barrier Event has not occurred, the Issuer shall pay EUR 1,000 per CA.

(the "**Redemption Amount**").

Definitions relating to Redemption

Dates

Final Valuation Date: means 18 October 2027 and such date shall be a Specified Valuation Date.

Redemption Barrier Observation Date: means each Scheduled Trading Day for the Redemption Barrier Underlying from (but excluding) the Redemption Strike Date to (and including) the Final Valuation Date.

Redemption Strike Date: means 18 October 2024 and such date shall be a Specified Valuation Date.

Each date specified above is subject to adjustment – (see "*Adjustments*" below).

Definitions relating to the Underlying relevant for redemption, the performance and levels of such Underlying

Redemption Underlying: means the Underlying specified as such in the Underlying table below.

Redemption Strike Level: the level specified for such Redemption Underlying below:

Redemption Underlying	Redemption Strike Level
EURO STOXX 50® Index	100% of the Underlying Closing Level of the Redemption Underlying on the Redemption Strike Date

"Final Performance Underlying" or ("**FPU**"): means the Redemption Underlying.

Final Reference Level: means, in respect of a Redemption Underlying: the Underlying Closing Level of such Redemption Underlying on the Final Valuation Date.

Redemption Initial Level: means in respect of a Redemption Underlying and a Redemption Date the Underlying Closing Level of the Redemption Underlying on the Redemption Strike Date.

Definitions relating to the determination of the barrier event

Redemption Barrier Event: will occur in the determination of the Calculation Agent if the Underlying Level of the Redemption Barrier Underlying is less than the Final Barrier Level on any Redemption Barrier Observation Date.

Final Barrier Level: means 60% of the Redemption Initial level.

Redemption Barrier Underlying: means each Underlying specified as a Redemption Barrier Underlying for the purpose of the redemption provisions in the Underlying table below.

Definitions relating to the determination of the redemption amount due

"Barrier Event Redemption Amount" means the Performance-Linked Redemption Amount.

"Performance-Linked Redemption Amount" means, in respect of each CA, an amount determined to be the product of (i) the CA and (ii) the sum of the Relevant Percentage and the Final Performance of the Final Performance Underlying(s) ("**FPU**") by reference to the following formula:

$$CA \times (\text{Relevant Percentage} + \text{Final Performance of FPU})$$

"Relevant Percentage" means 100%.

The "**Final Performance**" means an amount expressed as a percentage and determined by reference to the following formula:

$$\frac{\text{Final Reference Level} - \text{Redemption Strike Level}}{\text{Redemption Initial Level}}$$

UNDERLYING TABLE

Underlying	Identification Number	Classification	Electronic Page
EURO STOXX 50® Index This Underlying shall be a Redemption Underlying, a Redemption Barrier Underlying, an Interest Underlying, an Interest Barrier Underlying and a MER Underlying.	ISIN: EU0009658145	Security Index	Bloomberg: SX5E Index

TABLE U-1

Security Index	Type of Index	Electronic Page	Exchange	Related Exchange	Single Valuation Time	Same Day Publication
EURO STOXX 50® Index	Multiple Exchange Index	Bloomberg: SX5E Index	Principal Exchanges	All Exchanges	Not applicable	Applicable

Early Redemption: The Securities may be redeemed early following the occurrence of certain specified events or circumstances (for example, including an event affecting the Underlying or the Issuer's hedging arrangements, an event of default, and circumstances relating to taxation and illegality) at an amount which will be determined by the Calculation Agent in accordance with the terms and conditions of the Securities.

Adjustments: The terms and conditions of the Securities contain provisions, as applicable, relating to events affecting the relevant Underlying, modification or cessation of the relevant Underlying, settlement disruption and market disruption provisions and provisions relating to subsequent corrections of the level of an underlying and details of the consequences of such events. Such provisions may permit the Issuer either to (i) require the Calculation Agent to determine what adjustments should be made following the occurrence of the relevant event (which include in the case of an increased cost of hedging, adjustments to pass onto Securityholders such increased cost of hedging (including, but not limited to, reducing any amounts payable or deliverable in respect of the Securities to reflect any such increased costs)), deduction of amounts in respect of any applicable taxes, delay of payments, or, (ii) extraordinarily redeem the Securities and to pay an amount equal to the Early Redemption Amount. The "**Early Redemption Amount**" in relation to an Additional Adjustment Event shall be equal to the Fair Market Value.

Meetings of Securityholders: The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 9 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – SchVG*). The terms and conditions of the Securities do not provide for meetings of Securityholders or majority resolutions by Securityholders pursuant §§ 5 et seq. SchVG and will not provide for the election of a joint representative.

Governing law: The Securities are governed by German law.

Status of the Securities: The Securities constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and will at all times rank *pari passu* and rateably among themselves and at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated outstanding obligations of the Issuer, save for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application.

Description of restrictions on free transferability of the Securities

The Securities are transferable, subject to offering, selling and transfer restrictions with respect to the United States of America, the European Economic Area, the United Kingdom and the laws of any jurisdiction in which the Securities are offered or sold and the applicable rules and processes of the relevant clearing system.

II. Where will the Securities be traded?

Application will be made by the Issuer (or on its behalf) for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Börse Frankfurt Zertifikate AG*) with effect from on or around the Issue Date.

III. Is there a guarantee attached to the Securities?

Brief description of the Guarantor: CGML is a private company limited by shares and was incorporated in England and Wales on 21 October 1983. CGML operates under the laws of England and Wales and is domiciled in England. Its registered office is at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB and its telephone number is +44 (0)207 986 4000. The registration number of CGML is 01763297 on the register maintained by Companies House. Its LEI is XKZZ2JZF41MRHTR1V493. CGML is a wholly-owned indirect subsidiary of Citigroup Inc. and has a major international presence as a dealer, market maker and underwriter, as well as providing advisory services to a wide range of corporate, institutional and government clients.

Nature and scope of guarantees: The payment and delivery of all amounts due in respect of the Securities will be unconditionally and irrevocably guaranteed by CGML pursuant to (i) a deed of guarantee dated 25 January 2019 (the "**Deed of Guarantee**") and (ii) a guarantee relating to all sums payable by CGMFL in respect of any liability of CGMFL dated 11 May 2017 (the "**All Monies Guarantee**"), each as amended and/or supplemented and/or replaced from time to time executed by the CGML.

The Deed of Guarantee and the All Monies Guarantee constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of CGML and rank and will rank *pari passu* (subject to mandatorily preferred debts under applicable laws) with all other outstanding, unsecured and unsubordinated obligations of CGML.

Key financial information of the Guarantor: The following key financial information has been extracted from the audited non-consolidated financial statements of the Guarantor for the years ended 31 December 2023 and 2022.

Summary information – income statement		
	Year ended 31 December 2023 (audited)	Year ended 31 December 2022 (audited)
Operating profit/loss or another similar measure of financial performance used by the Issuer in the financial statements (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	190	278
Summary information – balance sheet		
	Year ended 31 December 2023 (audited)	Year ended 31 December 2022 (audited)
Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash) (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	6,460	14,668
Debt to equity ratio (total liabilities/total shareholder equity)	16.2	15.7
Summary information – cash flow statement		
	Year ended 31 December 2023 (audited)	Year ended 31 December 2022 (audited)
Net cash flows from operating activities (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	724	(2,689)
Net cash flows from financing activities (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	653	2,237
Net cash flows from investing activities (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	(1,095)	(586)

Qualifications in audit report on historical financial information: There are no qualifications in the audit report of the Guarantor on its audited historical financial information.

Key risks in respect of the Guarantor: The Guarantor is subject to the following key risks:

- The Guarantor is exposed to concentrations of risk, particularly credit and market risk. As regulatory or market developments continue to lead to increased centralisation of trading activities, the Guarantor could experience an increase in concentration of risk, which could limit the effectiveness of any hedging strategies and cause the Guarantor to incur significant losses. The Guarantor may also be affected by macroeconomic, geopolitical and other challenges, uncertainties and volatilities, which may negatively impact the businesses of the Guarantor and its ability to fulfil its obligations under the Securities, and the value of and return on the Securities.
- The Guarantor may not be able to maintain its current ratings. If a rating agency reduces, suspends or withdraws its rating of the Guarantor and/or any affiliate thereof, the liquidity and market value of the Securities are likely to be adversely affected. Ratings downgrades could also have a negative impact on other funding sources, such as secured financing and other margin requirements, for which there are no explicit triggers.
- The COVID-19 pandemic has had, and will likely continue to have, negative impacts on the Group's businesses, revenues, expenses, credit costs and overall results of operations and financial condition which could be material. Any such negative impact on the Group (including the Guarantor), could adversely affect the ability of the Guarantor to fulfil its obligations under the Securities, and consequently the value of and return on the Securities may also be adversely affected.

IV. What are the key risks that are specific to the Securities?

The Securities are subject to the following key risks:

- The investor should be prepared to sustain a total or partial loss of the purchase price of the Securities. If, at maturity, a Redemption Barrier Event has occurred and the Final Reference Level of the Final Performance Underlying is less than its Redemption Initial Level, the Securities will be redeemed for less than the initial investment or even zero.
- The Issuer's obligations under the Securities and the Guarantor's obligations under the deeds of guarantee represent general contractual obligations of each respective entity and of no other person. Accordingly, payments under the Securities are subject to the credit risk of the Issuer and the Guarantor. Securityholders will not have recourse to any secured assets of the Issuer and Guarantor in the event that the Issuer or Guarantor is unable to meet its obligations under the Securities, including in the event of an insolvency, and therefore risk losing some or all of their investment.
- Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop, so the investor should be prepared to hold the Securities until maturity. If a market does develop, it may not be liquid. Consequently, the investor may not be able to sell the Securities easily or at all or at prices equal to or higher than the initial investment and in fact any such price may be substantially less than the original purchase price. Illiquidity may have a severely adverse effect on the market value of Securities.
- Amounts due in respect of the Securities are linked to the performance of the Underlying, which is a Security Index. Global economic, financial and political developments, among other things, may have a material effect on the value of the component securities of, and/or the performance of, the Underlying, and in recent years, currency exchange rates and prices for component securities have been highly volatile. Such volatility may be expected in the future. Fluctuations in the rates or prices that have occurred in the past are not necessarily indicative, however, of fluctuations that may occur during the term of any Security relating to Security Indices. The above factors may have an effect on the performance of a Security Index, and this may in turn affect the value of and return on the Securities.
- The Securities do not create an actual interest in, or ownership of, the relevant Underlying. A Security will in principle not represent a claim against any Underlying and, in the event that the amount paid on redemption of the Securities is less than the investment, the investor will not have recourse under any relevant Security to the Underlying in respect of such Securities. The investor will have no legal or beneficial interest in an Underlying. The investor may receive a lower return on the Securities than the investor would have received if the investor had invested directly in an Underlying or through another product.
- The terms and conditions of Securities include provisions dealing with the postponement of dates on which the level of an Underlying is scheduled to be taken. Such postponement or alternative provisions for valuation provided in the terms and conditions of the Securities may have an adverse effect on the value of such Securities.
- The Calculation Agent may make adjustments to the terms of the Securities to account for the effect of certain adjustment events occurring in respect of the Securities or an Underlying and/or hedging arrangements, or may replace an Underlying with a new Underlying. Any such adjustments may have an adverse effect on the value of such Securities. In certain circumstances (for example, if the Calculation Agent determines that no calculation, adjustment or substitution can reasonably be made, following an event of default or certain events affecting an Underlying or the Issuer's hedging arrangements, or for reasons relating to taxation or illegality), the Securities may be early redeemed. If the Securities are redeemed early, the amount paid may be less than the initial investment and the investor may therefore sustain a loss.
- Investment in Fixed Rate Securities involves the risk that if market interest rates subsequently increase above the rate paid on the Fixed Rate Securities, this will adversely affect the value of the Fixed Rate Securities.
- Following the occurrence of a MER Barrier Event, the Securities will be redeemed on the relevant MER Date at the relevant MER Amount and no further amount shall be payable in respect of the Securities after the MER Date. In this case, the investor is subject to a reinvestment risk, as the investor may not be able to replace the investment in the Securities with an investment that has a similar profile of chances and risks as the Securities.

D. KEY INFORMATION ON THE OFFER OF SECURITIES TO THE PUBLIC AND/OR THE ADMISSION TO TRADING ON A REGULATED MARKET

I. Under which conditions and timetable can I invest in the Securities?

Terms and conditions of the offer

An offer of the Securities will be made in Germany during the period from (and including) 11 September 2024 to (and including) 18 October 2024 (12.00 pm, Frankfurt time). Such period may be shortened at the option of the Issuer. The Issuer reserves the right to cancel the offer of the Securities.

The offer price is EUR 1,000 per CA plus up to 1.00% ago, and the minimum subscription amount is EUR 1,000. The Issuer may decline in whole or in part an application for the Securities and/or accept subscriptions which would exceed the Number of Securities of 10,000 units. In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of one unit (each unit represents an amount equal to the Calculation Amount), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of one unit.

Description of the application process: Applications for the purchase of Securities may be made by a prospective investor in Germany to the Authorised Offeror. Each prospective investor in Germany should ascertain from the Authorised Offeror when the Authorised Offeror will require receipt of cleared funds from it in respect of its application for the purchase of any Securities and the manner in which payment should be made to the Authorised Offeror.

Details of method and time limits for paying up and delivering the Securities: Securities will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Securities will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date.

Manner in and date on which results of the offer are to be made public: By means of a notice published by the Issuer on the website of the Commission de Surveillance du Secteur Financier (the "CSSF") (www.cssf.lu) and/or on the website <https://de.citifirst.com>.

Estimated expenses or taxes charged to investor by Issuer/Offeror

The dealer and/or any distributors will be paid up to 0.75 per cent. of the Calculation Amount per unit as fees in relation to the issue of Securities. No expenses are being charged to an investor by the Issuer.

II. Who is the Offeror and/or the person asking for admission to trading?

The Issuer is the entity requesting for the admission to trading of the Securities.

Authorised Offeror: The Authorised Offeror is Citigroup Global Markets Europe AG at Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Germany. Its LEI is 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Citigroup Global Markets Europe AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) and was incorporated in Germany on 10 June 2010. Citigroup Global Markets Europe AG operates under the laws of and is domiciled in Germany.

III. Why is the Prospectus being produced?

Use and estimated net amount of proceeds The net proceeds of the issue of the Securities will be used primarily to grant loans or other forms of funding to CGML and any entity belonging to the same Group, and may be used to finance the Issuer itself. The estimated net amount of proceeds is an amount equal to the product of (i) the final Number of Securities of the Notes issued on the Issue Date and (ii) EUR 1,000 (Issue Price per unit).

Underwriting agreement on a firm commitment basis: The offer of the Securities is not subject to an underwriting agreement on a firm commitment basis.

Description of any interest material to the issue/offer, including conflicting interests

Fees are payable to the dealer and the distributors. The terms of the Securities confer on the Issuer, the Calculation Agent and certain other persons discretion in making judgements, determinations and calculations in relation to the Securities. Potential conflicts of interest may exist between the Issuer, Calculation Agent and holders of the Securities, including with respect to such judgements, determinations and calculations. The Issuer, CGML and/or any of their affiliates may also from time to time engage in transactions or enter into business relationships for their own account and/or possess information which affect or relate to the Securities and/or the Underlying. The Issuer, CGML and/or any of their affiliates have no obligation to disclose to investors any such information and may pursue actions and take steps that they deem necessary or appropriate to protect their interests without regard to the consequences for investors. Save as described above, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

**EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG – MEMORY EXPRESS SCHULDVERSCHREIBUNGEN BASIEREND
AUF DEM EURO STOXX 50® Index**

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt gelesen werden. Bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger den Basisprospekt als Ganzes berücksichtigen. Unter bestimmten Umständen könnte der Anleger das investierte Kapital ganz oder teilweise verlieren. Wird vor einem Gericht ein Anspruch in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht, könnte der klagende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Einleitung des Gerichtsverfahrens tragen müssen. Zivilrechtlich haftbar sind ausschließlich diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzungen eingereicht haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Schlüsselinformationen vermittelt, die erforderlich sind, um Anleger bei der Entscheidung über eine Anlage in den Wertpapieren zu unterstützen.

Der Investor ist im Begriff, ein Produkt zu kaufen, das nicht einfach und möglicherweise schwer zu verstehen ist.

Die Wertpapiere: Ausgabe von bis zu 10.000 Express Schuldverschreibungen mit Memory und Airbag basierend auf dem EURO STOXX 50® Index (ISIN: DE000KJ5DDN6)

Die Emittentin: Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. mit eingetragenem Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg und ihrer Telefonnummer: +352 45 14 14 447. Die Kennung der juristischen Person (*Legal Entity Identifier ("LEI")*) lautet 549300EVRWDFJUNNP53.

Zugelassener Anbieter: Der Zugelassene Anbieter ist Citigroup Global Markets Europe AG im Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland. Die LEI lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Zuständige Behörde: Der Basisprospekt wurde am 30. Januar 2024 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (der "CSSF")* mit Sitz in 283, route d'Arlon L-1150 Luxemburg (Telefonnummer: +352 26 25 1 - 1) gebilligt.

B. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

I. Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, anwendbares Recht und Gründungsland: Die Emittentin ist eine am 24. Mai 2012 auf unbegrenzte Zeit errichtete Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht mit Sitz in 31 - Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, Telefonnummer +352 45 14 14 447, eingetragen in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 169.199. Ihre LEI lautet 549300EVRWDFJUNNP53.

Haupttätigkeiten der Emittentin: Die Emittentin gewährt der Citigroup Inc. und deren Tochterunternehmen (die "**Gruppe**") Darlehen und andere Finanzierungsformen und könnte daher auf jedem Markt konkurrieren, auf dem die Gruppe präsent ist, und kann sich in jeder Form, auch durch die Ausgabe von Wertpapieren, finanzieren und Nebentätigkeiten ausüben.

Hauptanteilseigner, einschließlich der Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt: Die Anteile an der Emittentin werden von der Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. und der Citigroup Global Markets Limited ("**CGML**" oder die "**Garantiegeberin**") gehalten. Das gesamte ausgegebene Aktienkapital der CGML befindet sich im Besitz der Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited, die eine indirekte Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. ist.

Hauptgeschäftsführer: Die Emittentin wird von der Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. in ihrer Funktion als Verwalter (die "**Verwaltungsgesellschaft**") verwaltet. Die Mitglieder des Geschäftsführerrats der Verwaltungsgesellschaft sind Herr Eduardo Gramuglia Pallavicino, Frau Silvia Carpitella, Herr Vincent Mazzoli, Frau Milka Krasteva und Herr Dimba Kier.

Abschlussprüfer: Der zugelassene Abschlussprüfer der Emittentin (*réviseur d'entreprises agréé*) ist KPMG Audit S.à r.l mit Sitz in 39, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg.

II. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen wurden den geprüften nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen der Emittentin für die am 31. Dezember 2023 und 2022 endenden Geschäftsjahre entnommen.

Zusammenfassende Informationen - Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Gewinn bevor Ertragsteuern (<i>in Tausend US-Dollar</i>)	227	203

Zusammenfassende Informationen – Bilanz		
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel) (in Tausend US-Dollar)	24.823.075	27.115.261
Liquiditätskoeffizient (Umlaufvermögen/laufende Verbindlichkeiten)	100%	100%
Schulden-Eigenkapital-Verhältnis (Gesamtverbindlichkeiten/Gesamt-Eigenkapital)	17422%	21422%
Zinsdeckungsgrad (Betriebseinkommen/Zinsaufwand) *	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Zusammenfassende Informationen – Kapitalflussrechnung		
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in Tausend US-Dollar)	157.770	-101.533
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (in Tausend US-Dollar)	-2.899.312	6.764.831
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit (in Tausend US-Dollar)	2.899.305	-6.764.800

*In Übereinstimmung mit den IFRS-Bestimmungen weist die Emittentin keine Zinsaufwendungen aus.

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen: Es gibt keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk der Emittentin bezüglich ihrer geprüften historischen Finanzinformationen.

III. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Emittentin unterliegt folgenden Risiken:

- Die Emittentin unterliegt einem gruppeninternen Kreditrisiko. Mitunter geht die Emittentin derivative Geschäfte mit der CGML ein, um ihre Verbindlichkeiten, aus von ihr ausgegebenen Wertpapieren, gegenüber Wertpapierinhabern auszugleichen oder abzusichern (unter diesen ausgegebenen Wertpapieren können auch die hiesigen Wertpapiere sein). Durch diese derivativen Geschäfte ist die Emittentin dem Kreditrisiko der CGML, in der Form des sog. Kontrahentenrisikos, ausgesetzt. Insbesondere hängt die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen, in erster Linie davon ab, dass zunächst die CGML ihre Verpflichtungen aus den derivativen Geschäften gegenüber der Emittentin rechtzeitig erfüllt. Jedes Versäumnis der CGML, diese Verpflichtungen zu erfüllen, wird sich wiederum negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihre eigenen Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen. Wertpapierinhaber werden keinen Rückgriff auf die CGML im Rahmen solcher derivativen Geschäfte haben.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre aktuellen Bonitätsbewertungen aufrechtzuerhalten. Wenn eine Rating-Agentur ihr Rating der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens herabsetzt, aussetzt oder zurückzieht, werden die Liquidität und der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Rating-Herabstufungen könnten auch negative Auswirkungen auf andere Finanzierungsquellen haben, wie z.B. besicherte Finanzierungen und andere Margenanforderungen, für die es keine expliziten Auslöser gibt.
- Die COVID-19-Pandemie hatte und wird wahrscheinlich auch weiterhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte, Einnahmen, Ausgaben, Kreditkosten und das Gesamtergebnis sowie die Finanzlage der Gruppe haben. Jegliche derartige negative Auswirkung auf die Gruppe (einschließlich auf die Emittentin) könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere nachteilig beeinflussen, und folglich könnten auch der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.

C. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

I. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Klasse von Wertpapieren, einschließlich Wertpapierkennnummern

Bei den Wertpapieren handelt es sich um derivative Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen, denen ein Basiswert unterliegt. Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Wertpapierindex. Die Wertpapiere werden durch Clearstream Banking AG, Frankfurt abgerechnet und abgewickelt.

Der Ausgabebetrag der Wertpapiere ist am 25. Oktober 2024. Der Ausgabepreis der Wertpapiere beträgt EUR 1.000.

Seriennummer: CGMFL86344; ISIN: DE000KJ5DDN6; WKN: KJ5DDN

Währung, Berechnungsbetrag, Anzahl der Wertpapiere und Fälligkeitstag der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf Euro. Die Wertpapiere haben einen Berechnungsbetrag von EUR 1.000. Die Anzahl der Wertpapiere, die ausgegeben werden beträgt bis zu 10.000 Stücke.

Fälligkeitstag: 25. Oktober 2027. Dies ist das Datum, an dem die Rückzahlung der Wertpapiere geplant ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Der Ertrag aus den Wertpapieren ergibt sich aus dem für jeden BB zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf den entsprechenden Zinszahlungstag und, der möglichen Zahlung eines ZVR-Betrags nach vorzeitiger Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines ZVR-Barriere-Ereignisses und, außer die Wertpapiere wurden vorzeitig zurückgezahlt bzw. gekauft und gekündigt, der Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag der Wertpapiere.

Der "**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" beträgt EUR 1.000.

Um das Rückzahlungsprofil der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts abzubilden, ist das Auszahlungsprofil durch eine Kombination der Mechanismen zur ZVR und zur Rückzahlung unter dem Basisprodukt gestaltet. Die ZVR am Fälligkeitstag stellt eine mögliche Rückzahlungsvariante dar, welche am Fälligkeitstag Anwendung finden kann.

Zusammenfassend ist die Auszahlung:

- **wenn der Referenzstand höher als oder gleich 80.00% des Rückzahlungsbasisstands (auch ausgedrückt durch den den ZVR-Basisstand am Finalen Bewertungstag) ist, der Berechnungsbetrag;**
- **wenn der Stand des Basiswertes der Rückzahlungsbarrriere niedriger als der Finale Barrierenstand an einem Beobachtungstag der Rückzahlungsbarrriere ist, der Wertentwicklungsbetrag;**
- **wenn der Stand des Basiswertes der Rückzahlungsbarrriere höher als der (oder gleich dem) Finale(n) Barrierenstand an jedem Beobachtungstag der Rückzahlungsbarrriere ist, der Berechnungsbetrag.**

Zinsen

Der (ggf.) fällige Zinsbetrag in Bezug auf jeden BB und einen Zinszahlungstag ist wie nachstehend beschrieben zahlbar.

Falls in Bezug auf einen Zinszahlungstag

- ein Zinsbarriereereignis nicht eingetreten ist, wird an diesem Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt; oder
- ein Zinsbarriereereignis eingetreten ist, wird an diesem Zinszahlungstag der Zinsbetrag gezahlt.

Eine Definition des Zinsbetrags ist nachstehend unter "*Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags*" aufgeführt.

Tage

Ein "**Beobachtungstag der Zinsbarriere**" ist in Bezug auf einen Zinszahlungstag jeder Tag, der für diesen Zinszahlungstag in der untenstehenden Tabelle als solcher angegeben ist (vorbehaltlich Anpassungen – siehe im Folgenden "*Anpassungen*").

Ein "**Zinszahlungstag**" ist jeder Tag, der in der untenstehenden Tabelle als solcher angegeben ist, der gemäß der Folgenden Geschäftstagekonvention angepasst wird (d.h. ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so ist dieser Tag der unmittelbar folgende Geschäftstag).

Der "**Zinsfestlegungstag**" ist der 18. Oktober 2024 (vorbehaltlich Anpassungen – siehe im Folgenden "*Anpassungen*").

Definitionen in Bezug auf den für den Zins maßgeblichen Basiswert, die Wertentwicklung dieses Basiswerts und den Stand dieses Basiswerts

"**Zinsbasiswert**" bezeichnet den nachstehend in der Basiswerttabelle als solchen bezeichneten Basiswert.

Der "**Zinsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Zinszahlungstag und den Zinsbasiswert den Schlussstand des Basiswerts dieses Zinsbasiswerts am Zinsfestlegungstag.

Der "**Schlussstand**" bezeichnet den Schlussstand des Basiswerts für diesen Zinsbasiswert am Zinsfestlegungstag.

Definitionen in Bezug auf die Feststellung eines Zinsbarriereereignisses

Ein "**Zinsbarriereereignis**" tritt in Bezug auf einen Zinszahlungstag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen Zinsbarrierenstand am Beobachtungstag der Zinsbarriere ist.

"**Zinsbarrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag und einen Basiswert der Zinsbarriere den prozentualen Stand, der für diesen Zinszahlungstag in der untenstehenden Tabelle angegeben ist.

"**Basiswert der Zinsbarriere**" bezeichnet den Zinsbasiswert.

Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

"**Zinsbetrag**" bedeutet, dass es sich bei dem Zinsbetrag in Bezug auf jeden BB, einen Zinszahlungstag und bei Fälligkeit wie vorstehend vorgesehen um einen Festzins in folgender Höhe handelt: in Höhe des maßgeblichen, für diesen Zinszahlungsbetrag in untenstehender Tabelle angegebenen, Betrags zuzüglich der Summe der Zinsbeträge (falls vorhanden), die in der untenstehenden Tabelle in Bezug auf alle Zinszahlungstage, die vor diesem Zinszahlungstag liegen, an dem ein Zinsbarriereereignis nicht eingetreten ist, angegeben sind und die deshalb noch nicht gezahlt worden sind.

TABELLE			
Zinsbarrierenstand (%)	Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere	Zinsbetrag	Zinszahlungstag
60,00 % des Zinsanfangsstands	20. Januar 2025	EUR 13.75 je BB	27. Januar 2025
60,00 % des Zinsanfangsstands	22. April 2025	EUR 13.75 je BB	25. April 2025
60,00 % des Zinsanfangsstands	18. Juli 2025	EUR 13.75 je BB	25. Juli 2025
60,00 % des Zinsanfangsstands	20. Oktober 2025	EUR 13.75 je BB	27. Oktober 2025
60,00 % des Zinsanfangsstands	19. Januar 2026	EUR 13.75 je BB	26. Januar 2026

60,00 % des Zinsanfangsstands	20. April 2026	EUR 13.75 je BB	27. April 2026
60,00 % des Zinsanfangsstands	20. Juli 2026	EUR 13.75 je BB	27. Juli 2026
60,00 % des Zinsanfangsstands	19. Oktober 2026	EUR 13.75 je BB	26. Oktober 2026
60,00 % des Zinsanfangsstands	18. Januar 2027	EUR 13.75 je BB	25. Januar 2027
60,00 % des Zinsanfangsstands	19. April 2027	EUR 13.75 je BB	26. April 2027
60,00 % des Zinsanfangsstands	19. Juli 2027	EUR 13.75 je BB	26. Juli 2027
60,00 % des Zinsanfangsstands	18. Oktober 2027	EUR 13.75 je BB	25. Oktober 2027 (Fälligkeitstag)

Zwingende vorzeitige Rückzahlung ("ZVR")

Der Rückzahlungsbetrag der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR-Betrag**"), der am maßgeblichen Rückzahlungstag der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR-Tag**") fällig ist, falls ein Rückzahlungsereignis der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR-Ereignis**") eintritt, wird folgendermaßen ermittelt:

Falls in Bezug auf einen ZVR-Tag ein ZVR-Barriereereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am maßgeblichen ZVR-Tag zurückgezahlt, und zwar zu einem Betrag für jeden BB, der in der untenstehenden Tabelle als der ZVR-Betrag für den maßgeblichen ZVR-Tag angegebenen ist.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere sind lediglich der maßgebliche ZVR-Betrag und etwaige finale Zinsbeträge zahlbar; darüber hinaus werden keine weiteren Beträge gezahlt und sind keine Vermögenswerte zu liefern.

Ein "**Beobachtungstag der ZVR-Barriere**" ist in Bezug auf einen ZVR-Tag jeder Tag, der für diesen ZVR-Tag in der untenstehenden Tabelle angegeben ist (vorbehaltlich Anpassungen – siehe im Folgenden "**Anpassungen**").

Ein "**ZVR-Tag**" ist jeder Tag, der als solcher in der untenstehenden Tabelle angegeben ist, der gemäß der Folgenden Geschäftstagekonvention angepasst wird (d.h. ist ein ZVR-Tag kein Geschäftstag, so ist dieser Tag der unmittelbar folgende Geschäftstag).

Der "**ZVR-Festlegungstag**" ist, in Bezug auf den ZVR-Basiswert, der 18. Oktober 2024.

Definitionen in Bezug auf den für die zwingende vorzeitige Rückzahlung maßgeblichen Basiswert, die Wertentwicklung dieses Basiswerts und den Stand dieses Basiswerts

Ein "**ZVR-Basiswert**" bezeichnet den nachstehend in der Basiswerttabelle als solchen angegebenen Basiswert.

Der "**ZVR-Anfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Basiswert und einen ZVR-Tag den Schlussstand des Basiswerts dieses ZVR-Basiswerts an dem maßgeblichen ZVR-Festlegungstag.

Definitionen in Bezug auf die Festlegung, ob der ZVR-Betrag an einem ZVR-Tag fällig ist

Ein "**ZVR-Barriereereignis**" tritt in Bezug auf einen ZVR-Tag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der ZVR-Barriere an dem Beobachtungstag der ZVR-Barriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen ZVR-Barrierenstand ist.

Der "**ZVR-Barrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag den prozentualen Stand, der für den Basiswert der ZVR-Barriere in der untenstehenden Tabelle angegeben ist.

Der "**Basiswert der ZVR-Barriere**" bezeichnet den ZVR-Basiswert.

TABELLE			
ZVR-Tag	Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere	ZVR-Barrierenstand (%)	ZVR-Betrag
25. Juli 2025	18. Juli 2025	100,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
27. Oktober 2025	20. Oktober 2025	100,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
26. Januar 2026	19. Januar 2026	95,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
27. April 2026	20. April 2026	95,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
27. Juli 2026	20. Juli 2026	90,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
26. Oktober 2026	19. Oktober 2026	90,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
25. Januar 2027	18. Januar 2027	85,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
26. April 2027	19. April 2027	85,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
26. Juli 2027	19. Juli 2027	80,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
25. Oktober 2027 (Fälligkeitstag)	18. Oktober 2027	80,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB

Rückzahlung

Der am Fälligkeitstag fällige Rückzahlungsbetrag wird nach Maßgabe der Rückzahlungsbestimmungen folgendermaßen ermittelt:

- Falls ein Rückzahlungsbarriereereignis eingetreten ist, wird die Emittentin den Rückzahlungsbetrag bei Barriereereignis zahlen.
- Falls ein Rückzahlungsbarriereereignis nicht eingetreten ist, wird die Emittentin EUR 1.000 je BB zahlen.

(der "**Rückzahlungsbetrag**").

Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung:

Tage

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den 18. Oktober 2027 und dieser Tag ist ein festgelegter Bewertungstag.

"**Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag für einen Basiswert der Rückzahlungsbarriere ab dem Rückzahlungsfestlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**Rückzahlungsfestlegungstag**" bezeichnet den 18. Oktober 2024 und dieser Tag ist ein festgelegter Bewertungstag.

Jeder der vorstehend aufgeführten Tage unterliegt Anpassungen (siehe im Folgenden "*Anpassungen*").

Definitionen in Bezug auf den für die Rückzahlung maßgeblichen Basiswert, die Wertentwicklung und den Stand dieses Basiswerts

"**Rückzahlungsbasiswert**" bezeichnet den in der nachstehenden Basiswerttabelle als solchen bezeichneten Basiswert.

Der "**Rückzahlungsbasisstand**" bezeichnet den nachstehend für diesen Rückzahlungsbasiswert festgelegten Stand:

Rückzahlungsbasiswert

Rückzahlungsbasisstand

EURO STOXX 50® Index

100% des Schlusstands des Basiswerts des Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag.

"**Basiswert der finalen Wertentwicklung**" oder "**BFW**" bezeichnet den Rückzahlungsbasiswert.

Der "**Referenzendstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert den Schlusstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am finalen Bewertungstag.

Der "**Rückzahlungsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert und einen Rückzahlungstag den Schlusstand des Basiswerts des Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag.

Definitionen in Bezug auf die Feststellung des Barrierereignisses

Ein "**Rückzahlungsbarriereereignis**" tritt nach Feststellung der Berechnungsstelle ein, wenn der Stand des Basiswertes der Rückzahlungsbarriere niedriger als der (oder gleich dem) Finale(n) Barrierenstand an einem Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere ist.

Der "**Finale Barrierenstand**" bezeichnet 60,00% des Schlusstands des Basiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag.

"**Basiswert der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet jeden Basiswert, der als Basiswert der Rückzahlungsbarriere nach Maßgabe der Rückzahlungsbestimmungen in der untenstehenden Basiswerttabelle festgelegt ist.

Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags

"**Rückzahlungsbetrag bei Barrierereignis**" bezeichnet den Wertentwicklungsbezogenen Rückzahlungsbetrag.

"**Wertentwicklungsbezogener Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf jeden BB einen Betrag, der festgesetzt wird als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Summe des Maßgeblichen Prozentsatzes und der Finalen Wertentwicklung des Basiswerts der Finalen Wertentwicklung/der Basiswerte der Finalen Wertentwicklung ("**BFW**") wobei die folgende Formel gilt:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times (\text{Maßgeblicher Prozentsatz} + \text{Finale Wertentwicklung des/der BFW})$$

Maßgeblicher Prozentsatz: ist 100 %.

"**Finale Wertentwicklung**" bezeichnet einen prozentualen Betrag, der auf Grundlage der folgenden Formel berechnet wird, wobei jeder maßgebliche Bestandteilwert in Bezug auf den maßgeblichen Rückzahlungsbasiswert bestimmt wird:

$$\frac{\text{Referenzendstand} - \text{Rückzahlungsbasisstand}}{\text{Rückzahlungsanfangsstand}}$$

BASISWERTTABELLE

<i>Basiswert</i>	<i>Identifikationsnummer</i>	<i>Klassifizierung</i>	<i>Elektronische Seite</i>
EURO STOXX 50® Index Bei diesem Basiswert handelt es sich um einen Rückzahlungsbasiswert, einen Basiswert der Rückzahlungsbarriere, einen Zinsbasiswert, einen Basiswert der Zinsbarriere und einen ZVR-Basiswert.	ISIN: EU0009658145	Wertpapierindex	Bloomberg: SX5E Index

TABELLE U-1

Wertpapierindex	Indexart	Elektronische Seite	Börse	Verbundene Börse	Einzelner Bewertungszeitpunkt	Taggleiche Veröffentlichung
EURO STOXX 50® Index	Mehrfachbörsenindex	Bloomberg: SX5E Index	Hauptbörsen	Alle Börsen	Nicht anwendbar	Anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung: Die Wertpapiere können nach Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse oder Umstände (z.B. einschließlich eines Ereignisses, das den/die Basiswert(e) oder die Hedginggeschäfte der Emittentin betrifft, eines Kündigungsereignisses und Umständen in Bezug auf Besteuerung und Rechtswidrigkeit) vorzeitig zu einem Betrag zurückgezahlt werden, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wird.

Anpassungen: Die Angebotsbedingungen der Wertpapiere enthalten Bestimmungen, die sich, sofern sie anwendbar sind, auf Ereignisse beziehen, welche den entsprechenden Basiswert, eine Änderung oder Einstellung des entsprechenden Basiswerts, eine Abwicklungsstörung, die Marktstörungenbestimmungen und die Bestimmungen über nachträgliche Korrekturen des Basiswertstands sowie Einzelheiten über die Folgen solcher Ereignisse betreffen. Solche Bestimmungen können es der Emittentin ermöglichen, entweder (i) von der Berechnungsstelle zu verlangen, dass sie bestimmt, welche Anpassungen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses vorgenommen werden sollen, wozu im Falle Erhöhter Hedgingkosten auch Anpassungen zur Weitergabe der Erhöhten Hedgingkosten an die Inhaber der Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Verringerung aller in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren oder

lieferbaren Beträge, um solchen erhöhten Kosten Rechnung zu tragen), der Abzug von Beträgen in Bezug auf anwendbare Steuern, Zahlungsverzug oder (ii) eine außerordentliche Rückzahlung der Wertpapiere und die Zahlung eines Betrags in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags gehören. Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Zusätzliches Anpassungsereignis entspricht dem Fairen Marktwert.

Versammlungen von Wertpapierinhabern: Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes vom 9. August 2009 (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "**SchVG**"). Die Bedingungen der im Rahmen dieses Programms emittierten Wertpapiere sehen keine Versammlungen von Wertpapierinhabern oder Mehrheitsbeschlüsse von Wertpapierinhabern gemäß den §§ 5 ff. SchVG vor.

Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

Status der Wertpapiere: Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere: Die Wertpapiere sind vorbehaltlich der Angebots-, Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die Vereinigten Staaten, den Europäischen Wirtschaftsraum, das Vereinigte Königreich und der Gesetze von Rechtsordnungen, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft werden, sowie der geltenden Regeln und Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems übertragbar.

II. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (*Börse Frankfurt Zertifikate AG*) wird durch die Emittentin (oder in ihrem Auftrag) mit Wirkung vom oder um das Ausgabedatum beantragt.

III. Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Kurze Beschreibung der Garantiegeberin: Die CGML ist eine am 21. Oktober 1983 in England und Wales errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischen Recht (*private company limited by shares*). Die CGML unterliegt dem Recht von England und Wales, u. a. dem *Companies Act 2006*, und ist in England ansässig. Der Sitz der Gesellschaft ist: Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Telefonnummer +44 (0)207 986 4000. Die CGML ist unter der Nummer 01763297 im Register des *Companies House* eingetragen. Der *Legal Entity Identifier (LEI)* der CGML lautet XKZZ2JZF41MRHTR1V493. Die CGML ist ein indirektes hundertprozentiges Tochterunternehmen der Citigroup Inc. mit einer bedeutenden internationalen Präsenz als Händler, Marketmaker und Emissionshaus und erbringt Beratungsleistungen für zahlreiche Geschäftskunden, institutionelle Kunden und staatliche Kunden.

Art und Umfang der Garantien: Die Zahlung und Lieferung sämtlicher in Bezug auf die Wertpapiere fälliger Beträge bzw. Mengen wird unbedingt und unwiderruflich von der CGML gemäß (i) einer Garantieturkunde vom 25. Januar 2019 (die "**Garantieturkunde**") und (ii) einer Garantie bezüglich jeglicher fälligen Zahlungen durch CGMFL in Bezug auf jegliche Verbindlichkeit der CGMFL vom 11. Mai 2017 (die "**Umfassende Zahlungsgarantie**"), in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder vollständig neuen und von der CGML ausgestellten Fassung garantiert.

Die Garantieturkunde und die Umfassende Zahlungsgarantie begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der CGML und stehen (vorbehaltlich gemäß den anwendbaren Gesetzen zwingend als vorrangig zu behandelnder Schulden) im gleichen Rang wie alle sonstigen ausstehenden, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der CGML.

Wesentliche Finanzinformationen der Garantiegeberin: Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen wurden den geprüften nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantiegeberin für die am 31. Dezember 2023 und 2022 endenden Geschäftsjahre entnommen.

Zusammenfassende Informationen – Bilanz		
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Betriebsgewinn/-verlust oder eine andere ähnliche von der Emittentin in den Jahresabschlüssen verwendete Kennzahl für die finanzielle Leistungsfähigkeit (<i>in Millionen US-Dollar</i>)	190	278
Zusammenfassende Informationen – Bilanz		
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel) (<i>in Millionen US-Dollar</i>)	6.460	14.668
Schulden-Eigenkapital-Verhältnis (Gesamtverbindlichkeiten/Gesamt-Eigenkapital)	16,2	15,7
Zusammenfassende Informationen – Kapitalflussrechnung		
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (<i>in Millionen US-Dollar</i>)	724	-2.689

Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	653	2.237
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	-1.095	-586

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen: Es gibt keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk der Garantiegeberin bezüglich ihrer geprüften historischen Finanzinformationen.

Wesentliche Risiken der Garantiegeberin: Die Garantiegeberin unterliegt folgenden Risiken:

- Die Garantiegeberin ist Risikokonzentrationen, insbesondere Kredit- und Marktrisiken, ausgesetzt. Da regulatorische Entwicklungen oder Marktentwicklungen weiterhin zu einer verstärkten Zentralisierung der Handelsaktivitäten führen, könnte die Risikokonzentration bei der Garantiegeberin zunehmen, was die Wirksamkeit jeglicher Absicherungsstrategien einschränken und für die Garantiegeberin erhebliche Verluste verursachen könnte. Die Garantiegeberin könnte auch von makroökonomischen, geopolitischen und anderen Herausforderungen, Ungewissheiten und Volatilitäten betroffen sein, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Garantiegeberin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere sowie auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken könnte.
- Die Garantiegeberin ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre aktuellen Bonitätsbewertungen aufrechtzuerhalten. Wenn eine Rating-Agentur ihr Rating der Garantiegeberin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens herabsetzt, aussetzt oder zurückzieht, werden die Liquidität und der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Rating-Herabstufungen könnten auch negative Auswirkungen auf andere Finanzierungsquellen haben, wie z.B. besicherte Finanzierungen und andere Margenanforderungen, für die es keine expliziten Auslöser gibt.
- Die COVID-19-Pandemie hatte und wird wahrscheinlich auch weiterhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte, Einnahmen, Ausgaben, Kreditkosten und das Gesamtergebnis sowie die Finanzlage der Gruppe haben. Jegliche derartige negative Auswirkung auf die Gruppe (einschließlich auf die Garantiegeberin) könnte die Fähigkeit der Garantiegeberin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere nachteilig beeinflussen, und folglich könnten auch der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.

IV. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die Wertpapiere unterliegen folgenden wesentlichen Risiken:

- Der Investor sollte darauf vorbereitet sein, einen vollständigen oder teilweisen Verlust des Kaufpreises der Wertpapiere hinnehmen zu müssen. Wenn bei Fälligkeit ein Rückzahlungsbarriereereignis eingetreten ist und der Referenzendstand des Basiswerts der Finalen Wertentwicklung unter seinem Rückzahlungsanfangsstand notiert, werden die Wertpapiere zu einem geringen Betrag als dem Anfangsinvestitionsbetrag zurückgezahlt, wobei der Betrag auch Null betragen könnte.
- Die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der von ihr ausgegebenen Wertpapiere und die Verbindlichkeiten der Garantiegeberin im Rahmen der Garantiekunden stellen allgemeine vertragliche Pflichten des jeweiligen Rechtsträgers und keiner anderen Person dar. Somit unterliegen sämtliche Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantiegeberin. Wertpapierinhaber haben keinen Rückgriff auf besichertes Vermögen der Emittentin und der Garantiegeberin im Falle, dass die Emittentin oder die Garantiegeberin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, so beispielsweise auch nicht im Insolvenzfall, und riskieren damit den gesamten oder teilweisen Verlust der Anlage.
- Es kann sein, dass für Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission kein etablierter Markt existiert und sich ein solcher auch nie entwickeln wird; Anleger sollten daher darauf vorbereitet sein, ihre Wertpapiere bis zur Fälligkeit zu halten. Falls sich ein Markt entwickelt, ist dieser möglicherweise nicht liquide. Infolgedessen kann es sein, dass der Investor die Wertpapiere nicht ohne Weiteres oder gänzlich nicht oder nicht zu Preisen verkaufen kann, die gleich oder höher als die ursprüngliche Investition sind. Tatsächlich kann ein solcher Verkaufspreis wesentlich niedriger sein als der ursprüngliche Kaufpreis. Illiquidität kann den Marktwert von Wertpapieren stark negativ beeinflussen.
- Unter den Wertpapieren fällige Beträge sind mit der Entwicklung des Basiswerts, welcher einen Wertpapierindex darstellt, verbunden. Globale wirtschaftliche, finanzielle und politische Entwicklungen können u.a. einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der enthaltenen Wertpapiere des Basiswerts und/oder die Wertentwicklung des Basiswertes haben. In den letzten Jahren waren die Wechselkurse und Preise für die im Basiswert enthaltenen Wertpapiere sehr volatil. Eine solche Volatilität kann auch zukünftig erwartet werden. Schwankungen der Kurse oder Preise, die in der Vergangenheit aufgetreten sind, sind jedoch nicht unbedingt ein Hinweis auf Schwankungen, die während der Laufzeit eines Wertpapiers in Bezug auf Wertpapierindizes auftreten können. Die oben genannten Faktoren können sich auf die Performance eines Wertpapierindexes auswirken, was wiederum den Wert und die Rendite der Wertpapiere beeinflussen kann.
- Die Wertpapiere begründen keine tatsächliche Beteiligung und auch kein tatsächliches Eigentum an dem maßgeblichen Basiswert bzw. den maßgeblichen Basiswerten. Ein Wertpapier begründet grundsätzlich keinen Anspruch aus einem Basiswert, und für den Fall, dass der bei der Rückzahlung der Wertpapiere gezahlte Betrag geringer ist als die Investition, so hat der Investor in Bezug auf diese Wertpapiere keinen Rückgriff auf einen oder mehrere Basiswerte. Der Investor hat zudem kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an einem Basiswert erwerben. Die Rendite aus den Wertpapieren könnte höher ausfallen, wenn der Investor das Investment direkt in den jeweiligen Basiswert oder in ein anderes Produkt getätigt hätte.
- Die Wertpapierbedingungen enthalten Bestimmungen, die sich mit der Verschiebung von Daten befassen, an denen das Level eines Basiswerts bestimmt werden soll. Eine solche Verschiebung oder alternative Bestimmungen zur Bewertung, die in den Wertpapierbedingungen vorgesehen sind, können sich nachteilig auf den Wert dieser Wertpapiere auswirken.
- Die Berechnungsstelle kann die Wertpapierbedingungen anpassen, um die Auswirkungen bestimmter Anpassungsereignisse in Bezug auf die Wertpapiere oder einen Basiswert und/oder Hedginggeschäfte zu berücksichtigen, oder sie kann einen Basiswert durch einen neuen Basiswert ersetzen. Solche Anpassungen können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Unter bestimmten Umständen (z.B. wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass nach einem Kündigungsereignis oder nach anderen bestimmten Ereignissen, die sich auf einen Basiswert oder die Hedginggeschäfte des Emittenten auswirken, oder aus Gründen der Besteuerung oder Rechtswidrigkeit keine Berechnung, Anpassung oder Ersetzung angemessen vorgenommen werden

kann), können die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden. Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der gezahlte Betrag geringer sein als die ursprüngliche Investition und der Investor kann daher einen Verlust erleiden.

- Anlagen in Festverzinsliche Wertpapiere beinhalten das Risiko, dass bei einem anschließenden Anstieg der Marktzinssätze über den für die Festverzinslichen Wertpapiere gezahlten Satz der Wert der Festverzinslichen Wertpapiere beeinträchtigt wird.
- Nach Eintritt eines ZVR-Barriereneignisses werden die Wertpapiere am entsprechenden ZVR-Tag zum entsprechenden ZVR-Betrag zurückgezahlt und nach diesem ZVR-Tag wird kein weiterer Betrag in Bezug auf die Wertpapiere gezahlt. In diesem Fall unterliegt der Investor einem Reinvestitionsrisiko, da der Investor möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Anlage in die Wertpapiere durch eine Anlage mit einem ähnlichen Chancen- und Risikoprofil wie die Wertpapiere zu ersetzen.

D. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

I. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebotsbedingungen: Die Wertpapiere werden in Deutschland während des Zeitraums von dem 11. September 2024 (einschließlich) bis zu dem 18. Oktober 2024 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) angeboten. Dieser Zeitraum kann nach Wahl der Emittentin verkürzt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Wertpapiere zurückzuziehen.

Der Angebotspreis beträgt EUR 1.000 pro BB zuzüglich bis zu 1,00 % Ausgabeaufschlag, wobei der minimale Zeichnungsbetrag EUR 1.000 beträgt. Die Emittentin kann Anträge für Wertpapiere ganz oder teilweise ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die eine Gesamtanzahl an Wertpapieren von 10.000 Stücken übersteigen würden. Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von einem Stück (jedes Stück repräsentiert einen Betrag in Höhe des Berechnungsbetrags), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner in Höhe von einem Stück.

Beschreibung des Antragsverfahrens: Anträge auf den Kauf von Wertpapieren können von einem potenziellen Anleger in Deutschland beim Zugelassenen Anbieter gestellt werden. Jeder potenzielle Anleger in Deutschland sollte sich beim Zugelassenen Anbieter erkundigen, wann der Zugelassene Anbieter für die Antragstellung des Wertpapierkaufs mit ihm abrechnet und auf welche Weise die Zahlung an den Zugelassenen Anbieter erfolgen soll.

Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere: Die Wertpapiere werden auf der Basis Lieferung gegen Zahlung erhältlich sein. Die Emittentin geht davon aus, dass die Wertpapiere am oder um den Ausgabebetrag auf die jeweiligen buchmäßigen Wertpapierkonten des Käufers geliefert werden.

Art und Weise und Datum, an dem die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden sollen: Mittels einer Mitteilung, die von der Emittentin auf der Website von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die "CSSF") (www.cssf.lu) und/oder der Website <https://de.citifirst.com> veröffentlicht wird.

Geschätzte Ausgaben oder Steuern, die dem Anleger von der Emittentin/Anbieterin in Rechnung gestellt werden: Der Vertriebspartner und/oder andere Vertriebsstellen werden mit bis zu 0,75 Prozent des Berechnungsbetrags pro Stück als Gebühren im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere bezahlt. Einem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt.

II. Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Emittentin ist das Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt.

Zugelassener Anbieter: Der Zugelassene Anbieter ist die Citigroup Global Markets Europe AG im Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland. Die LEI lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Die Citigroup Global Markets Europe AG ist eine am 10. Juni 2010 in Deutschland errichtete Aktiengesellschaft. Die Citigroup Global Markets Europe AG unterliegt deutschem Recht und ist in Deutschland ansässig.

III. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse: Die Nettoerlöse aus der Emission der Wertpapiere werden hauptsächlich zur Ausreichung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an die CGML und Unternehmen derselben Gruppe verwendet und können zur Finanzierung der CGMFL selbst eingesetzt werden. Die geschätzten Nettoerlöse entsprechen dem Produkt aus (i) der finalen Anzahl der Wertpapiere der am Ausgabebetrag ausgegebenen Schuldverschreibungen und (ii) EUR 1.000 (Ausgabepreis pro Stück).

Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung: Der Anbieter der Wertpapiere unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Beschreibung der für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenslagen, einschließlich Interessenskonflikte: Die Gebühren sind an den Vertriebspartner und die Vertriebsstellen zu zahlen. Die Bedingungen der Wertpapiere räumen der Emittentin, der Berechnungsstelle und bestimmten anderen Personen einen Ermessensspielraum bei Beurteilungen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere ein. Potenzielle Interessenkonflikte können zwischen der Emittentin, der Berechnungsstelle und den Inhabern der Wertpapiere bestehen, auch im Hinblick auf Festlegungen und Berechnungen. Die Emittentin, CGML und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können auch von Zeit zu Zeit Transaktionen vornehmen oder Geschäftsbeziehungen auf eigene Rechnung eingehen und/oder über Informationen verfügen, die sich auf die Wertpapiere und/oder den/die Basiswert(e) auswirken oder sich darauf beziehen. Die Emittentin, CGML und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Anlegern derartige Informationen offenzulegen, und können ohne Rücksicht auf die Folgen für die Anleger Maßnahmen und Schritte einleiten, die sie für notwendig oder angemessen halten, um ihre Interessen zu schützen. Wie oben beschrieben und nach dem Kenntnisstand der Emittentin bestehen bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können.